Die Veröffentlichung des Werkes

"Die Beleihung als Rechtsinstitut der Staatsorganisation"

erfolgt mit freundlicher Genehmigung des Autors.

17 71

Die Beleihung als Bechteinstitut der Staatsorganisetion.

Inaugural - Dissertation

zur Erlangung des Rechtswissenschaftlichen Doktorgrades der Bechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der

Bestfülischen Wilhelms-Universität zu Münster



vorgolegt von

Aug Eheine (vestf.)

1961

61KM/254

Inhaltabersicht,

Beleibung als Rechtsinstitut der Stastsorganisation.

1.	Berichterstatter:	Prof.	Dr.	Wolff
2.	Berichterstatter:	Prof.	Dr.	Soupin
	Dekan:	Prof.	Dr.	Dautsel

Tag der mündlichen Prüfung: 22. Juli 1961

1.	Kap1	tel:	Einleitung	1
	6	11	Gesetz der zunehmenden Stastetatigkeit	1
	5	2:	Die normale Wahrnehmung stastlicher Kompe- tensen	2
	.5	31	Entlastung von Stasteorganen durch Ein- schaltung von Privatrechtsaubjekten	5
	5	41	Einordnung und Abgrenzung der Problematik	7
2.	Kepi	telr	Begriffliche Grundlegung	10
	- 5	51	Zuständigkeit und Kompetenz	10
	5	6:	Steatliche Kompetenzen	24
	5	71	Zuständigkeit und Wahrnehmungssuständig- keit	37
3.	Kapi	teli	Konstruktion des Rechtsinstitutes der Beleihung	49
	5	84	Wortbedeutung und Geschichte der Beleihung	49
	\$	91	Theorie der Beleihung	56
	5	101	Der Beliehene als Glied der Staate- organisation	83
	5	111	Beleihung als Erweiterung der Beohts- stellung	100

	6	121	Punktionen des Reliebenen	104
4.	Kapi	telı	Polgerungen aus der Konstruktion der Beleihung	113
	5	13:	Beliehener and Organwalter	113
	5	14:	Beliehener als Subjekt öffentlicher Verwaltung	122
	\$	151	Beleihung und Regelien	128
	5	161	Beleihung und Konzession	150

Literaturabersicht.

Allgemeines Vervaltungs: Wien 1954
Bogriff und Weren des at Rechtsstaates In: Veröffentlichunges f gung der deutschen i lehrer Heft 12 (1954 (zit. Rechtsstaat)
Tellrechtsfillige Verbänd lichen Rechts In: Archiv des öffentlic Band 83 3. 208 ff.
Die Selbstverweltung als rechtliche Grundlage der Ordnung in Bund und Land In: Handbuch der kommuns schaft und Prexis Be S. 113 ff. hersungegeben von Hs Berlin-Göttingen-Hei (zit. Peters Handbuch 1)
Der deutsche Stant des N I. Band, Die allgemeiner Leipzig 1914 (zit. Staat des Mittelal
Rechtsprechung und mater kraft Wien 1886 (zit, Rechtsprechung)
Kritische Studien über d der juristischen Person Juristische Personlichke den insbesondere In: Archiv des offentlic Band 5 5, 169 ff.

RETTARMIN, Karl August	Anmerkung zum Urteil des Bundeurer- waltungsgerichts vom 7.11.1957 In: Deutsches Verwaltungsblatt 1958 8. 864 ff. = 867 f.	BUHLER, Werner	Begriff und Formen der Anatalt als verwaltungs Institut Dissertation Aarau 1928
BlankING, Ernet Rudolf	Juristische Prinzipienlehre I. Band Freiburg, leipzig 1894 (mit. Prinzipienlehre)	BURCKHARDY, Walther	Organisation der Rechts, Basel 1927 (zit. Organisation oder meinschaft)
	Kritik der juristlachen Grundbegrif- fe II. Bend Gothe 1883 (zit. Kritik)	CANTRER, Walter	Die Ausübung öffentlich durch private Unternehm Dismertation Tübingen !!
SUCKEMPURDS, Srnet Wolfgeng	Genetz und genetzgebende Gewalt Berlin 1958 (zit. Gesetz)	CLAUSSEN, Caratan-Peter	Die Besteuerung und Mon- der deutschen Zündholzis Dissertetion Köln 1955
FGHME, Ernst	Steat und Selbstverweltung In: Recht. Steat und Wirtschaft Band I 5. 111 ff. Stuttgert-Köln 1950 (sit. Steat)	CROME, Rari	System des deutschen Bür Rechts Band I, Einleitung und J Teil Tübingen-Leipzig 1900 (sit. System)
BOYEAS, welter	Verluet des Grundeigentuns In: Hendbuch des gesanten Offentli- ohen Grundstücksrechte Abschnitt XVIII S. 981 ff.	RIEDERER, Johann	Energiewirtschaftsrecht 2. Aufl. Munchen-Berlin
BRAND, Jurgen BRUNE, Erwin	Köln 1932 Die Rechtsstellung den Beliehenen Dissertation Mümater 1953 Der Rechtscherakter der Rutzungsver- hältnisse bei der Personenbeförderum im Linienverkehr	ELSTER, Alexander	Artikel: Effentlich und keit In: Hendworterbuch der I schaft Bend IV S. 25 hereusgegeben von St und Elster Berlin-Leipzig 1927
BRUMNER, Otto	Dissertation Munster 1959 Land und Herrschaft 2. Aufl. Brunn, Munchen-Wien 1943	ENDEMANN, Priedrich	Einführung in des Studit gerlichen Gesetzbuches 5. Aufl. Berlin 1899 (zit. Endemenn I)
BUHLER, Ottmar	(mit. Land und Herrschaft) Zur Theorie des subjektiven Sffent- lichen Rechte In: Festgate für Fritz Fleiner	ENGLANDER, Konrad	Die regelmESige Rechtsge I. Teil Herlin 1914 (sit. Rechtsgemeinschaft
	S. 26 ff. Tübingen 1927 (zit. Subjektives öffentl. Recht)	ENSECCERUS-KIPP-WOLFF	Lehrbuch des Bürgerliche I. Bend, Allgemeiner Tei von Nipperdey 14. Aufl. Tübingen 1952

ERMAN, Walter	Handkommentar sum Bürgerlichen Ge- setzbuch 2. Aufl. Münster 1958	FRIEDRICHS, Kerl	Artikel: Zuständigkeit In: Handwörterbuch der Rechtswis sanschaft IV. Band S. 1065 f hersusgegeben von Stier-Soml
FLEINER, Pritz	Institutionen des deutschen Verwal- tungsrechts		und Elster Berlin-Leipzig 1929
	1. Aufl. Tübingen 1911 4. Aufl. Tübingen 1919 8. Aufl. Tübingen 1928 (wit. Institutionen)	GARDIS, Karl	Allgemeines Staatsrecht In: Hendbuch des öffentlichen Re I. Band, Allgemeiner Teil, 1. Halbband
PLESSA, Richard	Scholdverhaltnisse des Stactes auf Grund Verwaltungsaktes		herausgegeben von Marquardse Freiburg und Tübingen 1883
	In: Deutsches Verwaltungsblatt 1957 S. 81 ff. und S. 118 ff.	GERHER, C.F. von	Grundzüge eines Systems des deut schen Staatsrechts
PORSTHOFF, Ernst	Lehrbuch des Verwaltungsrechts I. Band, Allgemeiner Teil 6. Aufl. München-Berlin 1956	****	3. Aufl. Leipzig 1880 (sit. Grundzüge)
	7. Aufl. Münohen-Berlin 1958 (mit. Lehrbuch)	GERHER, Hens	Vom Begriff und Wesen des Bennte tuns In: Archiv des öffentlichen Rech
_	Die öffentliche Körperechaft im Bun- desstaat Tübingen 1931		Band 18 nP S. 1 ff. Diskussionsbeitrag zum Thema: Ve
	(mit, Körperschaft)		waltungsrecht der öffentlichen A stalten
_	Die Verwaltung als Leistungsträger Stuttgart-Berlin 1938 (zit. Leistungsträger)		In: Veröffentlichungen der Verei gung der deutschen Staatsrec lehrer Heft 6 S. 152 ff. 192
_	Die Deseinsvorsorge und die Kommu- nen Köln-Marienburg 1958 (sit. Daseinsvorsorge)	GIERE, Gustav	Die allgemeine Verwaltung In: Handbuch der kommunalen Wiss schaft und Praxis Band II S. herausgegeben von Hans Peter Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957
	Rechtsfragen der leistenden Ver- waltung	GIERKE, O. von	(zit. Peters Handbuch II)
	Stuttgart 1959 (zit. Bechtafragen)	GIARAS, O. VOII	Labands Stanterecht und die deut Rechtswissenschaft In: Schmollers Jahrbuch Bend 7
VOSS, Ernst	Der Güternehverkehr im Güterkraft- verkehragesetz Textausgabe des GüKG von 1952 mit		S. 1097 ff. (1883) Genossenschaftatheorie und die
	Erläuterungen zu den besonderen Be- stimmungen über den Güternahverkehr Bielefeld 1952		deutsche Rechtsprechung Berlin 1987 (sit. Genossenschaftstheorie)
	(zit. Güternahverkehr)	_	Deutsches Frivatrecht Band I, II III Leipzig 1895, 1905, 1917

GIESE, Friedrich	Stantarecht Wiesbeden 1956
GIGER, Georg	Die Mitwirkung privater Verbände bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben Bern 1951 (zit. Mitwirkung)
GLASER, Kurt	Verwaltungstechnik Frankfurt 1950
GORG, Hubert	Kommunales Dienstrecht In: Handbuch der kommunalen Wissen- schaft und Praxis herausgegeben von Hans Peters Band II 3. 44 ff. Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957
GRIMI, Jakob und Wilhelm	Deutsches Wörterbuch Leipzig 1854-1922
HARREL, Albert	Studien sum deutschen Staatsrecht Bend II, 7: Des Gemetz im formellen und meterfellen Sinne Leipzig 1888 (mit. Studien)
-	Deutsches Stastersoht Band [Leipzig 1892 (zit. Stasterecht)
MANAGE, Andreas	Die Bindung der staatlichen Organi- sationsgewalt an die Gemetagebung In: Neue Juristische Wochenschrift 1956 S. 1 ff.
HatsCHEK, Julius	Die rochtliche Stellung des Piakus im Bürgerlichen Gesetzbuche In: Verwaltungs-Archiv Band 7 S. 424 ff. (1899)
	Lehrbuch des deutschen und preussi- schen Verwaltungsrechts 7./8. Aufl. hersusgegeben von Paul Kurtzig Leipzig 1931 (zit. Lehrbuch)
HEDSHAMS, Justus W.	Binfuhrung in die Rechtswissenschaft 2. Aufl. Berlin-Leipzig 1927 (zit. Einfuhrung)

HELPHITZ, Hang Allgemeines Steatsrecht 5. Aufl. Detmold 1949 (xit. Stasterecht) HERRNRITT, Rudolf Hermann Grundlehren des Verwalt Tübingen 1921 (min. Grundlehren) HETTLAGE, Kerl Maria Artikel: Anstalt In: Staatslaxikon herausgegeben von de genellachaft. I. Band S. 351 ff. Preiburg 1957 HEUMANN-SECKEL Heumanns Handlexikon zu des römischen Rechts 9. Aufl. Jens 1907 HEUSLER, Andreas Institutionen des deutsc rechts I. Band Leipzig 1885 (zit. Institutionen) HEYLAND, Karl Dan Berufsbeamtentum im kratischen Staat Berlin 1949 (zit. Berufabeamtentum) HIRSCH, Hans Christoph Die Übertragung der Rech I. Teil Berlin 1910 (zit. Ubertragung) HOLLING, Werner Verwaltung und Verwaltun Berlin 1947 (zit. Verwaltungerecht) HUBER, Ernst Rudolf Wirtschaftsverwaltungere II. Bend Tübingen 1932 2. Aufl. Tübingen 1953. Neue Grundbegriffe des h Rechts Berlin 1935 (mit. Grundbegriffe)

HUHER, Ernst Rudolf	Einheit und Gliederung des völki- schen Rechts In: Zeitschrift für die gesamten	JERUSALEM, Franz W.	Grundriss des Verwaltur Prankfurt/M. 1947 (sit. Grundriss)
	Staatswissenschaften Band 98 (1938) S. 310 ff.	JEZE, Gaston	Des Verwaltungsrecht de schen Republik Tübingen 1913
	In: Deutsches Verwaltungsblatt 1952 S. 456 ff.	EAHLER, Hildegard	(sit. Verwaltungsrecht Delegation hoheitsrech
_	Selbstverwaltung der Wirtschaft Stuttgart 1958 (zit. Selbstverwaltung)	manual manual man	atändigkeiten Dissertation Greifewal
CHICAGO MINTO		KAUFMANN, Brich	Artikel: Verwaltung, V.
HUBNER, Rudolf	Grundzüge des deutschen Privatrechta 5. Aufl. Leipzig 1930 (zit. Grundzüge)		In: Wörterbuch des deu und Verwaltungsrech S. 688 ff. 2. Aufl
HUECK, GSts	Die Betriebevereinberung nach dem Betriebeverfessungsgesetz des Bun- des		herausgegeben von Tübingen 1914
	In: Reaht der Arbeit 1952 S. 366 ff.	_	Diskussionsbeitrag zum des öffentlichen Hecht
HURST, Karl	Gemeindeeinrichtungen In: Hendbuch der kommunalen Wissen- schaft und Praxis		In: Veröffentlichungen gung der deutschen lehrer Heft 2 S. 1
	Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957	KELSEN, Hans	Zur Lehre vom Sffentli, geschäft In: Archiv des Sffentl
IPSEN, Henn Peter	Gesetzliche Indienstnehme Privater für Verwaltungssufgaben		Bend 31 S. 53 ff.,
	In: Pestgabe für Erich Kaufmann (1950) S. 141 ff. Stuttgart-Köln		Hauptprobleme der Stas entwickelt aus der Leh- natz
JELLINEK, Georg	System der aubjektiven öffentlichen		2. Aufl. Tübingen 1923 (mit. Hauptprobleme)
	Rechte Tübingen 1919 (zit. System)		Allgemeine Steatelehre Berlin 1925 (mit. Steatslehre)
_	Allgemeine Staatslehre 3. Aufl. 1914, Sechater Beudruck 1959 Berlin (zit. Staatslehre)	KLETS, Priedrich	Verordnungsermachtigun schem Verfessungsrecht gung rechtsetzender Ge schem Verfessungsrecht
JELLINEK, Walter	Verwaltungsrecht 3. Aufl. Offenburg 1948		In: Wissenschaftliche des Institutes zur öffentlicher Angel Band XII S. 7 ff. Frankfurt 1952 (bit. Ubertragung)
	J. Auli. Olienburg 1940		öffentliche Bend XII S: Frankfurt 1952

Johannes

Action Co. Co.		KOTTING,
KLEIN, Karl Heins	Die Ubertragung von Hobeitsrechten Berlin 1952 (zit. Übertragung)	· Fame over
Widner, Henn	Unterverfungsverhältnisse im deut- schen Staatsrecht In: Verwaltungs-Archiv Band 40 (1935) 3. 113 ff.	* KORMANT .
KORLLREUTTER, Otto	Grundfragen des Verwaltungsrechts Köln-Berlin 1955 (zit. Grundfragen)	
MOHTAR, Ludwig v.	Grundlehren des Deutschen Verwal- tungsrechts 2. unveränd. Seudruck Stuttgart 1936 (#it. Grundlehren)	_
KOTTGES, 'male	Verwaltungerecht der öffentlichen Anstalt In: Veröffentlichungen der Vereini- gung der Deutschen Staatsrechts- lehrer Heft 6 S. 105 ff. Berlin-Leipzig 1929	KEABES, B
_	Die rechtsfähige Verwaltungseinheit Berlin 1939 (zit. Verwaltungseinheit)	KRAVINKZZ
	Referst Wher "Leibholz, Das Wesen der Repräsentation unter besonderer Berücksichtigung des Repräsentativ- systems" In: Archiv des öffentlichen Rachts Band 19 nF 3. 290 ff.	ELGRESHO)
	Dis erwerbswirtscheftliche Betäti- gung der öffentlichen Hand und das Offentliche Recht In: Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart Heft 59 Tübingen 1928 (zit. Erwerbswirtschaftl. Betätigung)	LIPORET,
_	Wesen und Rechtsform der Gemeinden und Gemeindeverbände In: Handbuch der kommunslen Wissen- schaft und Praxis herausgegeben von Hans Peters Band I S. 185 ff.	Layes, its

Berlin-Göttingen-Heidelberg 1956

Uber den Begriff der 51 Verwaltung Dissertation Minster 19 Karl System der rechtugenohd Stantankte Berlin 1910 (sit. System) Grundzüge einem allgeme des offentlichen Rechts In: Annalen den Deutsch für Gesetzgebung, V Volkawirtecheft Jah J. 850 ff. Munchen-Berlin Einführung in die Praxi sched Versaltungsrechts 2. tufl. bearb, und vol Friedrich List Tübingen 1930 (git. Binführung) Hugo Die moderne Stantaidee 2. ungebe Hong 1919 I. Hermann Zur Entstehung den Lehn: Seinor 1936 (mil. Lehnawegen) FF, Gunther u. Erich Allgemeine Stastwichre 3. Jufl. Stuttgart 1957 (zit. Stastelebre) Inul Dus Stanturecht dem Deut. Hand I : Entstehung, Gr Organisation Band III: Auswertige und gelegenheiten 5. sufl. Tübingen 1911-1 Wilhelm Deutschen Verwaltungsrec Hünchen 1937 北北 Principien des Enteignun Leipzig 1902 (mit. Fringipien)

LEHMANN, Heinrich	Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches 9. Aufl. Berlin 1955 (zit. Allgemeiner Teil)	MENGER, Christian Friedrich	der deutschen Parteien In: Archiv des öffentlic
LINCKELMANN, Karl	Zum stantsrechtlichen Lehrbegriff der "mittelbaren Stantaverwaltung" In: Die öffentliche Verwaltung 1959 S. 561 ff.		Bend 76 (1952) S. 14 Höchstrichtediche Rechts sum Verweltungsrecht In: Verweltungs-Archiv 1
LIST, Friedrich	Verwaltungarecht technischer Betrie- be 2. Aufl. Baden-Baden 1955	MERKL, Adolf	Allgemeines Verwaltungs: Wisn-Berlin 1927 (zit. Verwaltungsrecht)
LOENING, Edgar	Lehrbuch des Deutschen Verwaltungs- rechts Leipzig 1884 (zit. Verwaltungsrecht)	MEYER, Georg	Artikel: Sustandigkeit In: Wörterbuch des deuts und Verwaltungsrecht von Stengel, 2. Aufl
LUEKE, Gernard	Die Verwertung der gepfändeten Sache durch eine andere Person als den Ge- richtsvollzieher		geben von Pieischmar S. 1026 ff. Tübingen 1914
	In: Neue Jurietische Wochenschrift 1994 S. 254 ff.	_	Lehrbuch des Deutschen { 7. Aufl., bearb, von Ger
LUKAS, Josef	Die rechtliche Stellung des Parla- ments in der Gesetzgebung Öster- reichs und der konstitutionellen Mon-		München-Leipzig 1919 (sit. Meyer-Anschütz)
	erchien des Deutschen Reiches Graz 1901 (sit. Die rechtliche Stellung)	_	Der Regriff des Gesetze: rechtliche Natur des Str etats
MAUNZ, Theodor	Verwaltung Hemburg 1937	**	In: Zeitschrift für das öffentliche Recht de herausgegeben von C.
MAYER, Otto	Referat über Rosin "Das Recht der Offentlichen Genossenscheft"		Bend 8 (1891) S. 1 1 (mit. Begriff)
	In: Archiv des öffentliches Rechts Bend 1 3. 715 ff. Deutsches Verweltungerecht	MITTEIS, Heinrich	Lehnrecht und Staatsgewi Weimer 1933 (zit. Lehnrecht)
	Band I und II 3. Aufl. München 1924 1. Aufl.	MOLITOR, Erich	Ober Sffentliches Recht recht Karlsruhe 1950
MELICHAR, Erwin	Institutionelle und personelle Zu- standigksitenrdnung In: Veröffentlichungen der Görresge- sellschaft, Sektion für Rechts-	MUNTZKE-SCHLEMPP	Kommentar gur Hessischer ordnung I. Bend Bad Homburg-Berlin 1954
	und Steatewlesenschaft S.213 ff. Paderborn 1950 (zit. Zuständigkeitsordnung)	NAWIASKY, Hans	Allgemeine Rechtslehre 2. Aufl. Sürich-Köln 19/

MESLIGER, Robert	Verweltungerecht, Allgemeiner Teil 2. Aufl. Stuttgert 1949	PETERS, Hans	Grenzen der kommunsten i staltung in Preussen Berlin 1926 (zit. Grenzen)
Welsow, Leonhard	System der philosophischen Rochts- lehre und Politik Göttingen 1923 (mit. System)	POTSCHTER, Oscher	Wesen und Recht der Kons Deutschland und Sowjetre Dissertation Jena 1928
SEUZ RK, Fritz	Artikel: Regalien In: Handwörterbuch der Stantowissen- schaften herausgegeben von Ludwig Elster, Adolf Weber und Priedrich Wieser Band VI 3. 1208 ff. 4. Aufl. Jena 1925	PREUSS, Hugo	Selbstverwaltung, Gemeir Souveränität In: Staatsrochtliche Abt Pestgabe für Paul La S. 197 ff. Tübingen 1908 (zit. Selbstverwaltung)
WORDSTECK, Fritz	Organisation und Aktenführung der Gemeinden 4. Aufl. Stuttgert-Köln 1949 (sit. Organisation)	_	Bemeinde, Staat, Reich : körperschaften. Versuch sohen Staatskonstruktion lage der Genoseenschaft: Berlin 1889
OSERMAYER, Klaus	Verwaltungsakt und innerdienstlicher Rechtsakt München-Bannover 1956		(zit, Gemeinde) Ober Organpersönlichkeit
	(sit. Verwaltungsakt)		In: Schmollers Jehrbuch (1902) S. 587 ff.
_	Die Übertragung von Höheltabefug- nissen im Bereich der Verwaltungsbe- hörden Im Juristenzeitung 1956 3. 625 ff.	HADBRUCH, Gustav	Der Mensch im Recht Bättingen 1957
_	Das Bundesverfassungsgericht und der Vorbehalt des Gasetzes In: Dautsches Verwaltungsblatt 1959	RASCH, Ernst	Die Pestlegung und Verän licher Zuständigkeiten In: Die öffentliche Verw S. 337 ff.
-	3. 354 ff. Die Rechtsverordnung im formellen Sinne im Bayerischen Landesrecht In: Die öffentliche Verwaltung 1954 S. 75 ff.	RICHTER, Luts	Verweltungerecht der öff Anstelt In: Veröffentlichungen d gung der Deutschen S lehrer Heft 6 S. 69 Berlin-Leipzig 1929
DTTO, W.	Der Beamte als Träger der Steats- hoheit In: Zeitschrift für Beamtenrecht 1956 3. 233 ff.	RIETDORP, Fritz	Zum staatsrechtlichen Le der "mittelbaren Staatsv In: Die öffentliche Verw S. 671 ff.
FITERS, Hans	Lehrbuch der Verwaltung Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949 (zit. Lehrbuch)		34 317 AA

ROSIE, Heinrich	Das Recht der öffentlichen Genossen- schaft Freiburg 1886 (zit. Genossenschaft)	SCHOEN, PAUL	Deutsches Verwaltungsre meine Lehren und Orgeni In: Enzyklopädie der Re schaft, begründet v Holtzendorff, 7., d tung 2. Aufl.
RUSSEL, Clare	Reich und Kreditwesen, - Die öffent- lichen Rechtsformen der deutschen Kreditwirtschaft		herausgegeben von J IV. Band München-Leipzig-Berlin
	In: Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften Band 96 (1936) S. 175 ff.	SIEBERT, Wolfgang	Das rechtegeschäftliche verhältnis Marburg 1933
SALZWEDEL, Jurgen	Die Grenzen der Eulässigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages Berlin 1958 (zit. Grenzen)	SIMONS, Tule	(zit, Treuhandverhältni Der Aufbeu der Kohlenwi dem Kohlenwirtschaftage 23.3.1919
SAVIGNY, Priedrich Carl v.	System des heutigen römischen Rechts Band I: Rechtsquellen Berlin 1840		In: Bonner Rechtswissen Abhandlungen Heft 2 Bonn und Köln 1931 (zit. Kehlenwirtschaft)
SCUPIE, Hans Ulrich	Des Poliseirecht in der Bundesre- publik Deutschland In: Handbuch der kommunslen Wissen- schaft und Prexis berausgegeben von Hans Peters Band II 3. 606 ff.	SPAHN, Franz Josef	Die Einschaltung der Er bei Eingliederungedarle Lestenausgleichagesetz Frankfurt/M. 1958 (zit. Einschaltung)
ncheuner, Ulrich	Berlin-Göttingen-Heidelberg 1957 Wirtschaftliche und scriele Selbet- verweltung In: Die öffentliche Verweltung 1952	SPANNER, Hans	Organisationsgewalt und tionsrecht In: Die öffentliche Ver S. 640 ff.
SCHLOSSMANN, Siegmund	Organ und Stellvertreter In: Jheringe Jehrbücher für die Dog-	SPRENGEL	Zur Stellung der mit de der Umstellungsgrundsch tragten Institute In: Juristenzeitung 195
SCHLUTIUS, Wolfgang	metik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts Band 44 (1902) S. 289 ff.	STERN, Klaus	Zur Problematik des ene lichen Konsessionsvertr In: Archiv des öffentli
outhories, worldang	Bohte Konzession und öffentliches Unternehmen Dissertation Jens 1934	STIER-SOMIO, Pritz	Artikel: Konzessionen In: Handwörterbuch der
SCHMELLER, Theodor	Die allgemeine Rechtsstellung der offentlichen Unternehmungen Dissertation München 1934		schaft hersusgegeben von F Somlo und Alexander Bend III S. 715 ff. Berlin-Leipzig 1928

WALINE, M.

STOLZ, Otto	Uber den Begriff Regalien in der österreichischen Geschichte In: Vierteljahresschrift für Sosial- und Wirtschaftsgeschichte bersusgegeben von Hermann Aubin Band 39 (1952) S. 152 ff. Wiesbaden (zit. Regalien)
STRATENWERTH, Gunter	Verantwortung und Gehorsen Tübingen 1958 (zit. Verantwortung)
THIEME, Hans	Die Punktionen der Regelien im Wit- telelter In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 62. Band 5. 57 ff. Weimar 1942 (zit. Regelien)
TRIEFEL, Heinrich	Delegation und Mandat im öffentli- chen Recht Stuttgart-Berlin 1942 (zit. Delegation)
TUREGG, Kurt Egon v.	Lehrbuch des Verwaltungsrechts 3. Aufl. Berlin 1956 (zit. Lehrbuch)
VOUEL, Klaus	Offentliche Wirtschaftseinheiten in privater Hand Hemburg 1959 (zit. Wirtschaftseinheiten)
WACH, Adolf	Handbuch des deutschen Civilprosess- rechts I. Band In: Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft herausgegeben von Karl Binding 9. Abteilung, 2. Theil, 1. Band Leipzig 1885 (zit, Civilprosessrecht)
WAITZ, Hans Wolred	Die Entwicklung des Begriffs der Re- galien vom Ende des 16. bis zur er- sten Hälfte des 19. Jahrhunderts In: Frankfurter Bechtswissenschaftli- che Abhandlungen Nr. 10 Frankfurt 1939 (zit. Regalien)

WALINE, M.	Droit Administratif 8. Aufl. Paris 1959
WALS, Gustav Adolf	Vom Wesen des öffentli: Tübinger Abhandlungen : chen Recht Heft 15 Stuttgart 1928
WEHER, Werner	Die Körperschaften, Ans Stiftungen des öffentl: 2. Aufl. München-Berlis (zit. Körperschaften)
	Selbstverweltung und 31 tung in der Wasserwirt: In: Veröffentlichungen für das Recht der F schaft Heft 1 S. 34 Bonn 1955 (sit. Selbstverweltung)
WEIGAND, Friedrich Ludwig Karl	Wörterbuch der deutsche 2. Ausgabe Mains 1852
WEYR, Frans	Zum Froblem eines einhe Rechtsaystems In: Archiv des öffentli Band 23 (1908) S. 5
WICK, Georg v.	Kompetenswahrnehmung is Bundesregierung Dissertation Munster 19
WINGBERMUHLE, Hann	Die Wahrnehmung staatli digkelten durch Erwerbs schaftagenossenschaften Dissertation Münster 19
WOLFF, Hans J.	Allgemeines Verweltungs lesungsmanuskript Münster 1948 (sit. Verweltungsrecht)
	Der Unterschied zwische und privatem Recht In: Archiv des öffentli Band 76 S. 205 ff.
_	Verweltungsrecht Band I buch 3. Aufl. München-Berlin (zit. Verwaltungsrecht

WOLFF, Hann J.

Verwaltungsrecht Band II (Manuskript) (sit, Verwaltungsrecht II)

Organschaft und Juristische Person Band I: Juristische Person und Staatsperson Berlin 1933 (zit. Staatsperson)

Organichaft und Juristische Person Band II: Theorie der Vertretung Berlin 1934 (zit. Vertretung)

Abkurzungen.

Ann.d. DtR	Annalen des Deutschen Reiches
AGR	Archiv des öffentlichen Rechte
BayVB1.	Bayerische Verwaltungeblätter
BG B1	Bundesgesetzblatt
BGRZ	Entscheidungen des Bundesgerich Zivilsachen
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwal
Dig.	Digesten
Diss.	Dissertation
DSV	Die öffentliche Verwaltung
DVB2	Deutsches Verwaltungablatt
EG EGE	Einführungsgesets zum Bürgerlic buch
Ньося	Handbuch des gesamten öffentl.
HWdRW	Handworterbuch der Rechtewissen berausgegeben von Stier-Somlo-E
JheringeJ	Jherings Jahrbücher für die Dog bürgerlichen Rechts Prüher: Jherings Jahrbücher für des heutigen römischen und deut rechts
32	Juristenseitung
JW	Juristische Woohenschrift
Liturno	Gesets betr. das Urheberrecht : Literatur vom 19. 6. 1901
MSchG	Mieterschutzgesetz
n.F.	neue Passung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
ROZ	Entscheidungen des Reichegerich sachen

Verwaltungs-Archiv

Verwarch

vavo

Verordnung Nr. 165 der Militärregierung über die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der

britischen Zone

VVDSTrL

Veröffentlichungen der Vereinigung der deutschen Staatsrechtslehrer

WbStaVE

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (Flsischmann-Stengel)

ZER

Zeitschrift für Beantenrecht

ZStW

Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften

1. Kapitel: E i n l e i t u n g .

9 1: Gesetz der zunehmenden Staatstätigkeit.

Theorie und Wirklichkeit des Staates eind gegenwärtig gekennseichnet durch eine Ausdehnung : öffentlichen Aufgebenkreises¹). Dabei handelt ei eich vornehmlich um eine gegenständliche Ausweitung der Verwaltung saufgaben des Sti tes.

In gleichem Maß wie dem modernen Staatsbürge: auf Grund seiner gesamten Lebensweise eigene Que len der Lebensgüter nicht mehr unmittelbar mur fügung stehen, steigt seine soziale Bed tigkeit²⁾. Nachdem früher die Daseineverantwortung³⁾ munächst ein individuelles, dann sin koltives (Verbands-) Problem war, fallt sie in neuteit in erhöhtem Maß dem Staat zu⁴⁾. Dem Staat liegt se, enteprechend der hochgradigen Versorgungsbedürftigkeit des einzelnen, durch sein Ein greifen Jedem Staatsbürger die unbedingt notwen

¹⁾ KÖTTGEM, Verwaltungseinheit S.5; WOLFF, Verwaltungsrecht I § 3 III; FORSTHOFF, Rechtsfr gen S. 31; s.B. die Folgen des verlorenen Krieges, die gemeine Zerstdrung der Produktionsmittel und Erzeugungsstätten, sowie des Wohnraums, die terbringung und Eingliederung der Vielzahl v Flüchtlingen.

²⁾ FORSTHOFF, Leistungsträger S. S.

Der Begriff der Daseinsverantwortung bei POR HOFF, Leistungsträger S.6: dereelbe, Rechtef gen S. 32

⁴⁾ Uber die Pflichtsubjektivität des Staates hi sichtlich der Deseinevorzerge ziehe Fürsthop Rechtsfragen S. 31: BRUNE S. 47.

gen Lebensgüter - soweit der Staat selbst dazu im Stande ist - zur Verfügung zu stellen. Da es dabei um die Lebensbehauptung jedes einzelnen geht, trägt der Staat heute die Sorge dafür, daß der einzelne überhaupt leben kann¹).

Durch diesen Zuwachs an Verantwortung hat der Staatszweck eine inhaltlichs Erweiterung erfahren. Dieser Zuwachs hat in allen staatlichen Punktionen seinen Niederschlag gefunden, so daß im aktuellen Schriftum vielfach von einem sozialen Gesetz zunehmender Staatstätigkeit die Rede ist²).

Die Erweiterung des staatlichen Aufgabenkreises bewirkte eine entsprechende Ausweitung der Staatsorganisation. Insbesondere war für die Verwaltung als dem vornehmlichen Träger dieser neuen Aufgaben sine Ausdehnung ihrer Institutionen unvermeidbar³).

\$ 2: Die normale Wahrnehmung stastlicher Kompetensen.

Der Staat ist als rechtstechnisch verselbständigter, personifisierter Personenverband swar rechtssubjektiv und rechtsfähig⁴, nicht aber ist er selbst reohtes lenentar willens und handlungsfähig!). Damit für den Staat Sechtswirkungen susgelöst werden, bedarf es natürlicher Personen, die für den Staat Rechtshandlungen vornehmen.

Im Rahmen der staatlichen Organisation eind di Zuständigkeiten zur Wahrnehmung der Berechtigunge und (oder) Verpflichtungen des Staates komplex zu sammengefaßt und apersonal verfaßten Institutions sugewiesen. Diese Zuständigkeitskomplexe bezeichnet man als Organisatorisches Gesetz gebildete, in stitutionslie, eigenständige Subjekte von Wahrneh mungszuständigkeiten³⁾.

Obwohl die Organe normativ zuständig eind zur Wahrnehmung staatlicher Kompetenzen, fehlt es ihnen als recht stechnisen bin eine eigenen Willens- und Handlungefähigkeit⁴⁾. Da nur natürliche Personen über

vgl. PORSTHÖPP, Leistungsträger S. 8: derselbe, Daseinsvorsorge S. 7: "Der moderne Mensch ohne beherrschten Lebensraum lebt nicht nehr nur im Staat, sondern im wesentlichen vom Staat".

²⁾ WOLFF. Verwaltungerecht I § 3 III f mit Hinweis auf Adolf WAGNEH und Franz OPPENHEIMER.

³⁾ EUTTGEN, VVDStrL Heft 6 S. 106 f. - Uber die Mehrbelastung des Gesetzgebers vgl. TRIEFEL, Delegation 3, 119.

⁴⁾ Auf die dogmatische Problematik der Rechtseubjektivität und Rechtsfähigkeit des Staates kann hier nicht eingegangen werden. Insoweit beruhen die hier vertretenen Auffassungen auf den Erkenntnissen von WOLFP, Staatsperson 5. 351 ff.; vgl. auch G. JELLINEK, Staatslehre S. 169 ff. mit zahlreichen Literaturhinweisen und Darstellung der dogmengeschichtlichen Entwicklung.

An der Unfähigkeit zu eigener Willenebildung ändert nichte die Parallelität gewisser psychischer Prozesse des Volkes als einer sozialpsychologischen Realität (Gesamtwille, Massenssele), vgl. KILSER, Staatslehre S. 9 ff.

Dber die allgemeine Problematik der Verwendung des Organbegriffs innerhalb einer Organisation, nicht also eines Organismus, siehe WOLFF, Ver-

tretung S. 224 ff.

3) WOLFF, Verwaltungsrecht II (Manuskript) § 74 II Shulich in ASR Band 76 S. 210. Dieser normative Organbegriff ist im Vergleich zu den biologischen, technischen und sozialen Sinnbedeutunger des Wortes sehr viel enger. G. JELLINER, System S. 225 identifiziert den Staat und seine Organs "denkt man die Organe weg, so ist auch die Vorstellung des Staates selbst verschwunden." Vgl. auch derselbe, Staatslehre S. 560.

Das gilt jedoch nur für das institutionalisierte Organ, nicht also, wenn man - wie früher im Schrifttum - von der personellen Organschaft ausgeht.

disse Pähigkeiten verfügen¹⁾, bedient sich das Organ zur Wahrnehmung der organschaftlichen Kompetenzen der sogenannten Organ walter, d.h. handlungsfähiger Menschen.

Diese Organwalter²⁾ stehen sum Staat allermeist in einem festen Anstellungsverhältnis, demsufolge sie zu bestimmten Leistungen berechtigt und verpflichtet sind. Je nach Art der Anstellung unterscheidet man zwischen staatlichen Beamten, Angestellten und Arbeitern. Neben den Organen gibt se sogenannte 5 1 1 e d e r der Stastsorganisation. Darunter begreift man eigenständige Rechtspersonen, die - vom Stas zu eigener Verantwortlichkeit - übertragene oder stastliche Angelegenheiten im e 1 g e n e n Ma men wahrnehmen. Die Rechtswirkung gliedschaftlicher Rechtshandlungen wird nicht dem Staat, sondern nur und endgültig dem Glied zugsordnet. Das Glied der Stastsorganisation ist demnach nur Pur tionseinheit dem Staates, nicht also dessen rechticher Vertreter.

Clieder unterscheiden sich von den Organen is ihrer rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Belbetändigkeit. Sie sind dem Staat ale sogenannte "rechtsfähige Verwaltungseinheiten" lediglich funktional angeglisdert.

5 3: Entlastung von Staatsorganen durch Einschaltung von Privatrechtssubjekten,

In dem Bedürfnis nach Entlastung des unmitte bar staatlichen Verwaltungsapparates²⁾ und zum Zweck sachgerechter Erledigung staatlicher Angegenheiten hat der Gesetzgeber außer den staatlichen Organen und juristischen Personen des öffe:

1) Der Begriff wurde von KÖTTGEN geprägt im Anschluß an den Terminus "rechtsfähige Verwalt von O. MAYER. Er hat erst im Jusammenhang mi der Typisierung der "mittelbaren Staatsverwa tung" allgemeine Verwendung gefunden, vgl. FORSTHOFF, Lehrbuch S. 149.

2) IPSEW, Indianathanham S. 141 weist auf den Ma gel Verwaltungseigener Mittel und die mit de Zinschaltung von privaten Unternehmungen ver bundene Schonung der persönlichen und sachli chen Krafte der Verwaltung hin. Vgl. auch ERAND, Diss. S. 34, 52.

Das beruht auf der ontologischen, (individual-) psychischen Einsicht und Pähigkeit zur Willensbildung, die nur natürlichen, nicht aber künstlichen, weil nur gedachten. Personen eigen ist.

²⁾ Zum Begriff des Organwalters schreibt WOLPP. Verwaltungsrecht S. 139: "Diese Menachen, welche die dem Organ zugewiesenen und ihm darum 'zustehenden' Angelegenheiten berechtigterweise namens des Organs versehen (dessen Verpflichtungen und Berechtigungen haben und dessen Geschäfte führen) sind insofern die Organwalter." Vgl. G. und E. KÜCHENHOFF, Staatslehre S. 70. 71 ff., 85 ff., 126 f., 178 ff. - You handlungsfunigen Organ spricht RORMANN, Ann. d. R. 1911 8. 865. Auch HAENZL, Studien 3. 221 differiert terminologisch, indem er vom individuellen Wollen und Handeln der Organe spricht: "Nur in den Organen besteht, will und handelt der Staat". Er gibt auch im Staatsrecht I S. 780 su erkennen, daß unter Organ Individuen begriffen wer-den. Die Institution bezeichnet er als Organfunktion .- Vom willensfähigen Organ spricht auch G. JELLINEK, System S. 225, wiewohl er an anderer Stelle (S. 231) zwischen der Organschit und den diese tragenden Individuen unterscheidet. So auch derselbe, Staatslehre S. 559 f. Wagen der Verwechslung von Organen und Organwaltung im Schrifttum: WOLFF, Vertretung S. 247, insbesondere wegen der Inkonsequenz von G. JELLINEK S. 227 Anm. 5.

lichen Rechts Privatre chtssubjekts zur Wahrnehmung staatlicher Kompetensen eingeschaltet¹⁾.

Unter Privatrechtsaubjekten in diesem Sinne sind alle diejenigen sozialen Substrate au verstehen, die - zumindest bis au dem Zeitpunkt der Einräumung der Zuständigkeit zur Wahrnehmung ataatlicher Kompetenzen - ausschließlich Subjekte privatrechtlicher Rechtsaätze sind²). Demit bleiben ausgeklammert die Subjekte öffentlich-rechtlicher Rechtsaätze, welche im Regelfall - neben dieser öffentlich-rechtlichen Rechtsaubjektivität - auch Zuordnungsaubjekt privatrechtlicher Rechtsaätze sind, wis a.B. Gebistekörperschaften oder andere Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts³). Maßgeblich ist demnach die Ausschließlichkeit der Subjektivität von privatrechtlichen Rechtssätzen.

Die Einschaltung von Privatrechtssubjekten im Hahmen der staatlichen Organisation beschränkt sich keineswegs auf die Wahrnehmung privatrechtlicher Kompetenzen des Staates⁴⁾. Nicht selten begegnet man der Rechtserscheinung, daß Privatrechts-

 Uber die Notwendigkeit dieser Einschaltung KOTTGEN in VVDStrL Heft 6 S. 107. subjekte unter Anwendung hoheitlicher Rechtsmit tätig werden, indem sie beispielsveise Verwaltu akte oder schlechthin einseitige Anordnungen er lassen. Befehle erteilen, gebieten oder verbiet öffentlich-rechtlich kontrahieren, ohne daß es bei ihnen um staatliche Beamte handelt¹). Die Q lität der Zuatändigkeit dieser für den Staat ha delnden Privatrechtssubjekte ist, wie sich hera stellen wird, unterschiedlich im Vergleich zu dijenigen der Walter etaatlicher Organe.

5 4: Einordnung und Abgrenzung der Problematik.

Es ist Aufgabe dieser Untersuchung, die Beleihung als Rechtsinstitut der Staatsorganisstisystematisch zu erfassen.

Dieses Ziel erfordert die Überwindung terming logisch-begrifflicher Unklarheiten, die im Berei des öffentlichen Rechts immer wieder Anlaß au Mi verständnissen und - oftmals vorsiliger - Kritik geben²⁾. Insbesondere leidet die - ohnehin bishe unzulänglich entwickelte - Lehre von der rechtli chen Organisation des Staates³⁾ an der Verwendur

²⁾ Auf die unterschiedliche Qualität der Rechtssatze hat insbesondere WOLZFP in ACR Band 76 3. 207 ff. hingewiesen. Entscheidend für die Qualität eines Rechtssatzes ist die Art der beteiligten Subjekte.

⁵⁾ Selbst der Staat als Prototyp eines Hoheitssubjektes ist dansben Subjekt von Privatrachtssützen. Als Vermögensträger oder Wirtschaftssubjekt fungieren diese genannten Institutionen als Privatrechtssubjekte.

s.B. im Wege der Verpachtung staatlicher Domänen, Brauereien oder anderer staatlicher Erwerbabetriebe.

¹⁾ E.B. Schiffekapitan (im Personenstandsgesets 1875 "Schiffer" genannt), private öffentliche Schulen, nach § 25 Bundesjagdgesets bestätigt Jagdaufseher, Perst- und Peldhüter, technisch Überwachungsvereine, Pleischbeschauer, privat Kreditinstitute (Einziehung von Falschgeld, Eschädigungsverfahren für Alteparer, Wertpapie bereinigung, Devisenbewirtschaftung, Währungs ausgleich für Sparguthaben Vertriebener).

Uber die Uneinigkeit der wissenschaftlichen T minologie bezüglich des Staates und seiner Or ganisation vgl. KELSEN, Staatslehre S. 3.

³⁾ Man beachte gerade in diesem Zusammenhang den unbeendeten Lehrstreit über den organisations rechtlichen Begriff der "mittelbaren Staatsve waltung". Einen Einblick in die Streitentwick lung und den derzeitigen Stand vermitteln LINCKELMANN, DSV 1959 S.561 ff. und RIETDORP, DSV 1959 S. 671 ff.

unterschiedlicher Begriffe und Bezeichnungen. Der - teilweise auch daraus - entstandene Widerstreit der Meinungen könnte nutzbringender ausgetragen werden, wenn sich Gesetzgeber und wissenschaftliche Autoren auf den Gebrauch eindeutig gefaßter Begriffe und Begriffssystems einigen wurden. Das aber erfordert eine klare und übersichtliche Darstellung der augrundegelegten Begriffsinhalte und für terminologische Neubildungen eine wortlogische und systemgerechte Konstruktion. Erst eine einsichtige und minimal mehrdeutige Begriffskonzeption gibt eine Gewähr für erfolgreiche Erörterung, Darstellung und Auseinandersetzung. Diesem Anliegen dient eine verhältnismäßig umfangreiche begriffliche Grundlegung, die sich gerade bei der Rechtskonstruktion der Beleihung als notwendig erweist, weil das vorhandens System durch begriffliche Unschärfe ge-Rennzeichnet ist.

Den Beliehenen kann man begrifflich von verschiedenen rechtlichen Aspekten erfassen, so z.B. unter dem Gesichtspunkt seiner Aufgaben, seiner Punktionen oder seiner Zuständigkeiten.

Die neueren Veröffentlichungen über diese Bechtsfigur gehen in dieser Hinsicht hinreichenden Aufschluß⁷⁾.

Im Vordergrund der vorliegenden Betrachtung soll das bisher in der Behandlung des Beleihungerechts vernachlüssigte Problem der V e r t r e 5 u n g²

1) Vgl. DBERMAYER, Verwaltungsakt B. 61; VOGEL. Wirtschaftseinheiten S. 46 ff; BRAND, Dies. (1953): BRUNE, Dies. (1959). Beliehenem und Staat umfassend begreifen, so ke nicht unberücksichtigt bleiben, ob der Belieher den Staat vertritt und wie sich gegebenenfalls seine Rechtshandlungen für den Staat auswirken. Daraus wird sich ergeben, ob Rechtshandlungen e Beliehenen als Staatshandlungen anzusehen sind,

Zu erörtern ist schließlich die Frage der or ganisationerechtlichen Bindung des Beliehenen z Staat. Die Untersuchung hat in dieser Richtung einen weiteren Schwerpunkt. Es geht dabei um di Bechtsatellung des Beliehenen innerhalb des ete lichen Organisationsgefüges. Daraus ergeben sic aufschlußreiche Perspektiven und Einsichten, di die bisher gewonnene Erkenntnis vervollständige

Eine Präzisierung des Beleihungsbegriffes er bifnet die Moglichkeit, diesen auch für die Besetzessprache nützlich zu machen, um auf diese se rechtstechnisch wesentliche Erleichterungen schaffen und der Bechtsfigur des Beliehenen zur Ausprägung ihrer Besonderheiten gegenüber der P hördenverwaltung sinerseite und der bifentliche Erwerbawirtschaft andererseite zu verhelfen.

²⁾ Daran mangelt es auch in der sonat so ausführlichen Darstellung des Beleihungsrechts bei HUHER. Uberhaupt ist die Vertretungsproblemstik bei aller wiesenschaftlichen Erbrterung der mittelbaren Stuatsverwaltung und rechtsfähigen Verwaltungseinheiten unzureichend dargestellt.

2. Kepitel: Begriffliche Grundlegung.

5 5: Bustmidlgkeit und Kompetens,

Das Wort "Zuständigkeit" schliesst in seiner Sinnbedeutung unmittelber an das diesem Substantiv zugrunde liegende Verbur "zustehen" an, enhrend es tu den ursprungsverwandten Wort "Zustand" in keinem unmittelberen Sinnzusammenhang ateht¹⁾. Es beinhaltet als "Zustehen" eine Hinordnung, eine Eugranung, ein Gendren, eine Verfügungsmacht, was alles sinnfällig in der üblichen Redewendung von der "Zuständigkeit einer Ferson für etwas" zum Ausdruck kommt.

Die Rechtawissenscheft het innerhalb ihrer Pachsprache dem Wort "Zuständigkeit" u.s. verwendet, um die Beziehung eines zubjektiven Rechts oder miner aubjektiven Pflicht zu ihren Subjekten zu beseichnen²⁾. Begrifflich erfasst as in Siesem Sinne die Hin- und Zuordnung, das Haben eines Bechts oder einer Pflicht, den Zustand, der mich aus der Euteilung sines Rechts- oder Pflichtinhelts en

 vgl. GRIMM, Doutsches Wärterbuch Bd. XVI Art. Zuständig. einen Zurechnungspunkt ergibt () 2)

Die Zuteilung von Rechten und Pflichten an d einzelnen Mitglieder der Rechtsgemeinschaft zah zu den vornehmlichen Aufgaben jeder Rechtsordnu-

Hinsichtlich der B e c h t s zuständigkeit gilt folgendes: Die Verteilung der von der Natu und Kultur geschaffenen Güter auf die Personen folgt im Wege der Zuständigkeiteregelung. Diese Güter, deren Schaffung oder Hersteilung keineswerst ein Akt der Bechteordnung ist, werden auf de Weise den Mitgliedern der Rechtsgemeinschaft r e c h t l i c h sugewiesen. Mit der Güter v teilung ist gleichzeitig verbunden ihre Z u teilung. Indem die Rechtsordnung eine Bechtsbezieht der Person zu dem Gegenstand hersteilt, erwirbt (Beziehunge-) Suteilungsempfänger die Zuteilung eines Outs. Der Gegenstand wird ihm zugeteilt, erteilt, ihm ganz oder in gewissem Umfang gehör:

2) Dieses "Haben" von Rechtspflichten und (oder) Berechtigungen kann es für KELSEN nicht geber da er den Menschen selbst erfasat als einen Komplex von Rechtsnormen (Staatelehre S. 62) und sein Verhalten als Inhalt von Rechtsnorme

(5. 64).

²⁾ Die "Euständigkeit" betrifft nicht ausschließlich Rechte oder Pflichten, kenn vielmehr i.S. einer Zugehörigkeit zu einem Subjekt eine unbegrenzte Vielzehl von Gegenständen zum Inhelt heben, so z.B. Interessen, Verantwortung, Geschäfte, Handlungen, Funktionen oder schlechthin Sacngegenstände, Vermögen usw.

Dis wenigen vorhandenen Begriffsbestimmungen ben sumeist sehon von einer speziellen Perspetive aus. So s.B. PRIEDRICHS in Hwbew Bend & S. 1065 Artikel "Zuständigkeit": "Zuständigkist die Gesemtheit der Befugnisse und Pflicht die jemand dadurch erhält, das er von einem teilbaren Geschäftskreise einen Teil zugewieserhält oder selbst übernimmt". Des Rechtsphäsmen der Zuständigkeit erfordert jedoch nicht notwendig einen teilbaren Geschäftskreis. Es tritt schlechthin bei jeder Verteilung und teilung von Rechtsobjekten auf. Vgl. MEYER. G. Art. Kompetenz im WostavR Band III S. 1026, weiederum auf die Zuständigkeit eines Beamten oder einer Behörde abgestellt ist.

steht ihm su¹⁾. Er hat Rechte an dem Gegenstand. Foll- oder Teilrechte. So erfolgt die Ver- und Zuteilung der Güter durch Zuteilung von Rechten nach Maßgabe der bestehenden Rechtsordnung. Diese Zuteilung der Rechte "hat notwendigerweise eine positive und eine negative Seite".

Die Feststellung, daß einer bestimmten Person ein Recht zusteht, schließt dessen Zurechnung auf andere Rechtssubjekte aus³⁾.

Vermittels dieser Zuteilung der Rechte ermächtigt die Rechtsordnung den Berechtigten - unter Ausschluß der zuteilungsfremden Personen - in bezug auf dieses Becht zu bestimmten Verhaltensweisen.

Des subjektive Recht bedarf zu seiner Entstehung - wie angedeutet - eines bestimmten Zurechnungspunktes, eben eines Subjektes⁴⁾. Diese B s z i e h u n g des Rechts zum Subjekt, die Zugehörigkeit eines subjektiven Bechts zu seinem Subjekt, beseichnet man begrifflich mle die "Zuständigkeit". Die Zuständigkeit ist elso weder das zustehende Becht selbst, noch ist sie für sich allein ein subjektives Recht. Vielmehr ist sie die "besondere (innere) Besiehung innerhalb des Gesamtgebildes des subjektiven Rechts".

In diesem Sinne erscheint der Begriff der Zuständigkeit als ein technischer Ausdruck des materiellen Rechts²). Um diesen Sinngehalt zu verdeutlichen, hervorzuheben, spricht man im allgemeinen von Bechts zuständigkeit³).

Diese Rechtszuständigkeit kann dingliche, obligatorische oder Gesteltungerechte, schlechthin alle Arten aubjektiver Rechte zum Inhalt haben,

Aus der Rechtszuständigkeit resultieren - untersobiedlich nach dem Gehalt eines Rechts - eins
Vielsahl von Berechtigungen und Verpflichtungen.
Beispielsweise hat der (rechtszuständige) Eigentümer auf Grund dieser seiner Hechtsstellung Abwehr-, Butzungs- und Verwertungsrechte, wie ihm
andererseits Pflichten obliegen, die ebenso aus
dem Eigentum herrühren, so z.B. die Polizeipflichten des Eigentümers, die Verkehrssicherungspflicht.

Die Worte "gehören" und "zustehen" sind nicht völlig sinngleich. Man spricht auch dann von "gehören", wenn man zum Ausdruck bringen will, daß ein Recht die Eigenschaft habe, Bestandteil eines bestimmten Vermögens zu sein,

²⁾ In diesem Sinne schreibt KAHLER, Dies. S. 9 f.: "Eine jede Zuständigkeitsnorm hat zweierlei Punktionen. Man kann sie die positive und die negative Funktion nennen."

³⁾ vgl. HIRSCH, Übertragung S. 3.
4) vgl. KELSEN, Staatslehre S. 62 der erklärt, daß
der Begriff des subjektiven Rechts durch das
Bedürfnis gebildet sei, sich einen Träger der
aubjektiven Rechte vorzustellen. Es muß etwas
geben, was die subjektiven Rechte "hat". - Über
das Rechtsphänomen subjektloser Rechte vgl.
WOLPF, Staatsperson S. 226 f. Er erklärt, daß
es indessen auch hier übersil Hechts- und
Pflichtsubjekte geben würde. Das notwendige
Interease E.B. eines nasciturus werde hier als
vorhanden fingiert.

vgl. ENGLÄNDER, Rechtagemeinschaft S. 33 und S. 323.

²⁾ Nach den Ermittlungen von ENGLANDER enthalten das BGB und dessen EG - abgesehen also von den privatrechtlichen Nebengesetzen - den Begriff der Zuständigkeit in der Bedeutung einer materiellen Rechtszuständigkeit insgegamt 268 Mel.

³⁾ So etwa z.B. SIEHERT, Treubendverhältnis 3,20; die Rechtsmuständigkeit als die unmittelbere Berechtigung einer Person zur eigenrechtlichen Ausübung eines Rechts; WOLFF, Vertretung 3,236.

die Grundsteuerpflicht usw. 1).

Unter diesem Gesichtspunkt des Beinhaltens, Einbegreifens von Berechtigungen und Verpflichtungen stellt sich die Rechtszuständigkeit der als die Beziehung eines Inbegriffs von Berechtigungen und Verpflichtungen zu deren Subjekt.

Die Verhaltensnormen, die sich - systematisch gesehen - in ihrer Gesamtheit als Fflicht - ordnung darstellen, bilden als Normenkomplex einen Teilbereich der Rechtsordnung²⁾. Die Norm - als imperativischer Sollensests - erfordert für ihre rechtliche Relevans einen Adressaten³⁾. Jede Verhaltensvorschrift ist - wenigstens in ihrer spezifischen Bedeutung - solange wirk ungs - 1 os, als es an einem Subjekt fehlt, auf das eie bezogen ist. Eine Pflicht setzt demnech zu ihrer vollständigen Entstehung ein Subjekt voraus. Mit der Zuordnung normstiver Rechtseitze auf deren Subjekte wird die Pflichtzuständigkeit begründet,

namich die subjektive Bezogenheit einer subjektiven Pflicht. Dabei ist die Pflichtzuständigkeit grundsätzlich Rechtsfolge eines sie bedingenden Tatbestandes (z.B. Existenz eines Menschen, seines schulpflichtigen, wehrfähigen Alters usw.).

Der Rechtsbegriff der Zuständigkeit betrifft also gegenständlich subjektive Rechte und Pflichten. Ist im Einzelfall nur schlicht von der Zuständigkeit eines Subjekts die Rede, so ist demit nichts darüber ausgesagt, ob es sich um eine Rechts- oder Pflichtzuständigkeit handelt. Nach dem Sinngehalt des Wortes kann sowohl das eine wie auch das andere damit gemeint sein.

Terminologisch unscherf wird zuweilen im
Schrifttum das Wort "Zuständigkeit" auch verwendet,
wenn es sich nicht um die subjektive Bezogenheit,
sondern um deren Objekt, also um Rechte und Pflichten handelt¹). So ist beispielsweise die Rede davon, das Zuständigkeiten wahrgenommen werden. Die
Zuständigkeit als die subjektive Bezogenheit von
Rechten oder Pflichten auf deren Subjekt kann jedoch nicht wahrgenommen werden. Vielmehr werden
die Rechte und Pflichten, somit das Objekt der
Zuständigkeit wahrgenommen. In dieser Ausdrucksweise liegt die Ursache sahlreicher Verwechslungen
und begrifflicher Unklarheiten, die für eine systematisch klare Konseption der Zuständigkeitslehre
hinderlich sind.

¹⁾ In diesem Sinne wird das subjektive Recht zuweilen als Pflichtrecht dargestellt. Enteprechend
den jeweiligen Sozialisierungstendenzen wird
diese Pflichtseite mehr oder weniger in den Vordergrund gestellt, vgl. dasu LEHMANN, Allg. Teil
des BGS S. 70. FFLEN

dea BCB S. 70; KELSEN, Staatslehre S. 60.

2) Das Wort Teilbereich könnte unzutreffenderweise den Eindruck erwecken, daß es sich um einen selbständigen, in sich geschlossenen Sektor handelt. In Wirklichkeit läßt sich jedoch der Inhalt einer Norm entsprechend der jewelligen Subjekt-Perspektive entweder als Berechtigung oder als Verpflichtung ansehen, Eine Trennung in unabhängigs Teile ist nicht möglich.

³⁾ So schreibt WOLFF. Staatsperson S. 145, das die Norm eine Beziehung sei, die eines ausser ihr liegenden, wenn schon durch Normen bezeichneten Poles bedürfe. - KELSEN, der die Person selbst als Komplex von Normen betrachtet, kann freilich nicht zu dieser Be zieh ung kommen. Sich mit dieser Lehrmeinung auseinander zu setzen, würde hier zu weit führen; vgl. dezu WOLFF nac.

¹⁾ WOLFF, Verwaltungsrecht II § 72 In 2 weist auf diesen terminologischen Mißstand hin; vgl. derselbe in: Vertretung S. 237.

In der Bedeutung aubjektiver Bezogenheit aubjaktiver Rechte und Pflichten spricht man außer von Zuständigkeiten der Einzelpersonen (einfache, Einzelzuständigkeit, Einheitszuständigkeit, Alleinzuständigkeit) und der Rechtsgemeinschaften (mehrfache. Mehrheitszuständigkeit) 1) von den Zuständigkeiten des Stastes und der anderen juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Wenn in dieser Weise generell die rechtlich organisierten Einheiten als Trager einer einheitlichen Zuständigkeit, somit als Rechts- und Pflichtsubjekte behandelt werden, so ist das - in Abweichung von rechtselementeren Grundsätzen - ein Ergebnia rechtstechnischer Konstruktion. In rechtselementarem Sinne können Rechtssubjekts nur alle diejenigen Wesen sein, die von Watur aus zu eigenen Interessen befähigt sind2). Des

1) vgl. ENGLANDER, Rechtsgemeinschaft S. 33 und S. 39, wo er ausführt, daß es sich bei diesen unterschiedlichen Zuständigkeitsformen um die "Aggregatzustände" eines und desselben subjekti-

sind s.B. elle Menschen. Um Pflichtsubjekt zu sein, muß ein Wesen von Natur nus fähig sein. "Gebote einzusehen und demgemäß seinen Willen zu bestimmen 1)." Diese Päbigkeit besitzt nur ein Mensch, der auf Grund eines Mindestelters verständig und geistig gesund ist.

Obwohl organisatorische Einheiten die ontologischen, psychologischen Voraussetzungen einer Rechts- und Pflichtsubjektivität nicht erfullen2), unmittelbar (rechtselementsr) keine eigenen Interessen haben oder verständig sind, werden sie aus Gründen der Zweckmaßigkeit in der positiven Rechtsordnung als (rechtstechn 1 s c h e Zuordnungs-) Subjekte von (rechtstechnischen) Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen behandelt3).

verlangt." (S. 141). 5) BIERLING, Principienlebre S. 201.... "daß augser den wirklichen Rechtssubjekten noch etwaa anderes als "Rechtssubjekt" behandelt, d.h. fingiert werde, was en sich einer wesentlichen Vorbedingung entbehrt: so einerseite Kinder und Wahnsinnige, Prende und Abwesende, andererseits die sogenannten juristischen Personen," Vgl. WOLFF, Stastsperson S. 165 f.

ven Rechtes (Rechtsinhalts) handelt. vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht I § 32 I.- Anders und mehr aus der Perspektive der Pflichtzuständigkeit definiert BIERLING, Kritik II S. 75 und Obereinstimmend in Prinzipienlehre I S. 201: "Subjekt eines Rechtsverhältnisses, oder kurzweg 'Rechtssubjekt' kann im wahren und vollen Sinne des Wortes nur sein, wer sich in der Lage befindet, eine Norm als Rechtsnorm, d.h. in der Eigenschaft als Rechtsgenouse gegenüber einem oder mehreren Rechtagenossen ansuerkennen." Vgl. such CROME, System I S. 190, der zwischen Rechts- und Pflichtsubjektivität überhaupt nicht differenmiert. - WOLFF stellt demgegenüber maßgeblich auf die Interessentrigerschaft ab (Staatsperson S.117). Auch unvernünftige und willensunfähige Wesen können Rechtssubjekte sein, da sie Interessen haben. "Da alle Menschen Interessentrager sind, sind such alle Rechtssubjekte." Vgl. auch G. JELLINEE, System S. 29: "Jedes Rechtssubjekt muss einen Willen haben, der imstande ist, seine rechtlichen Interessen zu verfolgen."

WOLPP, Verwaltungsrecht 1 5 32 1. 2) WOLFF, Staatsperson S. 137, weist darauf hin, das Bewusatsein, Wille, Schuld, Vertrauen, Interesse als psychische Vermögen oder Haltungen sich durch die Verfeinerung der Rechtstechnik auch ele (rechtstechnische) Begriffe von den elementaren Gegebenheiten immer weiter entfernen. Aus einer Wirklichkeit würden typisierte Tatbestände. - Man kann die individuell-paychologischen Befindlichkeiten jedoch nicht völlig (rechts-) technisieren, de die rechtstechnische Begriffsbildung "Verifizierung an der Realität

Die Zuordnung betrifft zwar keine Rechte und Pflichten, sondern vielmehr rechtatechnische Berechtigungen und Verpflicht u n g e n . In dieser Bezeichnung soll vergleichsweise sichtbar werden, daß es sich um eine rechtstechnische Konstruktion handelt. Dementaprechend schreibt Hans J. WOLFF: "Das die von der objektiven Rechtsordnung verliebenen Berechtigungen und statuierten Verpflichtungen von den unmittelbar auf individuelles Haben und Handeln bezüglichen Rechte und Pflichten durch die Vorsilbe 'Be' und 'Ver' - umschrieben werden, rechtfertigt sich dadurch, daß sie gegenüber den ursprünglich sittlichen Rechten und Pflichten bereits eine Ableitung bedeuten und insofern 'künstlich' sind, "2)3) Da es sich jedoch zum herrschenden Sprechgebrauch antwickelt hat, die rechtstechnischen Verpflichtungen such als (positivrechtliche) Pflichten und die rechtstechnischen Berechtigungen such als Rechte zu bezeichnen, soll demgemaß im Folgenden terminologisch von der Rechts- und Pflichtsubjektivität der rechtlich organisierten Einheiten die Rede Bein.

 WOLFF, Steetsperson S. 105 Anm. 1 und S. 132 f.
 Diese Künstlichkeit ist das Spiegelbild der von KELSEN (Stestslehre S. 66) sogenannten "Normenpersonifikation" der rechtlich organisierten Einheiten. Die Zuständigkeiten der rechtlichen Orgeniastionen, insbesondere der juristischen Personen des Sffentlichen wie des privaten Rechts beinhalten den Wesensgehalt des allgemeinen Zuständigkeitebegriffs¹⁾, nämlich die Beziehung subjektiver Rechte und Pflichten auf ihr Subjekt²⁾.

Spricht man ganz allgemein von Zuständigkeit organisierter Einheiten, so ist damit keineswegs begriffliche Elerheit verbunden. Die für Hachtserscheinungen innerhalb einer Organisation gebräuchlichen Termini geben gerade in dieser Hinsicht Anlaß zu Begriffsverwirrungen und -verwechslungen. Außer zur Bezeichnung der subjektiven Bezogenheit von Rechten und Pflichten auf die Organisation wird das Wort "Zuständigkeit" ohne unter-

¹⁾ Diesen Unterschied von Rechtselementarlehre und Rechtstechnik übersieht FORSTHOPP, Dehrbuch S. 195, wenn er als Träger subjektiver Rechts nur rechtsfähige Subjekte zulässt, ohne die Möglichkeit einer subjektiven Be rechtigung bzw. Ver pflichtung nicht rechtsfähiger Subjekte einzuräumen. Vgl. auch ENGLÄNDER, Rechtsgemeinschaft S. BO.

¹⁾ So sind die Einzelzuständigkeiten in den gesetzlichen Bestimmungen - sofern sie übernaupt juristischen Personen zugänglich sind - also g.B.
die Vermögensrechte oder das Namenarecht in der
Begel als Zuständigkeit ebenso physischer (nstürlicher) als such juriatischer Personen gedacht. Daneben gibt es Pälle, in denen zum
Zwecke einer Sonderbestimmung die Zuständigkeit
ausdrücklich für eine juristische oder für eine
natürliche Person bestimmt 1st, z.B. in § 1061
S. 2 BGB; § 2044 Abs. 2 S. 3 BGB; § 32 Liturhg.

²⁾ See beruhen nicht - wie RASCH in DEV 1957 S.337
des für die staetliche Zuständigkeit behauptet auf Organisationsnormen. Die Rechtssätze, als
deren Bechtefolge die Zuständigkeit begründet
wird, haben mit der Organisation nichte zu tun.
Sie vermitteln einen bestimmten Rechts- oder
Fflichtinhalt einem Adressaten. RASCH identifimiert hier die organisatorische Zuständigkeit
mit der, die aus der allgemeinen Rechtsordnung
resultiert.

- 21 -

scheidenden Zusetz verwendet, um die den Organen dieser Organisationen - kraft verfassungsmäßiger Hegelung - zugewiesenen organisationen in est ori - soh en Berechtigungen und Verpflichtungen zu bezeichnen. In diesem Sinne ist z.B. die Rede von der Zuständigkeit staatlicher und körperschaftlicher Organe zur Ausübung bestimmter Funktionen.

Wesen und Kriterien dieser organschaftlichen Zuständigkeiten werden an anderer Stelle noch eingehend zu erdrtern sein. Hier genügt zumächst die Pestatellung, daß Rechtssuständigkeiten und organschaftliche Zuständigkeiten sich in einem Punkt grundlegend unterscheiden: Mit der Rechtszuständigkeit bezeichnet man im Gegensatz zur organschaftlichen Zuständigkeit eine E i g en zuständigkeit. Die Rechtszuständigkeit ist der Ausdruck für die Innehebung des Bechte, für die Rechtsträgerecheft. Jemand ist eigenzuständig, weil er rechtselementar Inhaber oder (und) rechtstechnisch Titulär eben des der Zuständigkeit zugrundeliegenden

Rechtes 1st.

Im Hinblick auf dieses Recht hendelt es eich bei der organschaftlichen Zuständigkeit um eine sogenannte Frem d sustandigkeit. Das Organ ist nicht Inhaber, nicht Subjekt derjenigen Berechtigungen und Verpflichtungen, die den Gegenstand der Zuständigkeit des Organträgere bilden. Dennoch ist die Bezeichnung Premdzuständigkeit unzweckmäßig. zumindest misverständlich. Bur im Sinnzusammenhang mit der "Eigenzuständigkeit" läßt sich erkennen. was mit der Fremdheit der Zuständigkeit gemeint ist. In anderer Perspektive ist nämlich auch die organschaftliche Zuständigkeit eine Eigenzuständigkeit. Subjekt der Berechtigungen und Verpflichtungen zur Wahrnehmung einer fremden Zuetändigkeit ist das Organ selbst 1)2). Insofern verfügt es über die Eigenzuständigkeit, eine fremde Zuständigkeit wahrzunehmen.

vgl. such G. JELLINEK, System S. 226 Anm. 1.

¹⁾ ENGLANIER, Rechtsgemeinschaft S. 301, erklärt, daß der Begriff der Zuständigkeit (schlechthin) uns vormehalich in dieser Bedeutung, die in der Hauptsache "in das öffentliche Recht und speziell auf amtliche oder überhaupt organschaftliche Stellungen von Personen oder Behörden innerhalb eines staatlichen oder körperschaftlichen Organismus hinweist, bekannt ist". - Die Ursache dieser sutreffend festgestellten Tateache liegt derin, des die "Zuständigkelts"-Problematik am haufigsten innerhalb einer Organisation auftritt, de dort sich viele Rechtssphären berühren, ancinandergrenzen, sich überschneiden. Vgl. auch WOLFF, Vertretung S. 236 f., wo er ausführt, die Zuständigkeit sei auch und soger "in erster Linie eine Begiehung bloß organ-schaftlicher Berechtigungen und Verpflichtungen i.w.S. zur Waltung für einen anderen".

¹⁾ Die Unterscheidung zwischen Eigen- und Premdzuständigkeit betrifft demnsch die Endgültigkeit der Besogenheit der Kompetenzen. In diesem Sinne spricht WOLPP, Verweltungerecht II 2 72 I b 1 von Eigenzuständigkeit, "wenn die Verpflichtung oder Berechtigung der Person sugeordnet iet, der sie objektiv rechtlich endgültig zusteht (dem Rechtsträger)".

2) Das Organ ist freilich nur rechtstechnisches Zu-

rechnungssubjekt. Über die Subjektivität des Organs vgl. WOLFF, Vertretung S. 259 ff. und auch vorher S. 248, "eind die Organe in der Tat Berechtigungs- und Verpflichtungssubjekte, haben sie soger eigene Berechtigungen und Verpflichtungen". - Innerhalb der organisatorischen Berechtigungen und Verpflichtungen unterscheidet GIEREE, Privatrecht I S. 512 zwischen "gemeinheitlichen" und "gliedmäßigen". Letztere beziehen sich auf die Mitglieder und Organwalter als die sogenannten Gliedpersonen. Der Begriff der organisatorischen Kompetenzen ist angesichts der genennten Unterscheidung weiter als er hier zugrunde liegt. Zur Subjektivität der Organe

Aus diesen Gedanken wird ersichtlich, in welcher Weise die Eigenzuständigkeiten und organschaftlichen Zuständigkeiten gegenständlich differieren.

Unter Berückeichtigung dieser Verschiedenartigkeit sind bei den rechtsfähigen wie nichtrechtsfähigen organisierten rechtlichen Einheiten, also bei den Verbänden und Sachgesamtheiten, innerhalb deren Rechtsgebilde Rechtszuständigkeiten und organschaftliche Zuständigkeiten zu unterscheiden. -

Begriffliche Klarheit und Abgrenzung des Wortes Zuständigkeit werden weiterhin erschwert durch die tells sinngleiche¹⁾, tells anderssinnige²⁾
Verwendung des Wortes Kompetenz

Richtigerweise hat Hens J. WOLFF³) die Worte Zuständigkeit und Kompetenz für verschiedens Begriffe verwendet. Zwar ist diese terminologische Differensierung vom sprachlichen nicht geboten, da das Wort "Kompetenz" seinem ursprünglich lateinischen Sinngehelt nach mit dem deutschen Wort "Zuständigkeit" am treffendsten übersetzt ist⁴). Dennoch soll hier im Anschluss an die num Teil im Schrifttum gebräuchliche Terminologie das Wort Kompetenz nicht die subjektive Bezogenheit, die Beziehung eines subjektiven Bechts oder einer subjektiven Pflicht auf ihr Subjekt, sondern das Objekt der Beziehung, nämlich das, was zusteht, bezeichnen. Kompetenz bedeutet hiernach das

4) WOLPF, Vertretung S. 237.

subjektive Recht oder die subjektive Pflicht
(bzw. Berechtigung und Verpflichtung), elso den
Gegenstand der subjektiven Bezogenheit¹⁾. Diese
Sinngebung ermöglicht eine weitgehend klare Begriffsbildung und Differenzierung von "Zuständigkeit" und "Kompetenz". Handelt en sich bei der
Kompetenz um Rechte und (oder) Pflichten, Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen, so liegt einer
Zuständigkeit immer eine Kompetenz zugrunde, bezeichnet Zuständigkeit doch jeweils die subjektive Bezogenheit der Kompetenz auf deren Subjekt.
Die Kompetenz ist mithin ein normstiver, nicht

ENGLÄNDER, Rechtsgemeinschaft S. 302, 313;
 TRIBPEL, Delegation S. 89 f, 109 f; PORSTHOPP,
 Lehrbuch S. 394.

²⁾ WOLFF, Vertretung S. 236 ff. 3) WOLFF, Verwaltungerecht S. 136 f.

¹⁾ Die hier vertretene Auffassung steht im Gegensats zu G. JELLINEK, System S. 227, der erklart, bei der Kompetens handle es sich niemels um subjektives, sondern stets um objektives Recht. WOLFF, Vertretung S. 274 widerspricht dieser Theorie von Jellinek mit dem Hinweis. daß dabei das objektive Recht mit seinem Inhelt verwechselt werde. "Die Kompetens ist nicht nur objektiven Rechtes, sondern vom objektiven Recht allgemein und apersonal auf ein Subjekt berogen." - Die Widersprüche bewegen sich im begrifflich-terminologischen Bereich, da jewells mit dem Wort Kompetenz unterschiedliche Rechtserscheinungen bezeichnet werden. Während hier das Objekt einer Rechtszuständigkeit gemeint ist, versteht Jellinek einen Inbegriff von Geachäften darunter. Von der Kompetenz ale einem subjektiven Beziehungsobjekt sprechen im Ergebnis such PREUSS in SCHMOLLERS Jahrbuch Band 26 S. 590 und GIERKE, Genoesenschaftstheorie S. 685. - TRIEFEL, Delegation S. 88 verweist auf den Standpunkt der fransösischen Staatsrechtslehrer, demzufolge die Kompetenz kein subjektives Recht, mondern vielmehr eine Punktion sei.

einfach ein fektischer Begriff1).

5 6: Stastliche Kompetenzen,

Amerkennt man generell die Berechtigungs- und Verpflichtungssubjektivität des Staates, so folgt daraus notwendig die Rechtserscheinung staatlicher Kompetens und Zuständigkeit. Staatliche Zuständigkeit ist wiederum die subjektive Seite der staatlichen Berechtigungen und (oder) Verpflichtung. Insofern hedingt jede sissisit in die Berechtigung und (oder) Verpflichtung eine staatliche Zuständigkeit. Unter diesem Geeichtspunkt ist eine staatliche Kompetens Ausfluss einer staatlichen Zuständigkeit.

Der Staat ist sowohl Subjekt privater wie auch öffentlicher Rechtssätze. In seiner Eigenschaft slæ Privatrechtssubjekt wird der Staat "Fiskus" geneant1).

Auf Grund der öffentlich-rechtlichen und der privatrechtlichen Rechtssubjektivität des Staates ist bei seinen subjektiven Rechten und Pflichten²) zwischen solchen öffentlich-rechtlicher und solchen privatrechtlicher Art zu unterscheiden.

Der Rechtscharakter der Rechte und Pflichten - nämlich ob öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich - ist gleicherweise für den der Kompetensen maßgeblich. Bei subjektiven öffentlichen Rechten und Pflichten des Staetes handelt es sich somit um öffentlich-rechtliche Kompetensen. Enteprechendes gilt für subjektive private Rechte und Pflichten des Staates.

Damit ist nun zunächst lediglich aufgezeigt, daß es öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Rompetenzen des Staates gibt.

Schwieriger ist demgegenüber die Einordnung der einzelnen Kompetensen nach ihrer Zugehörigkeit zu diesen Rechtsteilbereichen. Die Prage, wann eine Kompetenz öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich ist, führt zur Behandlung eines alten Streitobjektes der Rechtswissenschaft, nämlich der Unter-

¹⁾ Einen schon speziellen Sinngehalt wählt WOLFF, Vertretung S. 237, wenn er schreibt: "Statt dessen sollte man ..., um die sonst allzu nahe liegenden Misverständnisse zu vermeiden, richtiger von der Kompetens ele der unverletzbaren und absoluten Möglichkeit zur Binwirkung auf und Ausübung von fremden Rechten und Interessen, von den ihren Gebrauch normierenden verletabaren und relativen organisatorischen Berechtigungen und Verpflichtungen und von den "Geschäften" und einem "Inbegriff von Geschäften" als den Gegenständen der Kompetens reden. Diese spezifische Sinnbedeutung von WOLFF stimmt mit der von PREUSS in SCHMOLLERS Jahrbuch Band 26 S. 590, der die Kompetens definiert als das subjektive Recht der Organpersonen sle solcher, darin überein, daß beide Autoren die Kompetenz sasehen als eine Befugnie gur Wahrnehmung fremder Zuständigkeiten. Damit jedoch wird dem Wort ein zu enger Sinngehelt beigemessen, obwohl zugestanden werden muß, des das Wort in diesem Sinne am häufigsten verwendet wird.

¹⁾ vgl. FETERS, Lehrbuch S. 129; G.u.E.KUCHENHOFF, Stastelehre S. 19; FORSTHOFF, Lehrbuch S. 28 - Einen Einblick in die geschichtliche Entwicklung des Begriffes gewährt MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht I S. 47 ff; vgl. auch BERNATZIK, ASR Band S S. 181; SPRENGEL, JZ 1952 S. 139; FLESSA. DVBl. 1957 S. 120; demgegenüber vertritt BACHOF, Bechtestast S. 62 ff. neuerdinge die Auffassung, daß die öffentliche Gewalt sich auch auf den Fiskalbereich erstrecke. Demit geht diesem Begriff der privatrechtliche Charakter verloren.

griff der privatrechtliche Charakter verloren.

2) Uber die Möglichkeit von Verpflichtungen und Berechtigungen des Staates siehe auch KELSEN,
Staatslehre S. 73; G.JELLIWEK, Staatslehre S.
169 ff.; WOLFF, Staatsperson S. 351 ff; FORSTBOFF, Lehrbuch S. 392, insbesondere BURCKHARDT,
Bechtsgemeinschaft S. 78 ff. über öffentlichrechtliche Verpflichtungen des Staates.

scheidung und Grensziehung von öffentlichem und privatem Recht.

Es gibt eine Vielzahl von Theorien, die dieebezüglich Kriterien herausstellen und dementaprechend Rechte, Rechtsinstitute, konkrete Rechtsverhaltnisse oder schlechthin ein rechtliches Phancmen dem öffentlichen oder privaten Recht zuweisen 1), so m.B. die Subjektatheorie, die Subjektionstheorie, die Interessentheorie²⁾, die historische Theorie, die Vermögenetheorie3), die Rechtsformenoder Funktionstheorie 1 und die Bechtssetztheorie 1.

Die Vielseitigkeit der Meinungen charakterisiert Bachor6) sutreffend, wenn er sagt, daß "über die grundentslichen Eriterien der Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Recht in der Rechts wissenschaft und Rechtsprechung keine Einigkeit

1) BURCKHARDT, Rechtagemeinschaft S. 11 Anm. 2 weist darsuf bin, daß sich bereits bis gum Jehre 1904 nicht weniger els 17 Theorien berausgebildet hatten.

2) Sie nimmt ibren Ausgeng bei ULPIAN (Dig.I.1.1 9 2) und wurde u.a. vertreten von v.SAVIGNY, System 1 S. 22; GAREIS, Allg. Staatsrecht S.7 f. 11 ff.; BERNATZIK, Rechtsprechung S. 1; HEDE-MANN, Einführung S. 228 ff.

3) Benannt nach der lange Zeit vom Reichsgericht vertretenen Auffassung, daß alle vermögenerechtlichen Ansprüche privatrechtlich seien. So RGZ 22/285 ff.; 25/325 ff.; 57/350 ff.; 70/77 ff.; 74/191 ff.; 75/40 ff.; 105/192 ff.

4) Hauptvertreter dieser Theorie ist HUBER, Grundbegriffe S. 13 ff., und ZStW Band 98 S. 319 ff.

5) vgl. die Zusammenstellung bei WACH, Civilproreserecht I S. 86 ff. | ENNECCERUS-NIPPERDEY 5 34. und WOLFF, Verwaltungsrecht I & 22 II a; derselbe, ACR Band 76 S. 211 mit Hinwels auf weitere Theorien, z.B. Theorie vom selbständigen Lebenskreis (Stier-Somld), die sozialrechtliche Theorie (o.v.GIERKE), Zwecktheorien (z.B. WACH). 6) BACHOF, ASR Band 83 S. 228.

besteht=1).

Zunächst ist devon auszugehen, daß ein Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Hecht vorbanden ist2)3)

Um die Einordnung der atastlichen Kompetenzen als offentlich-rechtliche und privatrechtliche systematisch durchzuführen, erweist es sich als notwendig, die Abgrenzungsproblematik aus dem Blickwinkel der einzelnen Theorien kurz anzudeuten. Dabei kann die Materie keineswege erschöpfend dargestellt werden. Sie soll nur insoweit erörtert worden, wie es die gestellte Frage erfordert.

Die noch herrschende Subjektions- oder Mehrwerttheorie4)5) sucht die Wesenamerkmale in der Un ter ordnung oder Gleich ordnung der an

1) vgl. RADBRUCH, Mensch im Recht S. 40; KRLSEN, Stantelebre S. 80 spricht vom Chaos widerspre-

ohender Lehrmeinungen.

3) Den Unterschied negieren KELSEN, Hauptprobleme. S. 397, und derselbe, Stantslehre S. 90 f.; WEYR, AGR Band 23 S. 529: KRABBE, Die moderne Staatsidee S. 138; MERKL, Verwaltungerecht S. 84: "Ausgeburt naturrechtlicher Phantasie" - Weitere Hinweise bei BURCKHARDT, Rechtsgemeinschaft S. 11 Anm. 3

4) Die Bezeichnung "Mehrwerttheorie" findet sich vornehmlich bei KELSEN, z.B. Steatslehre S.82 ff. 5) W. JELLINEK, Verweltungsrecht S. 49 ff.; LAFORET, Dt. Verwaltungerecht S. 13; WALZ, Von Wesen des offentl. Rechts S. 49 ff.; HATSCHEK, Lehrbuch des dt. und preuss. Verweltungerechts S. 15.

²⁾ In diesem Sinne schreibt MCLITOR, Über öffentlithes Recht und Privatrecht S. 48: "Der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht ist im Grunde jeder Rechtsordnung immanent, wenn er such in der einen mehr als in der anderen hervortritt. Denn er beruht im Grunde auf dem von GIERKE, wenn auch auf beschränkterem Gebiet, herausgestellten Gegensats von herrschaftlichem und genousenschaftlichem Rechtsdenken."

einem Rechtsverhältnis beteiligten Parteien. Im ersteren Pall sei der einseitige, mit Zwang verbundene Befehl, im letzteren Pall das auf der Willenssutonomie beruhende Rechtsgeschäft das typische rechtliche Gesteltungsmittel¹⁾. - Die Schwäche der Subjektionstheorie liegt in der Überbewertung des Unterordnungsverhältnisses. Subordination in der Beziehung sweier Parteien gibt es nicht nur im öffentlichen Recht. Auch im Bereich des Privatrechts hat das Gesetz Unterordnungsverhältnisse berausgebildet (z.B. elterliche Gewalt, §§ 1627 ff. BGB). Die Subordination kann also nicht als Kriterium des öffentlichen Rechts gegenüber dem Privatrecht angesehen werden²⁾.

Das Bundesverwaltungsgericht stellt in Abweichung von der Subjektionstheorie bei der Grenzsiehung zwischen öffentlichem und privatem Recht die "Natur der Sache" in den Vordergrund 1), Nach dieser Auffassung soll die Abwägung aller rechtlichen und tatsächlichen Umstände den Ausschlag geben, ob ein Recht oder Rechtsverhältnie dem öffentlichen Recht angehört oder nicht.

Dieser Theorie stehen Bedenken entgegen. Stellt man bei der Abgrenzung auf die Natur einer Sache ab, so kenn diese jeweils nur kasuistisch beurteilt werden, da die Unmöglichkeit umfassender Identifizierungen oder Gleichbehandlung einer generellen Beurteilung von Rechtsphänomen binderlich ist. Solange nicht allgemeingültige Kriterien angeführt werden, nach denen unterschieden werden kann, ist diese Theorie nicht praktikabel und damit - methodisch gesehen - von zweifelhaftem Wert. Diesem Eindruck hat sich selbst das Bundesverwaltungsgericht nicht verschließen können. So wurde erklärt, daß dieses Merkmal der "Natur der Sache" sich im zu entscheidenden Pall bewähre, im allgemeinen jedoch unsicher sei.

Aber auch für die Cherskterisierung des E in z e l falles gibt die Natur der Sache keinen hinreichenden Maßstab. Bei diesbezüglicher Ermittlung
kommt der s u b j e k t i v e n Meinung des Beurteilers leicht eine größere Bedeutung zu als den
- für die Entscheidung zuverlässigeren - o b j s k .
t i v e n Merkmalen des einzuordnenden Rechts
oder Rechtsverhältnisses.

¹⁾ So auch BGHZ 14/222 - NJW 1954 S. 1486. 2) Unrichtigerweise wird wiederholt im Rehmen der Kritik der Subjektionstheorie darauf hingewiesen, das das Rechtsinstitut des öffentlichrechtlichen Vertrages ein Beispiel für öffentlich-rechtliche 0 1 e 1 c h ordnungsverhältnisse daratelle. Diese Ansicht beruht auf einer Verkennung des öffentlich-rechtlichen Vertragee. Diese Rechtsfigur ist dadurch cherskterisiert, daß hineichtlich des Vertragesbachlusses eine Gleichordnung der Parteien, eine Gleichwertigkeit der Parteiwillen besteht. - SALZWEDEL, Grenzen S. 40, ist der Ansicht, daß innerhalb dem Vertragsverhältnisses das Privatrechtssubjekt dem Hoheitssubjekt jedoch untergeordnet ist. -Demnach konnte man der Subjektionstheorie nicht entgegenhelten, das es innerhalb eines öffentlich-rechtlichen Vertragsverhältnisses eine Gleichordnung, Gleichrangigkeit der Parteien gibt.

BVerwGE 5/325 unter Hinweis auf v. TUREGG, Lehrbuch S. 25 = NJW 1958 S. 394 ff. = DVB1 1958 S. 864 ff. mit Anmerkung von BETTERMANN.

Dieser Theorie des Bundesverwaltungsgerichts von der "Natur der Sache" kann man sue allen diesen Gründen nur mit besonderer Skepals begegnen 1).

Unsicherheit bereitet auch die Anwendung der sog. Alteren Subjektstheoris2). Ihr sufolge hat ein Rechtsverhaltnis immer dann öffentlich-rechtlichen Charakter, wenn daran ein öffentlich-rechtlicher Verband als solcher, d.h. als Trager öffentlicher Gewalt, beteiligt ist. Diese spezielle Beteiligung als Hoheitsträger lässt sich nur durch eine Prüfung des unmittelbaren Zwecks der Norm, auf deren Grundlage das Rechtsverbaltnis beruht, ermitteln. Wenn es um die Wahrung der Interessen der Allgemeinheit geht, soll nach den Grundsätzen der Subjektstheorie eine solche hoheitliche Beteiligung vorliegen3), Mit der Bewertung der Interessen innerhalb eines Rechtsverhaltnisses unter dem Gesichtspunkt privater oder öffentlicher Herkunft entstehen für die Grenzziehung neue Schwierigkeiten. Bei kritischer Beurteilung wird men feststellen, daß sich die Scheidung offentlicher und privater Interessen in abstracto

leichter treffen läßt als im einzelnen Rechtsverhältnis, de sich zuweilen Überschneidungen ergeben, die eine Entscheidung in dem einen oder anderen Sinn unmöglich machen. An vielen rechtlichen Gestaltungen besteht ebenso sehr ein öffentliches wie ein privates Interesse¹⁾.

Ungleich systematischer und sachgerechter für die Abgrenzung von öffentlichem und privatem Recht ist die sog. Rechtssatztheorie. Sie geht aus von der Verschiedenheit der R s c h t s s t z e 2). Hans J. WOLFF definiert in dieser von ihm entwickelten Theorie das öffentliche Recht als "Inbegriff derjenigen Rechtssätze, deren Zuordnungesubjekt susschlieselich ein Subjekt hoheitlicher Gewalt ist". Öffentlich-rechtlich sind demzufolge "diejenigen Pflichten, Rechte, Ansprüche und Rechtsverhältnisse, die sich aus einem Rechtssatz

MENGER, Verwarch. 1958 S. 274 ff. (276), verweist auf die Fragwürdigkeit der Prämisse, weil diese, nämlicht was ist die Natur der Sache von öffentlich-rechtlichen oder bürgerlich-rechtlichen Beziehungen, ins Wanken geraten sei.

²⁾ vgl. LEHMANN, Alig. Teil § 1 I; EGZ 166/226; 167/284 - Anhänger der Subjektstheorie sind BIERLING, Kritik II S. 150 ff; MAYER, Dt. Verwaltungsrecht I S. 15.

³⁾ Insoweit überschneiden sich die von der Subjektsund Interessenthsorie hereusgestellten Kriterien. Vgl. zur Interessentheorie und dieser angedeuteten Überschneidung ENDEMANN I, S. 28 und LAYER, Frinzipien S. 347; SCHMELLER, Diss. S. 30.

¹⁾ WOLFF, Verwaltungsrecht I § 22 II a; MOLITOR, Über öffentliches Recht J. 30: "Eine klare und einwandfreie Scheidung kann damit aber schon deshalb nicht erzielt werden, weil es nur auf die überwiegenden Interessen ankommen soll und weil sich aus dem Wesen des Zwecks, der je keineswegs ausschließelich zu sein braucht, die Möglichkeit einer Vielfalt der Zwecke und Interessen ergibt, schließelich auch die Peetstellung des gesetzgeberischen Zwecks im einzelnen Pall recht schwierig sein kann". Vgl. weiterhin die von MOLITOR sitierte Literstur, in der an der Interessentheorie Kritik geübt wird.
Vgl. auch die kritische Beurteilung von KELSEN, Staatslehre S. 81 und FORSTHOFF, Lehrbuch

SCHMELLER, Dies. 5. 33, verkennt hier die Bedeutung, die gerade in dieser Einsicht einem einselnen Rechtsastz zukommen kann, wenn er nur komplexe Rechtsinstitute bezuglich ihres Rechtscharakters unterscheiden will.

WOLFP, ASR Band 76 S. 205 ff.; derselbe, Verwaltungerecht I § 22 II c.

ergeben, der nicht jedermann (potentiell oder aktuell) verpflichtet und berechtigt, sondern notwendig nur einen Staat, eine Religionsgemeinschaft oder ein Subjekt verpflichtet oder (1) berechtigt. das durch Steatsekt zur Wahrnehmung gemeinsamer Angelegenheit einer über individuelle Beziehungen hinsusgehenden Personenvielheit verpflichtet ist 1) . BACHOF 2) fugt im Rahmen einer Daretellung der Zuordnungetheorie zur Verdeutlichung hinzu. das für eine Zurechnung zum öffentlichen Recht eine n o t w e n d i g e Beteiligung des Staates oder eines anderen Hoheitsträgers auf einer Seite eines Rechtaverhaltnisses genuge. In Hinblick auf die Qualifikation des Rechtssatzes durch sein Subjekt wird die Rechtsaatstheorie auch Subjektatheorie genannt, wobei man diese zur begrifflichen Unterscheidung von der "älteren Subjektstheorie" als die "neuere" begeichnen mußte.

BETTERMANN³⁾ hat gegen diese Rechtstiteltheorie eingewandt, daß wenn schon jede speziell den Stast oder eine endere juristische Person des öffentlichen Rechts berechtigende oder verpflichtende Norm ein Bestandteil des öffentlichen Rechts sei, dann weren es auch alle Normen, die den Fiskus privatrechtlich privilegieren oder benachteiligen. Diese Kritik beruht auf einem Mißverständnis der Rechtssetztheorie. Rechtssetze, sowie die dedurch begründeten Rechts, Ansprüche und Rechtsverhältnisse

1) WOLFF, Verweltungerecht I § 22 II c.

gehören nur dann zum öffentlichen Recht, wenn sie sich eindeutig auf den Staat als Subjekt hoheitlicher Gewalt beziehen. Sofern die Rechtseätze,
Rechte, Ansprüche und Rechtsverhältnisse den Staat
als Fiskus treffen, stellen sie kein Sonderrecht, d.b. kein öffentliches Recht dar¹⁾. Entscheidend für die Einordnung eines rechtlichen
Phänomens ist also die ausschließliche, notwendige
Zurechnungssubjektivität eines Subjektes boheitlicher Gewalt.

Bach allem sind steatliche Kompetenzen immer dann öffentlich-rechtlich, wenn es sich bei ihnen um öffentlich-rechtliche Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen handelt. Die Berechtigungen und Verpflichtungen gehören dem öffentlichen Recht an, wenn sie auf Rechtesätzen beruhen, deren Zuordnungssubjekt ausschließlich und notwendig ein Bubjekt hoheitlicher Gewalt ist²⁾. Maßgeblich ist demnach die Q u s l 1 t 8 t der Zuordnungssubjekte.

Nach diesem Prinzip lassen sich klare Abgrenzungen schaffen. Auch die von BETTEHMANN im Rahmen seiner Kritik an der Zuordnungstheorie angeführten

²⁾ BACHOF in AGR Bend 83 S. 229.
3) HETTERMANN, DVBL. 1958 S. 867 f. - Anm. sum Urteil des BVerwG vom 7.11.1957.

¹⁾ WOLFF, Verwaltungsrecht I § 22 II c, hat dies num in Entgegnung auf die Kritik RETTERMANNS in der III. Auflage eigens hervorgehoben und damit zu verstehen gegeben, daß er die Charakterisierung eines Rechtesatzes nicht allein nach formalen, sondern ebenso nach materiellen Gesichtspunkten vornimmt.

²⁾ Die rechtliche Obsrekterieierung erfolgt somit nech dem formellen Gesichtspunkt der Ausschlieselichkeit und dem meteriellen Gesichtspunkt der Notwendigkeit diesbezüglicher Subjektivität eines Hoheltsaubjektes. Das staaterechtliche und staatspolitieche Problem der Notwendigkeit einer staatlichen Rechtasubjektivität kann hier nicht weiter erörtert werden.

Beispiele bereiten keine Schwierigkeiten. Die staatlichen Kompetenzen, die sich ergeben aus dem Erbrecht des Fiskus (§ 1936 BGB), seinem Aneignungarecht (6 928 BGB und 6 7 Schiffarechtegesetz). seinem Heimfellsrecht am Verstelgerungserlös von Fundsachen (9 981 BSB) und am Vereins- oder Stiftungsvermögen (55 45, 46, 88 BGB) sowie seine Befreiung vom Mieterachuts (§ 32 MSohG) sind privatrechtlich. Zuordnungsaubjekt dieser genannten Rechtssatze ist nicht der Staat in meiner Rechtsstellung als Subjekt hobeitlicher Gewalt, Vielmehr richten sich diese Rechtssätze en und gegen den Steat, um ihn ale Vermögensträger zu berechtigen und zu verpflichten. In dieser Eigenschaft gemiest dar Staat jedoch keine Sonderstellung, ist folglich insoweit micht Subjekt Uffentlicher Bechteskitze, sondern (lediglich) Privatrechtsaubiekt.

Schwierig ist es, die öffentlich-rechtlichen Kompetenzen des Steates von einer Rechtserscheinung zu trennen, die mit diesen eschlich in unmittelbarem Susammenhang stehen, sogar sich überschneiden: die öffentlichen Angelegen h eit en 1). Offentliche Angelegenheiten mind im inhaltlichen Sinne des Begriffes "die Angelegenheiten der
Gemeinwesen und die ihrer Mitglieder als solcher" 1)2). Nicht gemeint mind also individuelle
Angelegenheiten, sondern eben ausschliesslich diejenigen, die überindividuell, allgemein mind, d.h.
unabhängig bestehen von der Individualität und der
Zahl der Mitglieder des Gemeinwesens 3)4). Sie betreffen Gemeinschaftminteressen und demit inebesondere ein geordnetes Sosialleben innerhalb eines
volklich und politisch begrenzten Raumes.

Die öffentlichen Angelegenheiten sind Gegenstände von Kompetenzen der Gemeinwesen. Ihre Erledigung, Erfüllung, Besorgung ist Inhalt der Berechtigungen und Verpflichtungen öffentlicher Verbände. De ausser dem Staat weitere selbetändige Gemeinwesen existieren, verteilen eich die öffentlichen Angelegenheiten nach sechorientierten Grund-

2) Die Gemeinwesen definiert MAYER, Dt. Verwaltungsrecht I S. 15, als "Menschengemeinschaften für Zwecke, die über die Zwecke von Einzelmenschen binauegehen. Sohon daraus ergeben sich Merkmale der 'öffentlichen Angelegenheiten'".

¹⁾ Der Begriff der öffentlichen Angelegenheiten deckt sich weitgehend mit dem der "öffentlichen Zwecke", da eben die (überindividuellen=) öffentlichen Zwecke zu öffentlichen Angelegenbeiten erhoben werden. Zur Wehrnehmung öffentlicher Zwecke schreibt KAUFMANN in WESTAVE Band III S. 712 Artikel: Vorweltung, Verweltungsrecht, daß sie in Deutschland viel mehr durch private Unternehmungen erfolge als beispielsweise in Frankreich. GIGER, Nitwirkung S. 39 ff. gibt sinen Überblick über die Mitwirkung privater Verbände bei der Durchführung öffentlicher Aufgaben in der Schweiz.

¹⁾ WOLFF, Verweltungsrecht I § 2 II b - KDTTING, Diss. S. 29, spricht von materiell öffentlichen Aufgeben, Zwecken und Interessen. Nach seiner Auffassung können als solche alle diejenigen bezeichnet werden, deren Brfüllung bzw. Verwirklichung für das Leben einer über individuelle Beziehungen hinsusreichenden Personenvielheit unbedingt erforderlich ist.

³⁾ Uber den vielseitigen Sprachgebrauch des Wortes "öffentlich" siehe GRIMMs Wörterbuch Bend VII S. 1179 f. und ELSTER in HbRW Bend IV S. 256 ff. Artikel "öffentlich und Öffentlichkeit"

⁴⁾ FORSTHOFF, Körperschaft S. 15: "Das Individuum, seine Stellung und sein Handeln in der sozialen Gruppe steht nicht in Frage."

mutzen auf eine Mehrzahl von Kompetensträgern1).

Nicht jedoch sind alle öffentlichen Angelegenheiten im Rahmen der Kompeten bildung erfasst. Beispielsweise beinhalten viele öffentliche Angelegenheiten, die unter dem erweiterten Sammelbegriff der Daseinsvorsorge erscheinen, wie z.B. die Lebensmittelversorgung, Energieversorgung, Schaffung von öffentlichen Verkehrsmitteln swar öffentliche Angelegenheiten, nicht aber besteht in dieser Hinsicht eine konkrete Berechtigung und Verpflichtung eines Gemeinwesens. Ihre Erledigung erfolgt - unter diesem Gesichtspunkt - auswerhalb einer Kompetens öffentlicher Verbände". Daraus erhellt, das nicht jede Besorgung öffentlicher Angelegenheiten die Wahrnehmung staat_ licher Kompetensen bedeutet 3). Vielmehr läät sich nur ungekehrt feststellen, daß mit stastlichen Kompetenzen gegenständlich öffentliche Angelegenheiten wahrgenommen werden. Nehmen Privatrechtssubjekte öffentliche Angelegenheiten

1) WOLFF, Verwaltungsrecht I 5 2 II b. definiert das Gemeinwesen aus seiner Eigenschaft, Träger (eigener) öffentlicher Angelegenheiten zu sein. wahr, so kann damit gleicherweise wine öffentlichrechtliche Kompetenz ausgeübt werden. Das aber ist keineswege zwingend, allenfalls ein Anhaltspunkt.

Im Ergebnis ist demnach festzustellen: Staatliche Kompetensen sind die sich aus der Rechtssubjektivität des Staates für diesen ergebenden Berechtigungen und Verpflichtungen. Sofern sie ausschliesslich und notwendig dem Staat als Hoheitssubjekt sugewiesen sind, haben die Berechtigungen
und Verpflichtungen öffentlich-rechtlichen Charakter. Alle anderen Staatskompetenzen sind privatrechtlich.

5 7: Zuständigkeit und Wahrnehmungszuständigkeit.

Die von der Rechtsordnung gewählte Konstruktion der rechtlich organisierten Einheiten erfordert einen arbeitsteiligen Organisationsapparet zum Zwecke der Kompetenzwahrnehmung. Der Aufbau einer funktionsfähigen Organisation ist eine Frage der Zuständigkeitsverteilung, der Zuständigkeitsordnung¹⁾. Auf diese Weise erreicht man einen "geordneten Geschäftsgang"²⁾, eine weitgehend reibungslose Verwirklichung des der Einheit zustehenden

2) Siehe STRATENWERTH, Verantwortung S. 21.

²⁾ Kompetenzbegründend wirken in einigen Sachgebieten die ganz allgemein gehaltenen s.B. staatlichen oder kommunelen Verfassungsgrundsätze, denen zufolge die Gemeinwesen das Wohl der Allgemeinheit zu fördern haben.

⁵⁾ Deswegen fehlt es in der Regel an einem Rechtsverhältnis zwischen dem Staat und denjenigen Privaten (bzw. privaten Unternehmen), die Zwecke von allgemeinem Interesse verfolgen, auch wenn die Gemeinwesen zu diesen Aktionen zuweilen durch Unterstützungen, Detationen oder unentgeltliche Zuwendungen ermutigen. - Anders ist das im französischen Rechtssystem, vgl. JEZE, Verwaltungerecht S. 46 ff., wo sich die Rechtsstellung und das rechtliche Wesen der Zivilpersonen durch diese Funktion verändert. Diese Unterschiedlichkeit hat man im Schrifttum manchmal übersehen.

Organisation ist unter diesem Gesichtspunkt der Funktionsfühigkeit ein teleologischer Begriff. Er ist in diesem Zusammenhang zu verstehen als dynamischer Vorgang, nicht also als vollendets (statische) Gegebenheit. - Zur Verwaltungsorganisation als Arbeitsinstitution vgl. FORST-HOFF, Lehrbuch 3. 363.

Geschäfts- und Aufgabenkreises 1).

Die Organisation der Kompetenswahrnehmung ist nicht nur ein Problem der sozialen Verbande oder Suchgesamtheiten. In gleicher Weise maß die naturliohe (Einzel-)Person die Wahrnehmung ihrer Kompetensen technisch bewerkstelligen. Aus dieser Notwendigkeit entstehen keine Schwierigkeiten, solonge Zuständigkeit und Wahrnshmungerustandigkeit ein und denselben Trager haben. Die nuturliche Person bedient eich insoweit zur Realisierung ihrer Kompetenzen der ihr selbst su Gebote stehenden physischen und psychischen Krafte und Mittel. Will sie aber aus technischen, wirtschaftlichen oder persömlichen Gründen ihre Kompetenzen nicht selbst wahrnehmen, so mud sie die Einschaltung eines willens- und handlungsfühigen Rechtsbubjektes bewirken2).

Unter diesem Gewichtspunkt ist die Zuständigkeit sur Wahrnehmung einer fremden Kompetenz des Ergebnis einer Organisation, der Begriff der Wahrnahmungaruständigkeit insoweit ein terminus technicus¹. Kompetensträger ordnen auf diesem Wage die Ausübung ihrer Rechte und Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten². In diesen Gegebenheiten kommt die organisatorisch-technische Beite der Wahrnehmungasustündigkeit zum Vorschein. Entsprechend kann man die Einräumung der Wahrnehmungszuständigkeit wegen ihrer faktischen Bedeutung als einen Organisatorischen at ionsakt kennzeichnen³.

Dis Organisation der Kompetenswährnehmung hat nicht nur <u>interne</u> Bedeutung. Der geregelte Geachäftsgang, die Punktionafähigkeit eines Kompetensträgers ist gleicherweise für den <u>Ausseren</u>
Rechtsverkehr arbeblich⁴. So haben Aussenstehende

In diesem Sinne schreibt BURCEHARDT, Organisation S. 127 "Organisation bezeichnet oft nicht
nur die Einrichtung in ihrer rechtesatzmäßigen
Ausgeataltung (die Verfassung) ..., sondern die
durch Menschen gehandhabte, verkörperte, ektionsfähig gemachte Zuständigkeitsordnung. Vgl.
auch KUTTGEN, Verwitungseinheit S. 1 über die
Organisation els technischem Gesichtspunkt
grüßtmisglicher Leistungefähigkeit durch kunstvolle Verknügfung von Menschen, Dingen und
Rechten.

²⁾ Die bier nabeliegenden Worte "Organisation" und "organisieren" sind in diesem Zusammenheng misverständlich, betraffen als hier doch nicht entgegen ihrer sonstigen begrifflichen Verwendung - Funktionen innerhalb einer sozielen Einheit, sondern lediglich einen sozielen Vorgang. Vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht II 5 71 I.

DieserTatsache entspricht die bei der Schaffung von Organen und Amtern unterschiedene Bildung, Errichtung und Einrichtung. In diesem Susammennang handelt en sich um die Einrichtung von Wahrnebmungssubjekten. - WOLFF, Verwaltungsrecht II § 74 II, versteht unter "Einrichtung" die Bereitstellung der persönlichen und sachlichen Mittel. - Über die Organisationstechnik bei der Einrichtung von Behörden und die Beschaffung von Mitteln und Werkzeugen für jede Abteilung vgl. GLASER, Verwaltungstechnik S. 68 ff.

²⁾ NORDEJECK, Organisation S. 1, beschäftigt sich unter diesem Aspekt mit der inneren Gliederung eines Verwaltungsträgers, indem er die organisatorische Froblemstik einer zweckmäßigen Geschäfts- und Aufgebenverteilung und einer Verbindung aller Arbeitsleistungen zu einem Gemanterfolg 1.5. der gemeinschaftlichen Zielstellung (Koordinierung) untersucht.

³⁾ Auf diese Qualität des Rechtsaktes, vermittels dessen Anter - die kleinsten selbständigen institutionellen Subjekte von Vahrnehmungszuständigkeiten - eingerichtet werden, verweist GIZHZ in PETERs Handbuch II 8: 7 f.

⁴⁾ vgl. MEYERS in LAT. Bildiens: Jahrgang 1959 B. 203 f; KOELLREUTTER, Grundfragen S. 75; BASCH in DEV 1957 S. 337.

ein berechtigtes Interesse an einer übersichtlichen, praktikablen, wirtschaftlich-planvollen Regelung der Wahrbehmungszuständigkeit¹). Gibt eine
getroffene Zuständigkeitsregelung intern eine Garantie für einen geordneten Geschäftsgeng, so bietet sie im Verhältnis zu Dritten den Vorzug eines
zweckmaßigen und zügigen Rechtsvollzuges der Kompetenz. Überdies hat eine fortdauernde Erledigung
bestimmter Geschäfte durch ein und dasselbe Subjekt den Vorteil sachkundiger und sachgerechter
Wahrnehmung. Dementsprechend wird eine unzureichende Regelung der Wahrnehmungszuständigkeiten primär
sls Mangel der Organisation empfunden²).

Man könnte nun meinen, es handele sich bei der Einräumung von Wahrnehmungszuständigkeiten in der Rauptsache um einen reim faktischen Vorgang. Diese Organisation erfolgt jedoch normativ, vollzieht sich nicht im rechtsfreien Raum 3). Die Bildung von Wahrnehmungszuständigkeiten und

 GIERE verweist in PETERS Handbuch II S. 7 auf das Verlangen des Bürgere nach klerem Aufbau, zwecksäßiger Arbeit und Kostenersparnis innerhalb der Verwaltung.

3) Des bringt BURCKHARDT, Organisation 5. 123 ff., klar num Ausdruck, wenn er die Organisation erfasst ale normative Zuständigkeitsordnung der Rechtsgemeinschaft. - WOLPF, Verwaltungsrecht II § 71 I unterscheidet zwischen einer faktischen und normativen Organisation. deren Abgrenzung gegeneinander ist nicht nur ein rein praktisch-technischer, sondern vielmehr ein juristisch-normativer akt, dennech ein Rechtsakt¹⁾.

Soll ein Privetrechtssubjekt eine staatliche Kompetenz wahrnehmen, so mud es dasu befugt sein. Diese Befugnis erhält des Privetrechtsaubjekt mit der Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer staatlichen Kompetenz²⁾.

Wie mit der Bezeichnung minnfhllig zum Ausdruck gebracht wird, handelt es sich bei dieser Wahrnenmungszuständigkeit auch um eine Zuständigkeit entsprechend der oben entwickelten Begriffsbestimmung.
Weil die (kompetente) Wahrnehmung erfolgt auf Grund
diesbezüglicher Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen, stellt sich die Wahrnehmungszuständigkeit dar als die Bezogenheit dieser (Wahrnehmungs-)kompetenz auf ein Bubjekt.

Die sinnentsprechende Übereinstimmung erstreckt sich sowohl auf den Zuständigkeits- wie auf den Kompetenzbegriff. So versteht man unter Wahrnehmungskompetenz den Gegenstand der Wahrnehmungszu-

²⁾ Vgl. dazu WOLFF, Staatsperson S. 192, wobei er allerdings die Dinge behandelt unter dem Aspekt der Organisation als Normensystem, weniger also in dem hier dargelegten Sinne. - Vgl. KOTTGEM, Verwaltungseinheit S. 2, über die Notwendigkeit einer Organisationstechnik. - In diesem Sinne bedeutet die gegenwärtig oft geforderte Verwaltungsvereinfachung ein Herabmindern des Gebrauchs- und Verbrauchs von persönlichen und sachlichen Mitteln.

t) vgl. ENGLANDER, Rechtsgemeinschaft S. 305, der derauf hinweist, daß man es bei aller Tätigkeit und Funktion als aktueller Betätigung der stastlichen Organe und ihrer Zuständigkeiten mit ganz bestimmten amtlichen Aufgaben, amtlichen Obliegenheiten, amtlichen Befügnissen, mit Pflichten und Rechten zu tun habe. - Vgl. KOTTGEN, Verwaltungseinheit S. 42 mur Zuständigkeitsordnung als Ergebnis von Kompetenznormen.

²⁾ vgl. dazu v.WICK, Dies. S. 45, der diese Frage, allerdinge unter dem besonderen Ampekt der Wahrnehmungskompetens im Bereich der Bundesregierung behandelt. Was aber dort über die Wahrnehmung (organ-)frender Kompetensen gesagt ist, dasselbe muß auch dann gelten, wenn en generall um die Wahrnehmung staatlicher Kompetensen durch andere Rechtesubjekte geht.

ständigkeit, also die Berechtigung und (oder) Verpflichtung sur Wehrnehmung einer (in der Regel fremden) Kompetens¹⁾.

Wie zuvor - im Zusammenbang mit den organsohnftlich en (Wahrnehmungs-) Zuständigkeiten - angedeutet wurde²⁾, unterscheiden sich
Zuständigkeit und Wahrnehmungszuständigkeit im Hinblick auf den Inhelt der Kompetenzen, die sie zum
Gegenstand haben. Die Zuständigkeit els die subjektive Beziehung von Berechtigungen und (oder)
Verpflichtungen ist nicht identisch mit der Berechtigung und Verpflichtung zur Wahrnehmung dieser
Kompetenzen. Bei der letzteren handelt se sich um
die Wahrnehmungszuständigkeit³⁾.

Man⁴ spricht von Wahrnehmungszuständigkeit, wenn die Verpflichtung oder Berechtigung (nur) zur Wahrnehmung einer Berechtigung oder Verpflichtung in Rede steht, inebesondere dann, wenn diese (wahrzunehmenden Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen) einer anderen Person endgültig zustehen, so deß sie dem wahrnehmungszuständigen Subjekt nicht zugeordnet werden.

Entscheidend ist demnach, daß für die Begründung einer Wahrnehmungszuständigkeit die davon erfassten Rechte und (oder) Fflichten nicht übertragen werden, sondern eben ihrem bisherigen Subjekt verbleiben.

Bei der naturlichen Person sind im Regelfell Bigen-Zuständigkeit und Wehrnehmungszuständigkeit in einem Subjekt vereinigt 1/2). Diese Rechtslage kann dadurch verändert werden, daß im Wege rechtsgeschäftlicher Berechtigung und Verpflichtung einem anderen Rechtssubjekt die Wahrnehmungszuständigkeit eingeräumt wird³⁾.

Anders verhält es sich bei den organisierten rechtlichen Einheiten. Subjekt der Wahrnahmungs-Zuständigkeit ist nicht die organisierte Einheit. Subjekte

Im üblichen Sprachgebrauch wird gerade bei diesem Begriff die äussere Erscheinungsform in den Vordergrund gestellt, so daß von Geschäften, Handlungen und Verrichtungen die Bede ist.

²⁾ vgl. oben S. 21 f.
5) Die Worte "Ausübung" und "ausüben" werden in diesem Sinnzusammenhang zweckmißigerweise vermieden, da mit ihnen begrifflich die Vorstellung verbunden wird, daß eigene Bechte genutzt werden.

⁴⁾ WOLFF, Verwaltungsrecht II § 72 I b 2.

t) Wobel allerdings fraglich iet, ob men nach der gegebenen Definition der Wahrhehmungssusständigkeit hier überhaupt diesen Begriff verwenden darf, da sie in der Regel die Existenz mindestens sweler Subjekte voraussetzt. - Nachdem wir es suvor bereits mit der technischen Bewerkstelligung der Wahrhehmung von Kompetensen zu tun hatten, erscheint nunmehr das Problem von seiner rechtlichen Seite.

²⁾ Das ist auch dann der Fall, wenn der Zuständigkeitsträger z.B. in der Geschäftsfähigkeit oder
der Verfügungsmacht beschränkt ist. Es bedarf
dann nur zur rechtswirksemen Wahrnehmung der
Mitwirkung bestimmter anderer Bechtssubjekte. Zuständigkeit und Wahrnehmungssuständigkeit eind
verschiedenen Subjekten zugewiesen, z.B. bei der
Pflegschaft und schlechthin bei "Rechtswaltung",
z.B. Konkursverwaltung, Testamentsvollstreckung,
Nachlaß- und Zwangsverwaltung. - Vgl. WOLPF,
Vertretung S. 206 fr.

³⁾ Beispießweise durch Beauftragung und Bevollmichtigung. Bei der Vereinbarung eines Treuhandverhältnisses treffen Rechtsmuständigkeit und Wahrnehmungssuständigkeit wieder in einem Rechtssubjekt zusammen, da die Vereinbarung der Treuhand die (fidusiarische) Hechtsübertragung mit sich bringt.

sind die - insoweit selbständigen - Organe 1). Auch hier besteht die Möglichkeit zur Übertragung von Wahrnehmungsmuständigkeiten, d.h. Anderung oder Neuregelung der bestehenden Wahrnehmungsmuständigkeiteordnung. Zusätzlich kann ebenfalls anderen Rechtspersonen im Wege rechtsgeschäftlicher Berechtigung und Verpflichtung die Juständigkeit zugewiesen werden, die Kompetenzen der rechtlich organisierten Einheit wahrzunehmen²⁾.

Während bei den natürlichen Personen im Regelfell Inhaber der Kompetenz (= der Eigen-Zuständige) und Inhaber der Währnehmungskompetenz (= der Währnehmungszuständige) identisch sind, handelt es sich bei der organisierten Einheit insofern um verschiedene Rechtssubjekte.

Die Wahrnehmungszuständigkeit kann man - und das findet man wiederholt im Schrifttum - aus verschiedenen Aspekten erfassen. Sie erscheint als Befugnis, Recht, Berechtigung, Rechtsmacht, Obliegenheit, Pflicht, Verpflichtung, Indienstnahme, Auftrag, Aufgabe u.a..

Unsureichend ist es, die Wahrnehmungssuständigkeit nur aus einem der aufgeführten Aspekte au begreifen, da sie grundsätzlich einen berechtigenden und einen verpflichtenden Teil enthält. Jedenfalls bezeichnet sie eine aktive, potentielle Rechtastellung, aben die Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer (fremden) Kompetenz.

Wahrnehmungszuständigkeiten unterscheiden sich nach der Art ihrer rechtlichen Begründung in organisstionsrechliche und nicht-organisstionsrechtliche.

Diese Unterscheidung geht nicht aus - wie sich zeigen wird - von der Verschiedenheit der Zuständigkeitsaubjekte, in der Weise, daß etwa die Zuständigkeit zur Wehrnehmung der (Eigen-) zuständigkeiten einer Organisation grundsätzlich als organisationarechtlich angezehen wurde.

Die Einräumung der organisationsrechtlichen Wahrnehmungszuständigkeit erfolgt durch orgsnisstorie ohen Rechtseatz oder auf dessen rechtlicher Grundlage¹⁾. In negstiver Abgrenzung sind Wahrnehmungszuständigkeiten immer dann
nicht organisationsrechtlich, wenn sie nicht unsittelbar oder mittelbar auf organisatorischen
Rechtssätzen beruben²⁾.

Die Grunde für diese Regelung, nämlich die Handlungsunfähigkeit der nur gedachten - personifizierten wie nichtpersonifizierten - Einheit sind oben S. 3 f angedeutet.

^{2) 2.8.} eine Aktiengesellschaft beauftragt und bevollmächtigt einen Notar zum Verkauf eines Grundstückes. Diese Rechtsgeschäfte beinhalten die Berechtigung und Verpflichtung zur Wahrnehmung bestimmter aus dem Bigentum resultierender Rechte mit Rechtswirkung für die (vertretene) Organisation.

¹⁾ WOLFF, Verweltungsrecht II § 74 I e 1 - zur rechtsestzmäßigen Begründung der Zuständigkeit such HAMANN, NJW 1956 S. 4; OBERMAYER, JZ 1956 S. 625 ff.; RASCH, DbV 1957 S. 337 ff.; SPANNER, DöV 1957 S. 640 ff. (insbesondere S. 641). 2) § 31 BGB stellt entscheidend für die organ-

^{2) § 31} BGB stellt entscheidend für die organschaftliche Vertretung auf eine "verfassungsmäßige" Begründung ab. Diese verfassungsmäßige
Berufung eines Vertretungsaubjekte als Organ
geht maßgeblich auf v.GIERKE, Dt. Privatrecht
III S. 472 ff., zurück. Auf Grund dieser besonderen Rechtsform und des besonderen Gehalts des
die Vertretungsbefugnis begründenden Rechtsekte
trägt nach GIERKE das Organ - im Vergleich zum
(allgemeinen) Vertreter - einen völlig verschiedenen rechtlichen Cherakter. - Vgl. SCHLOSSMANN,
JheringsJ Band 44 S. 289.

Um diese Gegensätzlichkeit zu verdeutlichen, ist eine Begriffedefinition des organisatorischen Rechtssatzes erforderlich. Unter "Rechtssatz" zunächst ist im Anschluß an Hans J. WOLPF¹⁾ zu verstehen "der geschriebene oder ungeschriebene Ausdruck jeder auf das Bussere Verhalten von Menschen bezüglichen abstrakten Anordnung²⁾ (Norm), die auftritt mit dem Anspruch, verbindlich zu sein, weil sie mit dem Rechtsprinzip übereinstimmt, und die als positiver Rechtssatz und damit in der Regel sozial gilt*³⁾.

Die Wesensbestimmung in diesem Sinne ist ganz elementer gehalten und bedarf insofern einer Erweiterung, als es ausser den Menschen auch rechtstechnische Subjekte von Rechtssätzen gibt⁴).

Ein Rechtssatz gewinnt die besondere Qualität, organisatorisch zu sein durch seinen besonderen

1) WOLPP, Verwaltungarecht I \$ 24 II b.

4) Das raumt auch WOLFF, Verwaltungsrecht I § 24 II ein: ... "rechtstechnisch aber auch juristische Personen und deren Organe". Zweck und Inhalt, indem er nämlich das äußere Verhalten von Rechtssubjekten innerhalb somisler Verbände oder Sachgesamtheiten regelt. Von diesen abstrakten Anordnungen können schlechthin Rechtssubjekte, also neben den als Funktionseinheiten in
die Organisation eingegliederten natürlichen Personen auch künstliche Normadressaten betroffen
sein. Das ist allerdings nur rechtstechnisch zu
verstehen, da rechtselementer nur natürlichen Personen ein bestimmtes Hußeres Verhalten vorgeschrieben werden kann. Von den organisatorischen Rechtssätzen sind unterschieden alle diejenigen Rechtssätze, die sich auf die interindividuelle Rechtssphäre beziehen.

Das Funktionssystem sozialer oder anderer zusammengefasster Einheiten ist demnsch Polge organisstorischer Rechtssätze.

Wenn aber eine organisationsrechtliche Wahrnehmungszuständigkeit auf organisatorischem Bechtssatz beruht, so stellt sie sich der als Bechtswirkung einer abstrakten Anordnung, die ihr Subjekt
zur Wahrnehmung der Kompetensen einer rechtlichen
Binheit berechtigt und verpflichtet. Demnach erschöpft sich die Besonderheit der organisationerechtlichen Wahrnehmungszuständigkeit in der Qualität ihres Begründungsaktes. Diese Qualität besteht
aus der Abstraktheit der Anordnung und in deren
gegenständlichen Bindung an eine Organisation. Nur
wenn durch einen Rechtsatz die Wahrnehmungszuständigkeit für einen Personen- oder Sachverband
geregelt wird, gewinnt diese Wahrnehmungszuständigkeit den spezifisch organisationerechtlichen Cha-

²⁾ Diese Abstraktheit im Gegenastz zur Binzelmnordnung kommt auch in der Definition von MAYER, Dt.
Verwaltungsrecht I S. 66, zum Ausdruck: "Der
Rechtssatz ist eine Bestimmung dessen, was Rechtens sein soll für jedermenn, bei dem ein nach
allgemeinen Werkmalen gezeichneter Tatbestand
sich verwirklicht findet". - Als abstrakte
rechtliche Anordnung erfaset ihn auch MEYER, Begriff S. 15. Demgegenüber fehlt diese Kennzeichnung bei FORSTHOFF, Lehrbuch S. 385 f.

³⁾ Zum Rechtssatzbegriff vgl. auch OBERMAYER, Verweltungsakt S. 54 und derselbe in Döv 1954 S.76. DVBL. 1959 S. 355 über die Rechtseatzqualität der Zuständigkeitsbestimmung mit sahlreichen Literaturhinweisen. Vgl. auch KLEIN, K.H., Übertragung S. 72 - einen dogmengeschichtlichen Überblick gibt BÖCKENFÖRDE u.a. S. 227 f., 245 f., 308, 319.

rakter¹⁾. Es genügt jedoch für den Hechtsvorgeng der Begründung einer organisationsrechtlichen Wahrnehmungskompetenz, daß sie durch konkretisierenden Rechtsakt auf der Grundlage eines derartigen (organisatorischen) Rechtsatzes geschaffen wird.

Damit wird auch die - zuvor erwähnte - negative Abgrenzung der nichtorganisationarechtlichen Wahrnehmungszuständigkeiten möglich. Da lediglich die organisatorischen Rechtsaätze und die derertige Rechtsaätze konkretisierende Rechtsakte ausscheiden, kommen für den Begründungsakt einer nichtorganisationsrechtlichen Wahrnehmungszuständigkeit alle anderen Rechtsvorgänge in Betracht, durch die ein Rechtssubjekt zu bestimmten Bechtshandlungen berechtigt und (oder) verpflichtet werden kann, also ein Gesetz²⁾ oder Rechtsgeschäfte³⁾, die auf gesetzlicher Grundlage beruhen.

3. Kapitel: Konstruktion des Rechtsinstitute der Beleibung.

§ 8: Wortbedeutung und Geschichte der Beleihung.

Mit der Erörterung der Begriffe der Zuständigkeit, Kompetenz und öffentlich-rechtlichen Staatskompetenz ist eine Grundlage für die Begriffsbestimmung der "Beleihung" geschaffen. Eine Legaldefinition dieser Rechtsfigur gibt es nicht. Auch feblt es an einer gesetzlichen Umschreibung, aus der man im Wege des Rückschlusses oder der Abgrengung Wesensmerkmale ersehen könnte. Die vorhandenen Begriffsbestimmungen sind von der Verwaltungerechtswissenschaft entwickelt. Ihre Überprüfung läßt zwei Tatsachen erkennen: 1] Es gibt keinen Beleibungsbegriff, dem man suf Grund mehrheitlicher Verwendung das Prädikst "herrschende Meinung" beimessen könnte. Noch heute ist es streitig, ob der Lehre vom "beliehenen Unternehmer" ein Plats im deutschen Verwaltungsrecht wirklich gebührt 1. 2) Für die Rechtsfigur des Beliehenen fehlt jede in sich geschlossene, nach bestimmten Merkmalen ausgerichtete konsequente Systematik. Die Vielzahl der unterschiedlichen Lehrmeinungen vermittelt den Eindruck begrifflicher Willkür und Unordnung. Weil aber sus diesen Gründen mit dem Begriff der Beleihung keine präzise und klare Aussage gemacht wer-

¹⁾ Rechtsmätze, die individualrechtliche Angelegenheiten und inabesondere deren Wahrnehmung betreffen, sind folglich nicht organisatorisch, auch wenn auf ihrer Grundlage rechtlich organisierte Einheiten (sogenannte organisatorische) Regelungen vornehmen können. Z.B. §§ 164 ff., 662 ff. BGB.

 ^{2) 2.}B. Vater als gesetslicher Vertreter, Vormund, Ehegatte nach früherem Güterrecht, Konkuraverwalter.

^{3) 2.5.} Beauftragung, § 662 ff. BGB, Bevollmachtigung § 167 BGB.

¹⁾ VOGEL, Wirtschaftseinheiten B. 47; W.JELLINEK, Verwaltungsrecht S. 526; KAUPMAHN, WhoteVH III S. 711 ff.; O. BUHLER, Subjektives Offentliches Recht S. 38.

den kann, besteht neuerdings - wenn auch bisher nur in Einzelfällen - die Tendenz, den Begriff des beliehenen Unternehmers aufzugeben und der jeweiligen Rechtslage entsprechend eine treffendere Beseichnung zu finden¹⁾.

Will man dennoch eine Begriffsbestimmung der Beleihung versuchen, so ist es methodisch angebracht, vom Sinngehelt des Wortes "Beleihung" ausmugehen und im Anschluß deran die Geschichte dieser Rechtsfigur in Fraxis und Theorie zu überprüfen.

Das Wort "Beleibung" findet Verwendung innerhalb verschiedener Rechtsgebiete²⁾ und beseichnet
zunächst ganz allgemein einen Rechtsvorgang. Um
eine Begriffsbestimmung für das verwaltungsrechtliche Institut der Beleibung zu finden, unterzieht
man zweckmaßigerweise das Wort einer sprachlichen
und sprachgeschichtlichen Analyse³⁾. Bei der Wortbildung handelt es sich um eine Substantivierung
des Verbums "beleihen" in dar Bedeutung von "belehnen", "verleihen". Mit diesen Worten wird zum
Ausdruck gebracht, daß dem Belehnten etwas auf gewisse Bedingungen und auf Wiedereinziehung gegeben wird, wohel se sich also nicht um einen be-

stimmten Gegenstand handelt1).

Demnach ist die Belehnung zunächet nichte anderes als eine Bertragung besonderen Inhalte. Diese allgemeine Sinnbedeutung ist durch den Sprachgebrauch nur wenig präzisiert worden.

Die Worte Belehnung, Lehen, Lehnsherr, Belehnter, Leihe bereichnen in ihrer anfänglichen Verwendung eine Vielsahl von Rechtserscheinungen des
mittelalterlichen Soziallebens, ohne daß mit ihnen
eine systematische, feste, gleichbleibende, rechtsinheltlich genaus Vorstellung verbunden ist. 2) Die
Lehnsverhältnisse zwischen Lehnsherr und Belehnten weren von Fall zu Fall wegen der jeweils andersgearteten Gegebenheiten unterschiedlich, insbesondere weil die Belehnung nicht einheitlich
Gleiches zum Inhalt hette.

Dem stand jedoch nicht entgegen, daß alle diese Varianten mit demselben Ausdruck erfasst wurden, war den Lehen doch eines gemein, nämlich die Verleihung eines Rechtes als materielle Grundlage von

¹⁾ vgl. VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 211 ff., mit seiner "Widmung eines privaten Unternehmens für einen öffentlichen Zweck", Perner STERN, ACR Band 84 S. 173 für die Rechtsstellung der Energieversorgungsunternehmen und IPSEN, Indienstnahme, mit seiner Einschaltung Privater für Verwaltungsaufgaben.

²⁾ vgl. die diesbezügliche Zusammenstellung bei BRAND, Diss. S. 3

vgl. die Mbnliche Arbeitaweise von BRAND, Dies. S. 3.

¹⁾ GRIMMS Worterbuch VI. Bend Art. Lehen, Lehn:
"etwas dargeliehenes im allgemeinen, wie sonst
enlehen, darlehen, so im ahd., wo lehan (nach
den Lautgesetzen aus leihan entstanden) ... auch
foedus usura heiset im ags. loen, englisch loan,
altnord. län, danisch lean, die nur diese Bedeutung kennen.

Ein vom Oberherrn dem Vasallen auf gewisse Bedingungen und auf Wiedereinziehung verliehenes Grundbesitzthum, foedum; althd. lehan, benefisium, prädium, mhd. lehen; mitteld. lehn; foedum, ein Lehen, lechen, len, leyn.

Belehnen, iure beneficiario tribuere; mhd. beléhnen, beléhent schild: mit einem Grundstuck, amt, einer Würde belehnen.

Demit du Ernst, der zweite deines Hamens belehnet werdest mit dem Hernogtum, Uhland, Ernst 32.

Diensten 1). Im Regelfall begründete dieses eingeräumte Recht für den Belehnten ein Amt.

* 34 m

Innowelt läset sich feststellen, des durch den Sprachgebrauch das Wort zu einem Rechtebegriff wurde.

Im Zuge aprachlicher Umwandlung veränderte sich "Belehnung" bei gleichbleibendem Sinngehalt in "Beleihung".

Das im frühen Mittelalter weitverbreitete Lehnswesen verlor durch die sosiale und rechtliche Entwicklung der Folgezeit immer mehr an Bedeutung und
blieb schlieselich nur noch in weitaus abgeschwächter Form erhalten²⁾, wobei man derüber streiten
mag, ob man diese modifizierten Rechtserscheinungen mit der gleichen Bezeichnung noch sinnentsprenhend benennt. Dieser Streit wäre jedoch müßig, da
für ihn keine festen Gegenpositionen bestehen. Das
Wort "Beleihung" (Belehnung) ist in seinem (Wort-)
minngehalt so indifferent und in der Aussage über
den Inhalt des mit ihm bezeichneten Vorgange so
unergiebig, daß much Modifikationen oder Inhaltsveränderungen eine Umbenennung nicht erforderlich
machen.

Die abgeschwächten lehnsrechtlichen Erscheinungsformen entsprachen weiterhin dem Prinzip der Bechtsfigur, nämlich der Verleihung von Rechten als materielle Grundlage von Diensten. In dieser - milgemeinen - Sinnbedeutung begegnet uns das Wort "Beleihung" im Bereich des Organisationsrechtes.

Die begrifflich-terminologischen Schwierigkeiten werden erhöht durch die Tatsache, daß mit Beleibung abenfalls - wie oben erwähnt - völlig andersartige Rechtsvorgange begeichnet werden !. Die vielseitige Verwendung des Wortes ist möglich, weil es in seiner elementaren Bedeutung nicht ein bestimmtes Objekt betrifft. Weil aber des Wort inhaltlich keine Grenzen setzt, wurden ihm Sinngebalte beigemessen, die sich schlechthin nicht auf einen gemeinenmen Nenner bringen lassen. Die immer wieder angutreffende irrige begriffliche Identifizierung der Erteilung von Hetriebsrechten, Rechten auf gesteigerten Sondergebrauch an öffentlichen Sachen oder Privilegien oder Rechten zur Wahrnehmung steatlicher Kom. petenzen unter der Bezeichnung einer "Beleihung" und die daraus entstehende inkonsequente Systematisierung dieser Rechtsfigur zeigen, daß konkrete und richtige Vorstellungen über Wesen und Rechtsproblematik, Wirklichkeit und Bedeutung der Beleihung weithin fehlen. Um mit dem Wort Beleihung eine bestimmte Rechtserscheinung zu benennen, bedarf es einer - wenn auch in der Praxie der Rechtssprache oft nur stillschweigend binaugefügten - Ergänzung des jeweiligen Rechtagehaltes der Beleihung. Erst dann ist zu erkennen, ob m.B. die zivil-sachenrechtliche Be-

¹⁾ vgl. dezu MITTRIS, Lehnrecht S. 591 ff. 2) Uber die Modifikationen des Lehnswesens in Osterreich im Laufe des 19. Jahrhunderts vgl. BRUNNER, Land und Herrschaft S. 401 f.

¹⁾ s.B. Erteilung von Rechten zum Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen, der unter dem Vorbehalt staatlicher Betriebsgenehmigung steht. Statt vieler vgl. HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 548 f. - Ferner die Verleihung eines Rechtes auf gesteigerten Sondergebrauch an öffentlichen Sachen. Wiederum statt vieler W. JELLINEK, Verwaltungerecht S. 511.

leihung von Grundstücken bei Realkrediten oder - wie hier - die organisationsrechtliche Beleihung gemeint ist.

Verfolgt man die Rechtsgeschichte der Beleibung, so stellt man fest, daß ihrer ursprünglichen Konstruktion und Bildung ein Sachverhalt sugrundelag, der heute der rechtsgeschichtlichen Vergangenheit angehört. Er findet sich in einer Zeit, als es einen staatlichen Organisstionsapperat entsprechend gegenwärtiger Art und Form nicht gab, und die Landesberren ihre hoheitlichen Zuständigkeiten durch Privatpersonen - oft Anverwendte oder politische Verbundete - zuständig wehrnehmen liessen 1. Mit zunehmender Organisation des Staatswesens und der Einrichtung einer Besmtenschaft erlangte auch die Beleibung - wenn auch zuweilen nur in mittelbarer Auswirkung einen festumrissenen inhaltlichen Sinn und Zweck und entwickelte sich zu einem Rechtsinstitut.

Immer wenn dem Staat daran gelegen war, die besondere Sachkenntnis, das Pachwissen, die Erfahrung und wirtschaftliche Arbeitsweise von Privatpersonen oder privaten Organisationen auszunutzen, empfahl sich ihm die Beleihung von Frivatrechtssubjekten mit der Wahrnehmung stastlicher Kompetenzen¹⁾. Pur zahlreiche stastliche Aufgabengebiete ist as erwiesen, daß der Beliehene eine Aufgabe rentabler und erfolgreicher erledigen kann, als der Stast dezu imstand: ware²⁾.

Durch die Veränderung der politischen, sozielen und rechtlichen Gegebenheiten gingen für den Beliehenen schlreiche Punktionsbereiche verloren (z.B. Eintreibung von Steuern als sogenannter Steuerpächter, Gerichts- und Polizeigewalt der Gutaherren, hobeitliche Punktionen der Kolonialgesellschaften)³⁾. Gleichwohl werden such diese - längst überholten - Zuständigkeiten und Kompetensen bei aktuellen Darstellungen der Rechtsfigur des Beliehenen einbesogen, was nicht immer sum Verständnie beiträgt.

Eine zweite Ursache für die unterschiedliche Derstellung der Beleibung liegt in der Tetsache, daß

Der Pürstendiener des deutschen Mittelalters leistets dem Herrscher seine Dienste, ohns daß eine
normierte Rechtsgrundlage oder festumrissene
Rechtsstellung oder ein geneu abgegrenzter Bereich
von rechtlichen Befugnissen bestend. Die Entwicklung vom Pürstendiener zum Staatsdiener und somit
zum Repräsentanten der Staatsgewalt, d.h. zur Beamtenschaft, vollzog sich erst im 18. Jahrhundert.
"Mit der Ablösung des fürstlich-monarchischen Absolutismus durch die Gesamtwillensbildung des
Staates, mit dessen Erstarkung zur selbständigen
Rechtspersönlichkeit und mit der Zusammenfassung
der Hoheitsgewalten in dieser Rechtspersönlichkeit". Vgl. OTTO in ZBR 1956 S. 233.

¹⁾ KOTTGER, VVnStrL Heft 6 S. 132, erwähnt allerdings die Schwierigkeiten der Übertragung des auf privatwirtschaftlichem Boden erwechsenen Rentabilitätsprinzips auf öffentliche Verwaltungszweige. Hier lesse sich eine Verlust- und Gewinnrechnung schwerlich ermitteln.

²⁾ vgl. MAYER, Dt. Verweltungsrecht II S. 434. -Uber die Zweckmäßigkeit der Indienstnahme Privater für Verweltungsaufgaben vgl. IPSEN, Indienstnahme S. 141. - GIGER, Mitwirkung S. 230 f., betrachtet die Mitwirkung privater Verbände in der öffentlichen Verwaltung als Gegengewicht gegen die Monopolstellung des Staates.

Binen Überblick über frühere Funktionen des Beliehenen geben HUHER, Wirtschafteverwaltungerecht I S. 534; BRAND, Diss. S. 9; KRAWINKEL, Lehnswesen S. 29.

es vom neuseitlichen Organisationerecht vorgefunden) und mit seinen Qualitativen Eigenarten übernommen und eingeordnet wurde²⁾.

9 9: Theorie der Beleihung.

Die Theorie der Beleihung ist - wie angedeutet - uneinheitlich. Die Unterschiedlichkeit der Lehrmeinungen betrifft in der Hauptssche den Gegenstand der Beleihung. Es wird vertreten, daß es eich dabei handle um "öffentliche Gewalt" "Hoheitsbefugnisse", "Anteil an der öffentlichen Gewalt", "ein Stück öffentlicher Verwaltung", bestimmte Aufgaben und Befugnisse der öffentlichen

Verweltung"), "beliebige Funktionen des Staates" 2) und um "öffentlich-rechtliche Zuständigkeiten zur Ausübung im eigenen Namen" 3).

Trotz aller Differensen der von den einzelnen Autoren gegebenen Darstellungen lassen eich bei großzügiger Gleichsetzung zwei Grundansichten berausfinden⁴), die - was die Anzahl ihrer Anbänger anbetrifft - ungefähr mit gleicher Intensität vertreten werden. Zufolge der einen Meinung wird mit der Beleihung einem Privatrechtesubjekt das Recht zur Anwendung hoheitlicher Maßnahmen eingeräumt ⁵). Demgegenüber wird nach der anderen Auffassung ein Privatrechtesubjekt mit der Beleihung zu einer Tätigkeit berechtigt und verpflichtet, die eich sachlich

Ähnliche Einrichtungen finden sich bereits - allerdings unter völlig andereartigen Gesamtumetänden - in der Verwaltungsorganisation des römischen Staates, z.B. Steuerpächter.

IPSZN, Indienstnahme S. 141, spricht von den funktionell bestimmten und erstarrten Kategorien, Konstruktionen und überalterten Ordnungssystemen.

³⁾ MAYER, Dt. Verwaltungsrecht II S. 95 und S. 243; WOLFF, Verwaltungsrecht I § 4 III; WOLFF, ACR Band 76 S. 209; SPRENGEL, JZ 1952 S. 138 ff.; WEBER, Körperschaften S. 72; CANTNER, Diss. S. 58; BRAND, Diss. S. 52. - RGZ 142/190 ff. (196).

⁴⁾ HATSCHEK, Lehrbuch S. 386; v. TUREGG, Lehrbuch S. 87.

⁵⁾ SALZWEDEL, Grensen S. 40; KAUPMANN, WbSteVE III S. 710; HURER, Wirtschaftsverweltungsrecht I S. 105.

⁶⁾ v. KÖHLER, Grundlehren S. 145.
7) MAYER, Dt. Verweltungsrecht II S. 243; KORMANN, Binführung S. 166; ROLLING, Verweltungsrecht S. 13; NEBINGER, Verweltungsrecht S. 15; BRAND, Diss. S. 27 ff.; POTSCHTER, Diss. S. 11

¹⁾ HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 535 und in Selbstverwaltung S. 16 und in DVBl 1952 S.456 ff.; FLEINER, Institutionen S. 345; GIESE, Stanterscht S. 73; JERUSALEM, Grundriss S. 81 f.; v. TUREGG, Lehrbuch S. 305; NEBINGER, Verwaltungsrecht S. 15; STERN, ACR Band 84 S. 172 f.; OEEE-MAYER, Verwaltungsakt S. 61, 146. Ahnlich auch ANTONICLLI, Verwaltungsrecht S. 186. - Bayer. Kompetenzkonfliktshof in BayVSl. 1957 S. 253 f. (254).

²⁾ JERUSALEM, Grundriss 8. 81. 3) WOLFF, AGR Send 76 S. 209; MENGER, AGR Bend 76

⁴⁾ VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 262, stellt in einer Übersicht drei Gruppen von Begriffsbildungen zusammen: 1. Verleihung eines öffentlichen Unternehmens, d.h. Verleihung der materiell-öffentlichrechtlichen Qualität bestimmter rechtserhablicher Handlungen (nach MAYER, Dt. Verwaltungsrecht II S. 243). 2. Aufgabentheoris, die von der Existenz "spezifisch stastlicher" Aufgaben ausgeht und deren Übertragung als Verleihung konstruiert.
3. Rechtsstellungstheorie, die nur die Verleihung von Hobeitsbefügnissen anerkennt.

⁵⁾ So die in den (S. 56) Anm. 3-6 genannten Autoren und überdies HERRNRITT, Grundlehren S. 242 f.

als Punktion des Staates oder eines anderen Hoheitsträgers daratellt^{†)}.

Die Lebrmeinung von O. MAYER läßt sich weder der einen noch der anderen Grundansicht zuordnen. Er definiert die Beleihung als "die Binraumung rechtlicher Macht über ein Stück öffentlicher Verweltung auf eine Privatperson zur Ausübung eigenen Namens"2).

Zwar gewinnt man zunächet den Eindruck, daß auch hier der Akzent auf der Besonderheit der Funktion liegt. Eine aorgfaltige Betrachtung führt jedoch zu einem anderen Ergebnis. Da einige Autoren der Verwaltungsrachtswissenschaft die Befinition von MAYER übernommen haben, soll sie im folgenden eingehender analysiert werden, ehe dann die weitere Überprüfung der Lehrmeinungen auf die zwei genannten Grundansichten beschränkt wird.

Es ist verwunderlich, wie sehr die inhaltlich unklare Begriffsbildung vom "Stück öffentlicher Verwaltung" Schule gemacht und sich durchgesetzt hat³).

Bei der herrschenden Bedeutung, die das verwaltungsrechtliche Werk von O. MAYER über viele Jahre hinweg gehabt het, nimmt das jedoch nicht Wunder. Men wird schwerlich nachweisen, daß diese Bezeichnung völlig unzutreffend ist und daß die Beleihung kein Stück öffentlicher Verwaltung zum Gegenstand habe. Der Fehler in der Begriffsbildung von MAYSE liegt in der Mehrdeutigkeit des von ihm gewählten Wortes: Stück. Hier miesen Kritik und Verbesserun; vorschläge ansetzen. Unter einem "Stück öffentlich Verwaltung" können Rechtschjekte begriffen werden, die nicht Gegenstand einer Beleihung sein können.

Das Wort "Stück" bietet innerhalb der Rechtespache keinerlei präsis e Angabe¹⁾. Ist das Woschon als Mengenbeseichnung ungenzu, so erweist es sich für die Benennung eines bestimmten Gegenstandinfolge seiner Indifferenz als völlig unsureichend In dieser Bedeutung aber - nämlich sur Beseichnung eines bestimmten Objektes - hat MAYEN das Wort verwenden wollen, wenn er vom "Stück öffentlicher Terwaltung" spricht²⁾.

Nach seinen eigenen Erklärungen³⁾ kann sich ein Btück öffentlicher Verwaltung verkörpern in einer öffentlichen Sache und in einer Tätigkeit, die dur besonderen Zweck gekennzeichnet und abgegrenzt ist als ein "öffentliches Unternehmen".

Die Verleihung eines Gebrauchsrechtes an einer Sffentlichen Sache 1.S. von MAYER ist heute begri:

So die in den Anm. 7 (8.56) und 1-3(8.57) genannten Autoren.

²⁾ vgl. Dt. Verwaltungsrecht II S. 243
3) vgl. VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 49 ff., der derauf verweist, daß die in der Perspektive des modernen Verwaltungsrechte verwickelten Ausführungen von MAYER aich ohne den "eigenwilligen Stempel des Autors" ger nicht verstehen laesen. MAYERS Begriff der Beleihung lasse sich nur im Zusammenhang mit seinem gesamten System begreifen. Daß die meisten Autoren dies übersehen hätten, sei die Urnache der vielen Mißverständnisse.

¹⁾ Der Stückbegriff hat rechtliche Bedeutung im Schuldrecht und ist dort weder Mengen- noch Arneichnung. Vielmehr spricht man vom "Stück"-Kai oder einer "Stück"-Schuld, wenn ein sunächst ni nsch Gattungsmerkmalen gekennzeichneter Gegensdurch Konkretisierung, Individualisierung nähe: bestimmt wird. Im entsprechenden Sinn ist auch wertpspierrechtlichen "Stücke"-Verseichnis davi die Reds, §§ 18 ff. Depotgesetz.

²⁾ MAYER, Dt. Verwaltungsrecht I S. 104, definier auch des "subjektive öffentliche Recht" als die dem Untertanen verliehene "Macht über ein Stücl öffentlicher Verwaltung". Die Verwaltungsrecht re ist ihm hinsichtlich dieser Definition nich folgt, da sie es an Präzision fehlen läset.

³⁾ MAYER, Dt. Verwaltungerecht II S. 245.

lich in dem Rechtsinstitut der "Verleibung" erfseet 1)
und damit vom Rechtsinstitut der "Beleibung" sinnfällig unterschieden und getrennt. Geht man von dieser
Unterscheidung sus, so kommt im Rahmen des Beleibungsbegriffs von O. MAYER als Stück öffentlicher Verwaltung nur in Betracht "eine Tätigkeit, die ausgeübt
werden soll". "ein öffentliches Unterschmen"²).

VOGEL, der sich mit dem - von MAYER geprägten Begriff des "öffentlichen Unternehmens" eingehend
suseinandersetzt, definiert es - im Anschluß an die
gesamte verwaltungsrechtliche Systematik von MAYER³) els "eine Tätigkeit, die nicht befiehlt oder fordert,
äusserlich einer privaten Tätigkeit völlig gleicht
und dennoch juristisch auf Grund der an sie anknüpfenden Rechtsfolgen als öffentlich-rechtlich anzusehen
ist"⁴].

Die Tätigkeit eines Frivaten gewinnt durch den Verwaltungsakt der Verleihung diese besondere Qualifikation.

Mit VOGEL ist dieser Begriff des "öffentlichen Unternehmens" für das deutsche Verwaltungsrecht abzu-

 MAYER, Dt. Verwaltungarecht II S. 243, bezeichnet es selbet als ein rein sachenrechtliches Hechtsinstitut. lehnen¹⁾. Er het weder in der Rechtswissenschaf noch in der Rechtsprechung Zuspruch oder Anerkennung gefunden. "Das deutsche Recht kennt kei öffentliches Unternehmen"²⁾3).

The Ausgangspunkt der Kritik von KAUPMANN, WbStavR III S. 710 ff., an der Beleihungsleh von MAYEB betrifft dementsprechand die Konstiton des öffentlichen Unternehmens. Sie sei prägt von den Grundsätzen des französischen waltungsrechtes und verkenne bestimmte Gegeb heiten des deutschen öffentlichen Rechts. - VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 55. - Zu dem französisch-rechtlichen, verwandten "service public" und insbesondere dem "établissement d'utilité publique" vgl. JEZE, Verwaltungsre S. 41 ff., S. 46 ff. und dem établissement public, WALINE, Droit Administratif S. 351 f

2) Siehe zu dieser Problematik die eingehende E brierung von VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 54-59. Er lässt dabei jedoch die neuerlich w derholt vorgetragene theoretische Konstrukti des "öffentlichen Unternehmens" als einer ge wunachten besonderen Rechtsform für wirtsche lich-gewerbliche Unternehmen öffentlicher Kö perschaften ausser Betracht. Dabei handelt e sich bisher nur um ein vorgeschlagenes Recht gebilde. Sachlich kann VOGEL wegen der Bezog beit auf gewerbliche Intereseen des hier in Rede stehenden öffentlichen Unternehmens berechtigt eine völlig getrennte Darstellung d von ihm behandelten öffentlichen Unternehmen (wegen der Besonderheit hoheitlicher Kompete zen) vornehmen.

3) Der Begriff des "Sffentlichen Unternehmens" ist nicht zu verwechseln mit dem der "öffent lichen Einrichtungen". Derunter sind aolche Einrichtungen au verstehen, "au deren Benutz alle vom Widmungezweck erfassten Personen, n allgemein gültiger, grundsätzlich gleicher R lung durch den Verwaltungsträger zugelassen den, ohne deren Vorhandensein die Bürger die innen dargebotenen Leistungen selbst erbring könnten oder müßten," Siehe MUHTZKE-SCHLEMPY Komm. Hess. GO S. 385. - Wahrend es sich bei de offentlichen Unternehmen um eine bewonders q fizierte Thigkeit handelt, ist die öffentli Einrichtung ein Leistungsprodukt der öffentl chen Verwaltung. - Ebenso ist davon zu unter moheiden die Einrichtung der öffentlichen Un nehmung, worunter zu verstehen ist ein gewer ches Unternehmen mit toteler Kepitalkonzentz tion in der Hand eines Hoheltsträgers.

²⁾ Hierfür - so bemerkt WAYER, Dt. Verwaltungsrecht Band II S. 243 Anm, 1 - sei auch die Bezeichnung "Verleihung einer Ennzession" gebräuchlich, weil man auch das äurch die Verleihung oder Konzession Erworbene "Konzession" nenne.

⁵⁾ Die eigens Definition von MAYER, Dt. Verwaltungsrecht IT 5. 1, bringt uns hier nicht weiter, de wir uns mit ihr im Kreise bewegen. Er schreibt: "Das öffentliche Unternehmen ist ein durch einen besonderen Zweck gekennseichnetes und abgegrenstes Stück öffentlicher Verwaltung".

⁴⁾ VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 53.

Wenn such damit die von MAYER selbat dargebotenen Erklärungen über den von ihm verwendeten Begriff des "Stückes öffentlicher Verwaltung" sich sur Charakterisierung des Rechtsinstitutes der Beleihung els unbrauchbar erweisen, so kann man daraus nicht den voreiligen Schluß siehen, deß er die Beleibung schlechthin verkennt habe. Nur läßt sich bei Eugrundelegung seines Systems und seiner Hogriffe und Formulierungen ein konstruktiv kleres Bild night entwickeln. VOGEL gewinnt in dieser Prage unter Berucksichtigung der gesamten Verwaltungsrechtslehre von O. MAYER den Bindruck, daß der Beliehene - nach Ansicht von MAYER - mit dem öffentlichen Unternehmen ein subjektiv öffentliches Recht erlange. Das aber bringt MAYER - wie erwähnt - keineswegs expressis verbis sum Ausdruck. Es ergibt sich vielmehr erat sus dem gesamten von 1hm vertretenan System des offentlichen Rechts.

Die Beleihung 183t sich mit der Übertragung eines "Stückes öffentlicher Verwaltung" nicht erfassen. Dieser Weg hat bisher terminologisch nur zu unzureichenden Ergebnissen geführt.

Eine weitere Erörterung der einzelnen Lehrmeinungen und ihrer Abweichungen voneinunder ist bei
der Suche nach den Kennzeichen und Elementen der
Beleihungskonstruktion entbehrlich. Pür des hier
verfolgte Anliegen genügt es, sieh mit dem vorhendenen Schrifttum summarisch auseinenderzusetzen,
indem med die zwei angeführten Grundansichten im
Hinblick auf Wesensgehalt und Kriterien der Be-

leibung muswertet.

Zufolge der einen Auffessung hendelt es eich bei der Beleihung um die Ermächtigung eines Privatrechtssubjektes zur Anwendung boheitlicher Rechtsformen. Deckt man die in diesem Tetbestand enthaltenen rechtlichen Zusammenhänge auf, so lassen sich daraus wertvolle Einsichten für das Rechtsinstitut der Beleihung gewinnen.

Die Anwendung bobeitlicher Rechtsformen durch Privatrechtssubjekte findet ihren Ausdruck in deseen einseltigen, obrigkeitlichen Rechtsmeßnahmen gegenüber Dritten. Be bedient sich dabei derselben Rechtsformen wie die originären Hoheitssubjekte. So können Privatrechtssubjekte einseitige Anordnungen erlassen, Verfügungen treffen, hobeitliche Befehle aussprechen, stastliche Zwangsmittel anwenden?). Sie verfügen in dieser Hinsicht über dieselben rechtlichen Befugnisse wie die stastlichen Besmten, ohne jedoch deren Rechtsstellung zu erlangen. Auch ihnen ist, was ihre Funktion und Rechtsmacht enbetrifft, "ein öffentliches Amt" übertragen.

Aus diesem Grunde werden Beliehene als Subjekte oder Träger (abgeleiteter) bobeitlicher Gewalt

¹⁾ VOGEL, Wirtschaftgeinheiten 3. 50.

¹⁾ Vgl. oben S. 6 f z.B. polizeiliche Maßnahmen der Forst- und Feldhüter, Fleischbeschauer, Anordnungen der Bezirksschornsteinfeger, technischen Überwachungsvereine, (bahn-) polizeiliche Verfügungen der privaten Eisenbahnen, Straßenbahnen, Luftverkehrsunternehmen.

Vgl. OBERMAYER, Verwaltungeakt S. 61; HUBER, Wirtschaftsverwaltungerecht I S. 533, 539.

³⁾ Vgl. MAYER, Verwaltungsrecht II S. 243.

angesehen1).

Daß die Befugnie zur Ausübung hobeitlicher Gewelt den Privaten nicht in bezug auf die Wahrnehmung eigener, privater Angelegenheiten eingeräumt
wird, bedarf keiner ausführlichen Begründung²⁾.
Die hobeitliche Gewalt ist eine Macht zur allgemein-gültigen Regelung der g e m e i n s a m e n
Angelegenheiten einer politischen Personenvielheit, betrifft demnach öffentliche, nicht aber private Angelegenheiten einzelner Rechtssubiekte³⁾.

Demgegenüber berechtigt aber auch nicht schlechthin jede Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten zur Anwendung hoheitlicher Gewalt. So ist - beispielsweise - ein Lebensmittelhändler trotz der mit seiner Berufsausübung verbundenen Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten⁴) keineswegs befugt, in dieser Tätigkeit einseitig zu verbieten, gebieten, entscheiden, Zwang anzudrohen oder anzuwenden. Er bleibt für seine Rechtshand-

1) WOLFF , Verwaltungsrecht I § 4 III b. über die Stellung des Heliebenen als Subjekt hoheitlicher Gewalt; HATSCHEK, Lehrbuch S. 366; HERRNRITT, Grundlehren S. 242; v. KUHLER, Grundlehren S. 144 ff.

2) Statt vieler vgl. NELSON, System S. 166, der derauf hinweist, deß es gerede des Charakterietikum der öffentlichen Gewelt ist, im Dienste Offentlicher, allgemeiner, nicht also privater Interessen zu stehen.

5) Das schließt nicht aus, daß dem einzelnen durch Anwendung von staatlichen Hoheitamitteln zur Durchsetzung seiner Rechte verholfen wird. lungen auf die privaten Rechtsformen beschränkt.

Die Berechtigung zur Ausübung hoheitlicher Gewalt steht allen jenen Subjekten zu, denen 5 f f en t l i c h - r e c h t l i c h e Kompetenzen eigen sind oder denen die Zuständigkeit eingeräumt ist, öffentlich-rechtliche Kompetenzen wahrzunehmen 1)2). Diese Feststellung ist aufschlußreich für die Rechtsatellung des Beliehenen.

Die rechtlichen Beziehungen zwischen öffentlich-rechtlichen (Bigen-) zuständigkeiten und dem
Recht zur Ausübung hoheitlicher Gewalt lassen sich
leicht aufzeigen. Dabei braucht man sich nur die
Grundsätze der Rechtseststheorie⁵⁾ zu vergegenwärtigen. Eine Zuständigkeit gewinnt demnsch den Sonderrechtscharakter, d.h. den öffentlich-rechtlichen Charakter, wenn der Zuständigkeitsträger zusschließlich und im besonderen Hinblick derauf notwendig ein Subjekt hoheitlicher Gewalt ist. Mit
der Aussage, eine Kompetens sei öffentlich-rechtlich, wird somit implizite zum Ausdruck gebracht,
daß deren Subjekt ein Hoheitssubjekt (oder -träger)

 Roheitssubjekte sind demgegenüber in der Wahrnehmung ihrer privatrechtlichen Kompetenzen auf private Rechteformen beschränkt. - Statt vieler vgl. SALZWEDEL, Grenzen S. 88.

 WOLFF, AGR Band 76 S. 208 ff.; derselbe, Verwaltungsrecht I § 22.

⁴⁾ Vgl. WOLFP, Verwaltungsrecht I § 2 II c - diese Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten durch Private, insbesondere im Rahmen der Fürsorge für die Bedürfnisse von allgemeinem Interesse, spielt im Sozialleben der Offentlichkeit eine große Bolle, ohne daß deswegen Frivaten zu diesem Zweck besondere Befügnisse eingerhunt werden; vgl. HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 105.

t) Zuweilen wird weniger auf die Kompetens als vielmehr auf die besondere Qualität der Punktion oder ger Arbeitstechnik abgestellt. Diese Formulierungen lassen es jedoch an möglicher Prägnanz fehlen. - Beispielhaft: KÖTTGEN, Erwerbswirtschaftl. Betätigung S. 18.

int 1)

Des betrifft jedoch noweit lediglich die Innehabung boheitlicher Gewalt.

Aber such die Ausübungsberechtlicher tigung steht mit der öffentlich-rechtlichen Zuständigkeit in unmittelberen Zusemmenheng. Beide Rechtserscheinungen befinden sich in einer Mittel-Zweck-Relation. Dem Subjekt beheitlicher Gewalt ateht die besondere Hechtsmacht zu, um die ihm obliegenden öffentlichen angelegenheiten erledigen zu können?). Daraus erhellt, daß der Träger öffentlich-rechtlicher Zuständigkeiten zur Ausübung bebeitlicher Gewalt ermächtigt ist.

Da es mich bei den Tragern hoheitlicher Gewalt und öffentlich-rechtlicher Zuständigkeiten grundmitzlich um rechtlich organisierte Einheiten (Verblinde oder Sachgementheiten) handelt, die mangels
einer eigenen Handlungsfähigkeit weder des eine
noch das andere susüben können, ist für unsere
Erörterung weitaus wichtiger, wie die Zuständigkeit zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompe-

 Diese Zusammenhänge stellt G. JELLINEK, Steatslehre S. 427 f., in seiner Erörterung über die herrschende und nicht-herrschende Verbandsgewalt heraus. tenzen und das Ausübungsrecht hinsichtlich hoheitlicher Gewalt miteinander in rechtlicher Verbindung stehen.

Die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen erfolgt unter Anwendung öffentlich-rechtlicher Maßnahmen¹⁾, also jener Erscheinungsformen, in denen sich die Sonderstellung des Hoheitsträgers manifestiert. Diese besondere Bechtsmacht lässt der Hoheitsträger durch seine Organe (letstlich durch die Organwalter) ausüben²⁾. Das Organ ist also gleicherweise (transitives Eurechnungs-) Subjekt der Wahrnehmungszuständigkeit und der Berechtigung zur Ausübung der hoheitlichen Gewalt. Die Wahrnehmungszuständigkeit erfordert das Ausübungsrecht, wie umgekehrt das Ausübungsrecht nur mit der Wahrnehmungskompetenz eingeräumt wird.

Diese intensive Wechselbeziehung rechtfertigt die Peststellung, daß das hinsichtlich hoheitlicher Gewalt ausübungsberechtigte Rechtssubjekt zuständig sein muß zur Wahrnehmung öffentlich-recht-

2) Das veranleSt OTTO in ZEE 1956 S. 233 ff. su der Feststellung, daß der Beante Träger der Stastshoheit sei, wobel er allerdings den Trägerbegriff in einem anderen als dem hier ver-

tretenen Sinn verwendet.

Das kommt bei enderen Autoren, die nicht von der Rechtasetstheorie susgehen, nicht so unmittelber zum Ausdruck. Dennoch müssten auch Anhänger zum Beispiel der Subjektionstheorie zu diesem Ergebnis kommen. Wenn eine Kompetenz die öffentlich-rechtliche Qualität gewinnt durch die übergeordnete Stellung ihres Bubjektes, so besteht auch nach dieser Auffassung eine unmittelbere Verbindung zwischen Kompetenz und Hoheitngewalt. – Ähnliches lässt sich ebenfalls für die Interessen- und Zwecktheorie nachweisen. – Vgl. FORSTHOFF, Lehrbuch S. 100.

[&]quot;öffentliche Verweltung" auch in privatrachtlichen Rechtsformen geführt werden kann. Hinsichtlich der Verweltungsrechtskompetenzen vgl. WOLPF.
Verweltungsrecht I § 23 la und FORSTHOFF, Lehrbuch S. 51. - Das gilt insbesondere für die
gerade von FORSTHOFF so sehr herausgestellte
Leistungsverwaltung, die sich oft in Bechtsformen
des Privatrachts abwickelt. Der Leistungsverwaltung liegen nicht in allen Fillen öffentlichrechtliche Kompetenzen zugrunde. Vgl. auch KÖTTGEN. VVDStrL Heft 6 S. 127 und KAUFMANN, VVDStrL
Heft 2 S. 115.

licher Kompetenzen 1)2)3), Dementsprechend ist die Anwendung hoheitlicher Mittel durch Privatrachtssubjekte immer ein Anzeichen dafür, daß sie öffentlich-rechtliche Eigenzuständigkeiten oder die Zuständigkeit zur Wehrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen haben.

Die zweite der zuvor genannten Grundansichten innerhalb der Lehrmeinungen über das Beleihungerecht stellt auf eine Besonderheit in der Punktion 4) des Belishenen ab. Diese Beson-

1) In diesem Sinne ist z.B. such die Befugnis sur vorläufigen Festnahme nach § 127 StPO su beurteilen. Die Zuständigkeit zur Wehrnehmung einer Pestnahme (offentlich-rechtliche Kompetenz) obliegt generell staatlichen Organen. Nur unter besonderen Voraussetzungen des § 127 StPO 1st " jedermann" wahrnehmungskompetent und damit sur

Anwendung hoheitlicher Mittel befugt. 2) Die irrige Ansicht von HUBER, Wirtschaftsverwal-

5) Zu diesem Ergebnis - allerdinge aus abweichenden Grunden - kommt auch KOTTING, Diss. S. 51.

derheit betrifft den Gehalt der Punktion und besteht darin, daß Privatrechtssubjekte zur Wahrnehmung stestlicher Kompetensen tätig werden 1).

Das geschicht - von denkbaren Ausnahmefällen abgeschen2) - auf einer normativen Grundlage. Die folgende Untersuchung gilt der Frage, ob die spezifischen Punktionen des Beliehenen auf einer Übertragung von öffentlich-rechtlichen Eigenkompetensen oder (lediglich) auf einer (öffentlich-rechtlichen) Kompetenz zur Wahrnehmung von (öffentlich-rechtlichen) Staatskompetenzen beruhen.

Die erste Alternative dieser Pragestellung führt zu folgenden Überlegungen: Im Falle derartiger Übertragung verliert der bisherige Träger bestimmte, sinzelne Aufgaben, indem er sie von sich auf einen neuen Trager delegiert. Dem Aufgabenverlust auf Seiten des bisherigen Aufgabenträgers entspricht eine Zuwendung auf Seiten des Privatrechtssubjektes. Durch dissen Vorgeng wurde des Privatrechtssubjekt sum Triger von Verwaltungsaufgaben, d.b. zum Träger - bieber - staatlicher Aufgaben.

Die Zuläseigkeit der - oft Delegation genannten -Ubertragung staatlicher Aufgeben auf andere Rechtssubjekte ist nicht generell zu verneinen. So bietet beispielsweise das Grundgesetz die Möglichkeit einer verfassungamäßigen Veränderung der bestehen-

tungarecht I S. 67, der auch dem Konzessionär bobeitliche Befugnisse einräumt, beruht auf der unverständlichen Konstruktion des öffentlichen Unternehmens (vgl. S. 59 ff.). Bei dieser, dam französischen Verwaltungsrecht nachgebildeten Rechtsfigur, hat er - wie viele Vorganger - den grundsätzlichen Gegensatz zwischen dem service public und der öffentlichen Gewalt verkannt. Es ist das Verdienst von KAUFMANN, WhStaVR Band III 3. 710, suf dieses verhängnisvolle Ubel aufmerkeam gemecht zu haben. Bedauerlicherweise haben diese Erörterungen keum Berücksichtigung gefunden.

⁴⁾ Funktion entstammt dem lateinischen Wort fungi (fungtio) in der Bedeutung: Dienetverrichtung, Amtsobliegenheit, Zwangsdienst, Zwangsberuf (siehe HEUMANN-SECKEL, Handlexikon S. 225. -KRLSEN, Staatslebre S. 266, verwendet das Wort Punktion in der Bedeutung von "Akt". - TRIEPEL, Delegation S. 109, wendet sich gegen die varschiedentlich behauptets Gleichbedeutung von Punktion und Kompetens. Eine Punktion habe ihre Rechtsgrundlage in einer Kompetenz.

¹⁾ STERN apricht in ASR 84/156 von Funktionenverschiebung.

²⁾ So z.B. die Falle der AmtsanzeBung und unguständigen Handelne.

den Aufgabenverteilung zwiechen Bund und Ländern 1). Die eigenstaatlichen Bundesländer können die ihnen obliegenden angelegenheiten auf nicht-staatliche Institutionen übertragen. Wegen der besonderen Bedeutung, die diesem Rechtsakt der Aufgaben-Ubertragung zukommt, sind für ihre Rechtswirksamkeit ersobwerte Bedingungen vorausgesetzt.

Die Frage der Zulässigkeit der Übertragung von öffentlich-rechtlichen Staatskompetenzen auf (ausschließliche) Subjekte des Privatrechts führt zu unterschiedlichem Ergebnis bei der natürlichen (Einzel-) Person einerseits und der Verbandsperson andererseits. Ausgangspunkt der Erörterung sind die "Sffentlichen Angelegenheiten". Zufolge der Begriffsbestimmung von Hans J. WOLFP2) handelt en sich debei um "die Angelegenheiten der Gemeinwegen und die ihrer Mitglieder als solcher". Gemeinwesen sind Zweckgemeinschaften, nämlich "Menschengemeinschaften für Zwecke, die über die Zwecke von Einmelperuogen hinsusgehen"3). Der mit der Bildung von Gemeinwesen verfolgte Zweck ist die Erledigung Oberindividueller, offentlicher Angelegenheiten. Die Funktion von Gemeinwesen erschöpft sich i.d.R. jedoch nicht in der Erledigung e igener offentlicher Angelegenheiten.

Hinsichtlich der Zugehörigkeit der wahrzunehmenden Aufgaben zu den Gemeinwesen länst sich eine Unterscheidung treffen zwischen "e 1 g e n e n " und "f r e m d e n " Angelegenheiten 1)2). Diese Unterscheidung ist vornehmlich von Bedeutung für den Punktionsbereich der Verwaltung. Sie hat terminologisch dort ihren Biederschlag gefunden in den Begriffen der "Selbatverwaltungs-" und "Auftrageengelegonheiten"3). Schon diese Bezeichnungen geben zu erkennen, daß es sich bei diesen um frem-

1) WOLFF, Verwaltungsrecht I & 4 I b. 2) Des francosische Gemeindegesetz vom 14.12.1789 wer in der Zuerkennung der "fonctions propres" grundlegend. In der späteren deutschrechtlichen Literatur wurde auf deren naturrechtlichen

Ursprung hingewiesen. Uberblick Wher die Lehrmeinungen: BECKER, PRTERS Handbuch I S. 118

insbesondere Anm. 5.

¹⁾ Durch Grundgesetzenderung im Rahmen des Art. 79 BGG und Auslagung der bestehenden Zuständigkeitaregelung, was nicht eine Veränderung der Zuständigkeitsverteilung bedeuten muß.

²⁾ WOLFF, Verwaltungsrecht I & 2 II b 1. 5) MAYER, Dt. Verwaltungsrecht 1 5, 15.

³⁾ Man unterscheidet swischen politischer und juristischer Selbstverwaltung. Im politischen Sinn bedoutet sie die Beteiligung von Laien bei den Staatsgeschäften. Diese site Vorstellung ist heute völlig überholt, da mit der Einrightung von Selbstverweltung nicht mehr "Laien" in den öffentlichen Organismis, aondern Personen- und Sachverbände in die staatliche Organisation eingegliedert werden. So CANTNER. Diss. S. 27, unter Berufung auf GNEIST. GNEIST identifiziert weitgehend Selbst- und Kommunalverwaltung. - Es ist irrefuhrend, bei der Einschaltung von Laien, Ehrenbeamten die Bezeichnung Selbstverwsltung zu verwenden. - Sofern hier von Selbstverwaltungsangelegenheiten die Rede ist, liegt dem Betriff ein juristischer Sinn gugrunde,

de, bei jenen um eigene Angelegenheiten handelt . Mit der Einrichtung der Selbetverweltungsengelegenheiten ist eine Grenze gezogen für die Zulässigkeit der Übertragung stastlicher Aufgaben. Diese Featstellung beruht auf folgender Erwägung: Wash unserem gegenwärtigen Verfassungssystem kann der Staat gewisse, aus der Realität eines körperschaftlichen oder anstaltlichen Verbandes entstandene Angelegenheiten, die zu dessen "Existenzgestelling"2) notwendig sind und ihrer Substanz nach aus dieser Verbindung resultieren, diesem alz eigene Angelegenheiten guordnen3). Sie stellen dann swar öffentliche, nicht aber staatliche Angelegenheiten dar4). Selbstverwaltung ist somit die "eigenverantwortliche Erfüllung gemeinschaftlicher offentlicher Angelegenheiten ... durch dem Steat eingegliederte, rechtefshige, öffentliche körper-

schaftliche oder anstaltliche Verbände* ()2). Mit der Schaffung der Selbstverwaltung kann der Staat einzelne, ihm obliegende Aufgaben zu seiner Entlastung verteilen, indem er Sachgebiete aus seiner Verantwortlichkeit ausklammert zu Gunsten anderer Aufgabenträger³⁾. Selbstverwaltungsangelegenheiten können aber - wie erwähnt - nur aus solchen Angelegenheiten gebildet werden, die gerade zus der tetsächlichen Existenz des Aufgabenträgers herrühren⁴⁾. Sie müssen (tatsächlichen) Verhältnissen entstemmen, die auf der Existenz des unterstufigen,

1) HECKER, PETERS Handbuch I S. 121.
2) Der Selbstverwaltungsbegriff ist nicht auf körperschaftlich etrukturierte Träger beschränkt. Das Gegenteil ist im Schrifttum swar vertreten worden, nie jedoch einhellige Meinung gewesen. Vgl. FORSTHOFF, Lehrbuch S. 419 mit

Literaturubersicht.

3) Für die Übertragung eigener Angelegenheiten BECKER, PETERS Handbuch I S. 118 f.; PETERS, Grenzen S. 31 ff. - A.M. PREUSS, Gemeinde S. 206 und derselbe, Selbstverwaltung S. 222: Er entwickelt eine übereinstimmende Konstruktion von Staat und Selbstverwaltungsverbinden und negiert die Übertragung der Angelegenheiten.

¹⁾ Uber die Selbstverwaltung als Wahrnehmung eigener Angelegenheiten: HUBER, Selbstverwaltung, 5. 13; a.M. ist PORSTHOFF, Lehrbuch S. 419, der die Selbstverwaltung definiert als "die Wahrnehmung an sich staatlicher Aufgaben durch Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts."

²⁾ BECKER, PETERS Handbuch I S. 119.

³⁾ WEBEH, Selbstverwaltung S. 34, bemerkt dazu, das das Grundgesetz dem Gesetzgeber die Entscheidung überlassen habe, ob und inwieweit ausserhalb der durch Art. 28 BGG garantierten kommunalen Selbstverwaltung eine solche gewährt oder vorenthalten werde. - Das ist in dieser Formulierung leicht bedenklich. Art. 28 Abs. 1 S. 1 BGG gewährt eben nur das Hecht kommunaler, nicht also jeder wirtschaftlichen oder sozialen Selbstverwaltung.

⁴⁾ FLEINER, Institutionen S. 96 ff., betost im Zusammenhang mit den Selbstverwaltungsangelegenheiten den vom Stast verschiedenen Lebenszweck der Gemeinden. - KELSEN, Stastslehre S. 180 f. spricht von "Teilgemeinschaft".

⁴⁾ WOLPP, Verwaltungsrecht II & (Gemeinderecht VII), erfeset z.B. dementsprechend die Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft als Gegenetand der kommunslen Selbstverwaltung. Diese erwachsen "aus dem Zusammenleben und Wirtschaften von Menschen innerhalb eines zusammenhangend (nachbarscheftlich) besiedelten Gebietes." Vgl. BVerfGE 8/122 ff. (134). - BOHME. Staat S. 114, weist unter Bezugnehme auf RAABE dersuf hin, das um eine Einzelperson konzentrische Ereise der Sozielbildung wachsen: Pamilie, Korporation, Gemeinde, Land, Stast und überstaatlicher Verband. Jeder Ereis sei ein neues soziologisches Ganzes, das naturgegebene Sozielaufgaben hervorrufe. Daraus entstehe das Phänomen der Selbstverwaltung.

innerstaatlichen, eingegliederten Einheitswesens beruhen¹⁾.

In dieser Sicht erscheint es ungenau, bei Selbstverwaltungsangelegenheiten grundestzlich von der U b e r t r a g u n g öffentlicher, stastlicher Aufgaben su reden. Bei sorgfältiger Bezeichnung wird man die Fälle der Übertragung²⁾ von denen der Überlassung³⁾ trennen müssen. Sofern der Stast bei der Verfassungsgebung den Sozialzellen die aus ihrem Wirkungskreis entstehenden öffentlichen Angelegenheiten⁴⁾ swordnet, belässt er sie

ihnen, zieht sie nicht erst an sich. Demit anerkennt der Staat, daß as sich insoweit für ihn um fremde Angelegenheiten handelt. So werden aus diesen gar nicht erst staatliche Aufgeben, sondern unmittelbar Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinwesen.

Reben diesem Vorgang des Überlassens eigener öffentlicher Angelegenheiten kann eine Aufgabenzuweisung im Wege der Übertragung im Obertragung im Wege der Übertragung setzeiten zumeist auf originäre Verteilungen zurückgehen, kommt eine derartige Übertragung jedoch selten vor. Der Gesetzgeber verwandelt in diesen Fällen durch Zuständigkeitsveränderung Staatsangelegenheiten in Selbstverwaltungsungelegenheiten. Diese Umwandlung des Rechtacharakters ist Polge veränderter Zuordnung. Öffentliche Angelegenheiten werden fortan an Stelle des
Staates einem innerstaatlichen Gemeinwesen zugeordnet. 2)

Die Überlessung oder Übertragung stastlicher Aufgaben auf Privst rechtssubjekte mit der Wirkung, daß sie dessen eigene Selbetverwaltungs-angelegenheiten werden, ist nur möglich, wenn des Privatrechtssubjekt körperschaftlich oder anstaltlich strukturiert ist. Bine einzelne natürliche Person kann nicht zum Träger von Selbstverwaltungsangelegenheiten werden. Das ist nur begrifflich zu verstehen. Die Tatesche, daß eine Einzelperson ihre rechtlichen Angelegenheiten selbst verwaltet, macht sie nicht zum Selbstverwaltungsträger in

¹⁾ Die notwendige Zugebörigkeit der Interessen und Zwecke zum Personenverband z.B. als dem Aufgabenträger verneinen: MEYER-ANSCHUTZ S. 386; LABAND, Stastsrecht I S. 103. - Die hier vertretene Auffassung steht im Einkleng mit G. JELLIBEK, System S. 291 ff.; HUBER, Wirtschaftsverweltungsrecht I S. 110; KÖTTGEN, Verweltungsrecht I S. 110; KÖTTGEN, Verweltungseinheit S. 71. - CANTNER, Diss. S. 28 verkennt insoweit die Rechtsansicht von G.JELLINEK. - SCHOEN, Dt. Verwaltungsrecht S. 202 spricht von Verbänden, die innerhalb ihres Gebietes berufen sind, alle zu diesem in besonderer Beziehung stehenden Verwaltungsaufgaben zu lösen.

²⁾ Das Wort Übertragung wird im Schrifttum suweilen verwendet, ohne daß seinem Wortsinn Rechnung getragen ist. Richtigerweise kann es nur bedeuten, daß ein Objekt unter Verlust des bisherigen Inhabers einem anderen Subjekt sugewiesen wird. Dieser Verlust ist wesentlich für den Vorgang der Übertragung. Das Wort entspricht insoweit der lateinischen "delegatio".

⁵⁾ Die "Überlassung" ist im Schrifttum umstritten,

vgl. Literaturhinweise Anm. 3 S, 73
4) Man spricht auch von "Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft" vgl. KÖTTGEN, PETERS Handbuch I S. 213. Was jedoch diese ausmache, lasse sich nur angesichte konkreter, räumlichzeitlicher Bedingungen bestimmen, nicht also
am Durchschnitt.

¹⁾ SCHOER, Dt. Verwaltungsrecht S. 202, benennt es "Uberweisung".

z.B. Ordnungsangelegenheiten im Lande Nordrhein-Westfalen im Regelfalle.

diesem hier gedechten, technischen Sinne. Nur nolche Subjekte können Selbetverwaltungsträger sein, sus deren Dasein sich öffentliche Angelegenheiten ergeben. Das ist bei natürlichen Einzelpersonen grundsätzlich susgeschlossen. Sie können swer offentliche Angelegenheiten z.B. von Berufs wegen besorgen, nicht aber haben sie als Zurechnungseinheit Angelegenheiten, die öffentlich sind. Erst dadurch, das mehrere Personen gleiche Angelegenheiten "haben", werden diese überindividuell und demit idR offentlich 1), Das Wesensmerkmal des "öffentlichen" knupft demnech an Verhältnisse einer Vielheit von Personen en. Schließen sich diese natürlichen Personen, denen gewiese Angelegenheiten gemein sind, zu einem Einheitswesen zuemmen, so wird dieses - unter der Voraussetsung entsprechender Satzung - zum Subjekt der - aus den bisher individuellen Angelegenheiten - entstandenen überindividuellen, öffentlichen Angelegenheiten. Diese Subjektivität einer einzelnen oder mebrerer öffentlicher Angelegenheiten ist Qualitätserfordernis für einen Selbstverweltungsträger. Die hier vertretene Auffassung folgt im Ergebnis der Theorie von FETERS2) und SCHOEN3). Beide Autoren

stellen fest, daß im deutschen Rechtsbereich das Prinzip der kerporativen Selbstverwaltung berracht. Dabei begreifen sie in diesem Zusammenbange auch die anstaltlichen Rachtssubjekte unter dem Begriff der Korporation.

Die Peststellung, daß eine natürliche Einzelperson nicht Selbstverweltungsträger sein kann,
weil sie nicht körperschaftlich oder anstaltlich
strukturiert ist, ergibt in Umkehrung ihrer Aussage: Privatrechtssubjekte, die diese Merkmale aufweisen, können als Selbstverweltungsträger fungieren. Das ist als negetive Abgrenzung oben bereits
zum Ausdruck gebracht. Dabei handelt es sich - wie
aus der Pormulierung hervorgeht - lediglich um
eine Möglichkeit, nicht also um eine zwengeläufige
Wirkung.

Demnach können außer den juristiechen Personen des öffentlichen Rechts, insbesondere den Gebietskörperschaften, auch Privatrechtssubjekte Selbstverwaltungsträger sein 1).

Die zuvor gestellte Frage, ob die Verschiebung einer staatlichen Funktion auf ein Privatrechtssubjekt in ihrer normativen Grundlage auf einer Übertragung öffentlich-rechtlicher Staatskompetenzen beruhen kann, ist folglich mit einer

t) Des Wort "öffentlich" in dem Begriff der öffentlichen Angelegenheiten ist als Gegensatz zu "privat" verstenden. In diesem Sinne bedeutet "öffentlich" nach GRIMMS Wörterbuch VII S. 1179 "nicht für den einzelnen, sondern für viels oder das ganze Publikum bestimmt, darauf bezüglich, von ihm ausgehend oder ihm eigen".

²⁾ PETERS, Grenzen S. 20
3) SCHOEN, Dt. Verwaltungsrecht S. 203. Wenn er
(S. 249) als Ausnahme rechtsgeschichtlich auf
die Rechtsstellung des Gutabesitzers in Preussen und im Königreich Sachsen verweist, wo
dieser die Rechte und Pflichten einer Gemeinde
zu erfüllen hatte, so verkennt er, daß es hier
nicht um die Angelegenheiten des Gutabesitzers,
sondern um die des auf dem Gutahof lebenden
Personenverbandes ging. PETERS, Grenzen S. 20,
hat auch für den Gutabesitzer die Möglichkeit
der Einrichtung von Selbstverwaltungsangelegenbeiten abgelehnt,

¹⁾ Als gesetzliches Beispiel ist die Einrichtung der Landesinnungsverbände gem. § 74 HandwO bder des Bundesinnungsverbandes gem. § 78 HandwO bder mazuführen. Diese haben als juristische Personen des Privatrechts Selbstverweltungskompetenten, die sich aus ihrer Existenz als Zusammenschluß selbständiger Handwerker ergeben.

Einschränkung zu bejehen: Nur körperschaftlichen oder ansteltlichen, also organisierten Privatrechtsaubjekten können öffentlich-rechtliche Stantakompetenzen übertragen werden.

Die zweite Alternative der Frage nach der normativen Grundlage der Funktionsverschiebung richtete sich auf die Zuständigkeit von Privatrechtssubjekten zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher
Kompetenzen des Staates. In diesem Sinne wird im
Schrifttum vertreten, daß Privatrechtssubjekte
Zuständigkeiten erhalten können, wie sie unmittelbaren oder mittelbaren Staatsorganen eigen sind.

Was ist damit susgesagt? Das Orgen ist nicht Subjekt der Eigensuständigkeiten, die es wahrnimmt, sondern (nur) Subjekt der Wahrnehmungszuständigkeiten²). So ist beispielsweise das Staatsorgan nicht Subjekt der stastlichen Kompetensen. Wenn die Beleihung als Einräumung der Zuständigkeit eines unmittelbaren oder mittelbaren Staatsorgans charakterisiert wird, so kann damit inhaltlich nur eine Wahrnehmungszuständigkeit gemeint sein³). Das ist für die Zuständigkeit un mittelbarer Staatsorgane⁴) leicht einzusehen. Sobwieriger ist es dem-

gegenüber bei den mittelbaren Organen, obwohl dort die Dinge sehr ähnlich liegen. Unter den "mittelbaren" sind diejenigen Organe zu verstehen, die nis Organe von juristischen Personen die diesen eingeräumten gliedschaftlichen (Wahrnehmungs-) Zuständigkelten wahrsunehmen berechtigt und (oder) verpflichtet sind 1). Demnach sind sie Organe von Gliedern 2).

Analysiert man den Inhalt ihrer Zuständigkeit, so wird offenbar, daß sie nicht kompetent sind zur Wehrnehmung der Kompetenzen der juristischen Person, deren "mittelbares Organ" sie sind. Vielmehr betrifft ihre Wehrnehmungskompetenz die (gliedschaftliche) Kompetenz der juristischen Person, deren Organ sie primär³⁾ sind.

¹⁾ WOLFF, ASR Band 76 S. 209; MENGER in ASR Band 78 S. 160; BRAND, Diss. S. 52.

²⁾ Vgl. oben S. 3 .
5) Der Grundsatz, daß niemand mehr Rechte übertra-

gen kann als er selber hat, gilt auch hier.

4) WOLPP, Verweltungsrecht II \$ 75 I b 1, begreift darunter "diejenigen Organe, deren Wille und Handeln ohne Vermittlung einer anderen juristischen Person der juristisch personifizierten Organisation (z.B. dem Staat) zugerschnet werden, als dessen Organe sie wollen und handeln". In dieser Bedeutung ist der Begriff auch hier verwendet. - Von einer abweichenden Begriffsbildung gehen aus: GIERKE, Schmollers Jahrbuch Band 7 S. 1142; G.JELLINEK, Staatslehre S. 544.

¹⁾ WOLFF, Versaltungsrecht II § 75 I b 2, definiert die mittelbaren Organe als "Organe einer juristischen Person, insoweit sie Bigenzuständigkeiten einer anderen, übergeordneten juristischen Person wahrnehmen." - G. JELLINEK, Staatslehre S. 557 geht in der Charakterisierung des mittelbaren Staatsorgans von der Rechtsform aus, in der die Organzuständigkeit begründet wurde. Mit einem mittelbaren Organ habe man es immer dann zu tun, wenn die Organstellung auf einem individuell ausgerichteten Auftrag beruhe. - Die Begriffe weichen demnach völlig voneinander ab. - Im Sinne von JELLINEK auch TRIEFEL, Delegation S. 108 und S. 111.

²⁾ Diese Formulierung mag zunächet misverständlich sein. Se könnte heißen: Die mittelbaren Organe sind Organe von juristischen Personen, die selbst Organqualität haben. Trotzdem ist jene Formulierung gewählt, weil sie die verschiedenen Verschachtelungen der ineinander übergreifenden Organisationen besser zu erkennen gibt.

³⁾ WOLFF, Verwaltungsrecht II § 75 I b 2, spricht von der "primären" Organschaft der Organe im Verhältnis zu ihrem Träger.

So sind beispielsweise die Organe einer Gemeinde - sofern nicht der Fall der Institutionsoder Organleihe vorliegt¹⁾- nicht zuständig zur
Wahrnehmung stastlicher Kompetensen. Ihre (organschaftlichen) Kompetensen beinhalten lediglich
die Berechtigung und (oder) Verpflichtung zur
Wehrnehmung der Kompetensen der Gemeinde, unsbhängig davon, ob es eich dabei handelt um Eigenkompetensen oder Wahrnehmungskompetensen der Gemeinde.

Unter diesem Gesichtspunkt erscheint es bedenklich, die Gemeindeorgane als - wenn auch nur
"mittelbare" - S t a a t e organe zu beseichnen.
Von dem bisher hier zugrunde gelegten Organbegriff²) weichen sie insofern ab, als sie zwar orgenschaftliche Kompetenzen innehaben, nicht jedoch
in bezug auf die (Eigen-) Kompetenzen des Staates,
sondern hinsichtlich der den Gemeinden als Subjekten zugewiesenen Staatskompetenzen. Der auf diese
Weise terminologisch ausgedehnte Organbegriff bezeichnet in dieser Bedeutung lediglich eine Ver-

2) vgl. oben S. 3 .

tretungsform im weitesten Sinne¹⁾. Er hat eigentlich nur noch funktionale Bedeutung. Um der begrifflichen Klarbeit und Systemtreue willen sollte man diesen Begriff aufgeben und nicht mehr von "mittelberen Stamtsorgenen" sprechen²⁾.

Mit dieser Absege an das Institut der mittelbaren Staatsorgane hat sich die Prage nach der Übertragung deren Kompetensen auf Privatrechtssubjekte jedoch nicht erledigt³⁾. Die Erörterung hat uns in der Beantwortung aber weitergebracht, da festgestellt worden ist, über welche Kompetensen das Glied-Organ verfugt. Als Organ einer juristischen Person, die selbst wiederum die Stellung eines Gliedes in einer übergeordneten Organisation einnimmt, hat es eine organschaftliche Kompetenz zur Wahrsehmung einer gliedschaftlichen Kompetenz.

Von Institutions- oder Organiche ist die Rede, sofern Institutionen (Organe) siner rechtlich organisierten Einheit durch organisatorischen Rechtssatz die Zuständigkeit singeräumt worden ist, die Eigenzuständigkeiten einer anderen Organisation wahrzunehmen. Die Institutionen werden damit zu unmittelberen Organen derjenigen Organisation, deren Kompetenzen sie (unmittelbar) wahrnehmen. Vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht I § 4 I b und Verwaltungsrecht II § 73 I b. Zur Organiche vgl. such GORG, Hubert, in PETERS Handbuch II S. 53 f.

¹⁾ Inabenondere fehlt en an der für die Organschaft charakteristischen Z u r e c h n u n g s-Vertretung, sofern man von Organschaft für den Steat ausgeht. Die Gemeindeorgane sind in diesen Fällen eben "Zurechnungsvertreter" der Gemeinden, nicht aber des Staates.

²⁾ Will man dleses "mittelbare Rechtsverhältnia" zwischen Staat und Gemeindeorganen dennoch irgendwie unter dem Gesichtapunkt der Funktion und Vertretung (im weitesten Sinne) erfassen, so ist die Bezeichnung "Organ einem Gliedes der Staatsverwaltung" angebracht.

³⁾ Kritik und Absage betreffen keineswegs den Begriff der "mittelbaren Staatsverweltung", betrifft diese doch nicht unmittelbar staatsfremde Organe, sondern generell die Einschaltung rechtsfähiger Verweltungseinheiten. Die Begriffe haben Berührungspunkte, sind jedoch nicht identisch.

Sofern also im Rahmen der Beleibungstheorie von der Einrhumung besonderer Zustundigkeiten mittelberer Stantsorgane die Rede ist, kann damit nur eine (zweitstufige) Organkumpetenz gemeint sein.

Abschliessend ist demnach festsustellen, daß es sich bei der "Einräumung besonderer Zuständig-keiten unmittelbarer oder mittelbarer Steatsorgens suf Privatrechtssubjekte" nur um Wahrnehmungssustandigkeiten handeln kann.

Will man nunmehr das Rechtsinstitut der Beleibung definieren, so mus unter Berücksichtigung der voraufgegangenen theoretischen Überlegungen diese Begriffsbestimmung folgende Elemente enthalten:

- Adresset der Beleikung ist ein (ausschließliohes) Privatrechtssubjekt¹).
- Die Beleihung beinhaltet die Einräumung von öffentlich-rechtlichen Kompetenzen. Diese können mein:

- a) Selbatverseltungskompetensen unter der Formussetzung, daß ein organiziertes Pri-Vatrenbtseubjekt belieben wird und daß dieser Kompetenstildung öffentliche Angelegenheiten gerude dieses Subjekten zugrundeltegen.
- b) Rompetensen zur Wahrnehmung öffentlichrechtlicher Stagtskompetensen.
- 5. Des Privatrechtssubjekt erlangt mit der öffentlich-rechtlichen Kompetenz des Recht sur Ausubung hoheitlicher Gewelt. Es wird Boneitssubjekt, jedoch nicht notwendig auch Obrigkeitssubjekt.
- 4. Das Frivatrechtssuhjekt handelt als Beliehener im eigenen Mamen.

Das ergibt in Zuammenfassung folgende Definition: Mit der Heleihung erlangt ein Frivetrechtsaubjekt die Zustündigkeit, eine öffentlich-rechtliche Kompetenz im eigenen Namen wahrnunehmen und des Recht zur Anwendung noheitlicher Gewalt. Die wahrgenommene Kompetens ist idB stautlich, kann aber, sofern körperschaftliche oder anstaltliche Frivatrechtnaubjekte beliehen werden, auch (eigene) Solbstverwaltunrakompetenz mein.

) 10: Der Beliebene mis Glied der Staetcorgenisation.

Frivatrachtsaubjekte werden mit der Einräumung öffentlich-rechtlicher Kommetangen sowohl berech-

¹⁾ A.M. 1st MAYER, Deutsches Verweltungsrecht
Band 2 5, 16 und ihm folgend MORMANN, Einführung 5, 258 Anm. 1 und MEBINGER, Verweltungsrecht S. 15. Nach ihrer Ansicht kann der "Belienene auch eine juristische Person den offentlichen Rechts sein, eine Gemeinde oder Provins, su deren Angelegenheiten ein derertiges Unternehmen nicht von selbst gehört." - Die hier gesußerte Ansicht vertreten: WOLFF in ANR Bd 76 S. 209; FLEINER, Institutionen S. 346, MENGER in ABR Bd 76 S. 160; OBERMAYER, Verweltungsekt S. 61; HUBER, Wirtschaftsverweltungsgeht Bd 1 S. 533,539; BRUNK, Diss. S. 110; IRAND, Diss. S. 53; RICHTER in VVDStl Heft 6

tigt wis nuch verpflichtet¹⁾. Der Verpflichtung²⁾ kommt dabei besondere Bedeutung zu. Auf diese Weime trägt der Stant Sorge dafür, daß die ihm obliegenden Fflichten erfüllt werden.

Als Subjekt von Selbstverwaltungskompetensen und auch als Subjekt von Kompetensen zur Wahrnehmung staatlicher Kompetensen steht der Beliehene in funktionaler Verbindung sum Stant. Je nachdem, ob er Staatskompetensen wahrsunehmen oder Selbstverwaltung zu betreiben hat. Ist seine funktionale Bedeutung für den Staat unterschiedlich, geht es doch für dienen um die Bechtseumübung entweder eigener oder fremder Kompetensen. Dieser Umstand läst vermuten, das bei der Beleihung in der Frage der Zuordnung der durch die Bechtshandlungen ausgelösten Bechtsfolgen entsprechend der inhaltlichen Differens der Kompetensen zu unterscheiden ist, so das etwe die Bechtswirkung der Wahrnehmung einer stestlichen Kompetens den Staat zugeordnet wird.

1) hafür werden gelegentlich die Bezeichnungen "Betriebsrecht" und "Betriebspflicht" gebraucht. Vgl. BEAMD, Dies. 3. 67,76. Des ist insofern bedenklich, sie diese Bezeichnungen ihrem Sinngehalt nach einen stark wirtschaftlichen-unternehmerischen ikzent haben und deswegen besser für die öffentlichen Wirtschaftseinheiten in privater Hand passen.

während dengegenüber der Beliehene als Selbatverweltungsträger selbst Subjekt der von ihm hervorgerufenen Rechtsfolgen ist. Dieser Eindruck ist jedoch insoweit unrichtig, els es für die Zuordnung der Rechtswirkungen keinen Unterschied macht. ob der Beliebene als Seibstverwaltungsträger oder als wahrnehmungekompetentes Subjekt fungiert. In beiden Pallen treffen die Rechtsfolgen nur den Beliebsnen, Die rechtliche Zuordnung endet bei ihm . Vor einer Erörterung der defür masgeblichen Gründe sei eine Auffassung dergelegt. die dem Beliehenen eine andere Vertratungsmodalitht, nighich die Stellung eines Organe suspricht Eur Begründung verweist man - mehr oder weniger Ubereinstimmend - suf die Einschaltung dem Beliehenen zur Wahrnehmung von Kompetenzen eines Hoheitsträgers. Damit gewinne die Rechtsetellung des Beliehenen des Wesen der Organschaft. Das Privatrechtsaubjekt erlange mit der Beleihung Organqualitat.

Die Binordnung des Beliebenen als Organ ist nun auch für diese Autoren keineswegs nur ein terminologisches Ansinnen. Vergegenwärtigt man sich aber die rechtlichen Besonderheiten der organ-

2) OBERMAYER, Verwaltungeskt 5. 61, qualifiziert den Beliehenen sogar als öffentlich-rechtliches Organ; vgl. KÖTTING, Diss. S. 37 Anm. 3; KAHLEE, Diss. S. 5; SPRENGEL in JZ 1952 S. 138 mit Ent-

scheidungsnachweisen.

²⁾ In diesem Susammenhang ist auf einem Terminus gu vorweisen, den IPSEB verwendet. Er apricht von "Inpflichtnahme" oder "Indienstnehme" in: Indienstnahme S. 141 ff. FORSTHOPF, Lehrbuch S. 164 f, hat sich dem angeschlossen. Diese Begriffe werden hier absichtlich verwieden, weil sie nicht die hier gemeinte Rechtserscheinung betreffen. Ein gesetzlich in Pflicht genommenes Privatrechtssubjekt nimmt nicht notwendig öffentlich-rechtliche Kompetenzen wahr.

¹⁾ Die Rechtshandlungen des Beliehenen werden dem Stant silenfalls auf einer anderen rechtlichen Ebena (s.B. Völkerrecht) oder gar nur politisch augeordnet. Es würde hier au weit führen, die Möglichkeit der rechtlichen Zuordnung auf verschiedenen Rechtsebenen oder der politischen Auordnung au erörtern. Sie sind für den innerstastlichen Bechtsverkehr und insbesondere für das Verhältnis zwischen Beliehenem und Britten unerheblich.

schaftlichen Vertretung, so erkennt man die bedeutssmen Konsequenzen, die sich aus dieser Qualifizierung des Beliehenen argeben.

Wir hetten zuvor das Organ cherakterisiert win das durch organisatorischen Rechtssetz geschaffens (rechtstechnische Zuordnungs-) Subjekt der Zuständigkeit zur Wahrnehmung von Kompetensen eines Verbendes oder einer Sachgesamtheit. Rechtshandlungen des Organs (elementar der Organwalter) werden dem Organträger zugerechnet, so daß er als a e 1 b st. handelnd gilt. Einem "kunstlichen" Subjekt werden die gesetsten rechtsfolgebedingenden Tatbestände (nicht also lediglich die Rechtsfolgen) zugerechnet. Obwohl also faktisch das Organ - vermittels seiner Organwalter - handelt, gilt nicht es, sondern der Organträger als handelndes Subjekt? . Alle sus und mit der Bechtshandlung hervorgerufenen Rechtswirkungen traffen somit den Organträger.

Ware der Beliebene Organ in diesem Sinne, ac würden seine Rechtebandlungen dem Stast zugerechnet. Der Beliebene ist jedoch kein Staats organ. Er welet Eigenschaften suf, die sich mit den Wesensmerkmalen des Organs nicht in Einklang bringen

lassen.

Im Gegensetz num Organ wird der Beliehene als Subjekt einer öffentlich-ruchtlichen Kompetenz nicht erst durch den zuordnenden Rechtesetz geachaffen, sondern existiert bereite als Privatrechtssubjekt.

Augerdem unterscheiden sich das Organ und der Beliehens darin, das der Letztere gegenüber der Organisation die Selbständigkeit behalt, die grundsätzlich jede rechtsfähige Einheit!) von einer anderen trennt. Das Rechtsverhältnis zwischen Beliehenem und Organisation bewirkt eine Beziehung zwischen beiden Subjekten, also nicht eine Bingliederung des erstes in das zweite. Die Beleihung führt als organisatorischer Rechtsvorgung lediglich zu einer Angliede Rechtsvorgung lediglich zu einer Angliede Rechtsposition. Als Bubjekt mit eigenständiger Rechtsposition kann der Beliehene nicht voll und genz in der Organisation des Staates aufgeben²).

Es ware nun unrichtig, generall jede Eingliederung rechtsfähiger Subjekte in eine Organisation zu verneinen. Würde man die Eingliederung eines Subjektes in eine Organisation nach dem Merkmal

¹⁾ vgl. WOLFF, Verweltungsrecht I § 52 II b.
2) Unter diesem Gesichtspunkt verliert § 31 BGB
jeden Charakter einer reinen Billigkelteheftung.
Es heftet die Körperscheft bzw. generell jede
Organisation für einen Tatbestand, den Bie
selbst gesetzt hat. - Fragwürdig wird demit die
Haftungsregelung in § 839 BGB, art. 34 BGG.
Geht man bus von der Organwaltung des Beemten,
so ist der haftungsbegründende Tatbestand nicht
mehr seine, sondern vielmehr eine Handlung des
Stanten. Eine Verschiebung der Pessivlegitimstion ist dann jedanfalls widersinnig. § 839 BGB
bleibt im Rahmen der Organschaft ein Systembruch.

Ausnahmen benüglich der Rechtsfänigkeit sind denkbar für die systematisch mulkseige Beleihung von nichtrechtsfähigen Vereinigungen, z.B. BOB-Gesellschaften, OHG, KG, nicht-rechtsfähiger Verein.

²⁾ Beachtlich ist in diesem Zusammenhang die beispielsweise im Anstaltsrecht zuweilen hervorgebobene rechtliche, wirtschaftliche und technische Selbständigkeit. Vgl. HETTLAGE in Stantslexikon Band I Art. Anstalten 3. 351.

der Rechtsfähigkeit systematisieren, so bieten sich Schwierigkeiten bei der Rechtsfigur des Organwalters. Als natürliche Person ist der Organwalter rechtsfähig. Würde die Eingliederung eines Subjektes in eine Organisation an dessen Rechtsfähigkeit scheitern, so könnte auch der Organwalter nicht als eingegliedert angesehen werden. Dieses Ergebnis wirkt umso unhaltbarer, je mehr man sich vergegenwärtigt, daß es gerade die Organvalter sind, die die Organisation. Bußerlich daretellen, repräsentieren. In ihrer Existenz findet die Organisation ihre sichtbare Einrichtung. Es wäre immerhin ein groteskes Wortspiel, wollte man die Organwalter als nicht eingliederungsfähig behandeln.

Die Binordnung eines Subjektes ist also nicht so sehr deswegen unmöglich, weil es rechtefähig ist, als vielmehr auf Grund einer - nur rechtsfähigen Subjekten möglicherweise eigenen - S e 1 bas is n d i g k e i t bei ihrer funktionalen Tätigkeit für die Organisation in ihrem Verhältnis su dieser. Solange das Subjekt in der (Fremd-) Funktion der Organisation gegenüber selbständig bleibt, ist es dieser nicht eingegliedert. Welche Kriterien unter diesem Gesichtspunkt für die Selbständigkeit vorausgesetst sind, braucht hier nicht im einzelnen geprüft werden. Jedenfalls bleibt eine Selbständigkeit dann gewahrt, wenn das funktional eingeschaltete Subjekt die (Fremd-)Funktionen

im e i g e n e n Namen versieht 1/2). Da aber die Rechtshendlungen des Beliehenen in dieser Form abgewickelt werden, bleibt er im Hinblick auf seine spezielle Punktion ein gegenüber dem Staat eigenständiges Bechtssubjekt. Darin unterscheidet er sich - wie zuvor angedeutet - von einem Staatsorgen. Dieses hat vergleichsweise nur eine rels-tive Belbständigkeit, indem es zwer im Verhältnis zu anderen Organen eigenstündiges Berechtigunge- und Verpflichtungssubjekt ist, Jedoch im Verhältnis zur es umfassenden Organisation unselbständig bleibt.

Sieht man die Zurschnungsvertretung als Wesensmerkmal der Organschaft an, so schließt man demit
sus, daß rechtsfähige Subjekte, die im eigenen Namen Zuständigkeiten einer Organisation wehrnehmen
dürfen, deren Organe werden. Diese Ausklammerung
ist nicht wegen der Qualität der organschaftlichen
Zuständigkeit geboten. Die Organsuständigkeit könnte auch einem rechtsfähigen Subjekt zugewiesen wer-

Bedeutsen eind im Hinblick auf die Selbständigkeit auch der Gred der Eigenverantwortlichkeit oder Weisungsgebundenheit und auch die Aufsichtsunterworfenbeit. Es liegt aber auf der Hand, daß derartige Quantitätsmaßstäbe die Entscheidung im Einzelfall nicht leicht machen.

²⁾ Die Ein- oder Angliederung bzw. Selbständigkeit sweier Rechtssubjekte in ihrem Verhältnis zueinander ist gelegentlich auch am Museren Erscheinungsbild zu erkennen. Die eigens für die Organisation geschaffenen Organe werden im Regelfall in einem personell und sachlich an einem Ort gusammengefaßten Behördenapparat eingerichtet, so daß sie schon deswegen den Eindruck einer Einordnung erwecken, Demgegenüber erecheinen die rechtsfähigen Funktionseinheiten einer Organization im Hinblick auf ihre faktischen Verhältnisse häufig als selbständig und losgelöst von dem Organisationssystem, Wenn dieser tataBohliche Eindruck nicht immer den rechtlichen Gegebenheiten entspricht, so beruht das darauf, daß die technische Organisation der Hoheitsträger mit der Ausweitung ihrer Geschäfte nicht Schritt gehalten hat.

den. Es wurde unter diesen Umständen nicht erst mit der Zuordnung der Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen ein Subjekt neu gescheffen, sondern einem bereits bestehenden Rechtsaubjekt zusätzlich der Disherigen Zuordnung einzelner Rechtsatze die Organzuständigkeit zuteil. Pür das Rechtsaubjekt wurde demnach das Quantum der Rechtsaubjektivität erweitert!). Bezüglich einer Zuordnung der Organzuständigkeit bestehen gegen das "rechtsfähige Organ" keine Bedenken, eben weil es sich vom nur rechtsaubjektiven Organ lediglich im Grad der Rechtssubjektivität unterscheidet²⁾. Die

Organkompetens erfordert nicht ein Subjekt, das außer dieser keine weiteren Kompetenzen hat.

Wenn auch der Gred der Rechtssubjektivität für die Möglichkeit einer organschaftlichen Stellung nicht allein ausschlaggebend ist, so kommt ihm in dieser Hinsicht doch weitgehende Bedeutung zu. Rechtsfähige Subjekte können - wie bereits srwähntals Punktionseinheiten innerhalb einer Organisation thre Selbstendigkeit behalten]. Bleibt das (wahrnehmungskompetente) Rechtseubjekt aber selbständig. so ist es unmöglich, seine Rechtshandlungen der Organisation zumurechnen. Seine rechtliche Selbstandigkeit gegenüber der Organisation läßt nicht zu. daß es als transitorische Zurschnungseinheit fungiert2]. Transitorische Aurechnung kann nur von einer - zumindest relativ - unselbständigen Einheit ausgehen. Aus diesem Grunde kann der Beliehene nicht zum Staatsorgan werden.

Die zuvor zitierten Autoren, die die Beleihung als Organschaft ansehen, vertreten im Einblick auf das Rechtsverhültnis zwischen Beliehenem und Staat keine andere Auffassung. Bei sorgfältiger Überprüfung stellt sich heraus, das mit ihrer Charakterisierung der Beleihung als Organschaft auf die f unkt ionale Bedeutung abgestellt ist. wührend hier das Rechtsinstitut vom normati-

apricht von Werkzeug.

¹⁾ Das ist die von KORMANN, System S. 257 f.sogenannte "Erweiterung der Rechtsstellung".

²⁾ Entgegen einer herrschend vertretenen Lehrmeinung haben die Begriffe "Rechtsfähigkeit" und "Rechtssubjektivitat" nicht dieselbe Sinnbedeutung. Vgl. E.B. LEHMANN, Allgem. Teil S. 70: "Rechtssubjekt, Person im Rechtssinne, ist also, wer Rechte und Pflichten haben kann, wer rechtsfühig iet." Vgl. MAYER, Dt. Verwaltungerecht Bd 2 S. 322; NAWIASKY, Allgem. Rechtwiehre S.172; EMEZCCERUS-SIPPERDEY 1 S. 313; FORSTHOFF, Lehrbuch S. 424; G.JELLINER, System S.28: "Rechtsfühigkeit ist die Fähigkeit, Träger von Rechten sein zu können." Entsprechend der Terminologie von WOLFF ist unter Rechtsfähigkeit die Fähigkeit zu veretehen, generell Verpflichtungs- und Berechtigungssubjekt zu gein, wührend die Rechtseubjektivität die Fähigkeit bedeutst, Zuordnungsaubjekt lediglich - aber such mindestens - eines Rechtssatzes zu sein, WOLFF, Verwaltungsrecht I 5 32 III. Er unterscheidet demmach switchen eines rechtstechnischen und einem rechtstheoretischen Begriff der Rechtsfähigkeit. Für die rechtstheoretische Rechtsfähigkeit verwendet er die Bezeichnung Rechtssubjektivität. Vgl. die Darstellung von BACHOF in AOR 85 Bd. 3. 259. Im Vergleich zur Rechtsfähigkeit (mit ihrer generallen Subjektivitat) genügt demnach für die Rechtasubjektivität eine Zuordnungssubjektivität in beschränkten Umfang. Vgl. 3. MELLI-MEK, Staatelehre S. 170, der zwer nicht ausdrücklich diese Ansicht vertritt, sich damit jedoch in Einklang bringen last. Damit wirde er allerdings der von ihm (System 8. 28) geäußerten Auffassung widersprechen.

vgl. oben S. 88
 Die Rechtsfähigkeit eines Subjektes allein führt nicht zu dessen Selbständigkeit in diesem Sinne. Die Handlung eines Boten, der als natürliche Person rechtsfähig ist, wird dem Botenbesteller zugerechnet, weil der Bote in seiner eigentlichen Funktion als unselbständig gegenüber dem Botenbesteller angesehen wird. Man

w e n Gesichtspunkt gekennseichnet wird. Man beschäftigt sich innerhalb der sog, Organstellung des Beliehenen hauptsächlich mit der funktionalen Verwendung von Privatrechtsaubjekten, nicht aber mit der Prage, ob diese trotz ihrer rechtlichen Selbständigkeit als Subjekt von Wahrnehmungssuständigkeiten normativ in die Staatsorganisetion eingegliedert und ihre Tatbestandshandlungen dem Steat zugerechnet werden können. Es ware demnach unrichtig, diese Ansicht von der Organstellung des Beliehenen als echte Gegenmeinung zu der hier vertretenen Auffassung zu werten. 2war besteht eine Differenz, Diese betrifft jedoch nicht die Vertretungamodelität des Beliebenen, sondern die Wesensmerkmele der Organschaft. Ohne diesen Widerstreit weiter aussutragen, wird im Ergebnis daran festgehalten, daß die Zurechnung ein essentielles Kenngeichen der Organschaft darstellt und daß sie beis Beliehenen fehlt.

Ebensowenig wie der Beliehene Zurschnungsvertreter ist, kann er als Zuordnungsvertreter angesehen werden. Er ist nicht Stellvertreter der Organisation, obwohl er rechtssystematisch mit dieser Rechtsfigur mehr Ähnlichkeit aufweist als mit einem Organ¹). Es ist jedoch nur Ähnlichkeit,

keineswegs Identität. Ein Unterschied zwischen einem Stellvertreter und einem Beliehenen besteht in der Form, in der beide im Rechteverkehr in Erscheinung treten. Der Stellvertreter handelt im fremden Namen¹⁾, der Beliehene tritt im eigenen Namen auf²⁾. Da es sich aber bei dieser außeren Form der rechtsgeschäflichen Handlung um ein wesensnotwendiges Merkmal der Stellvertretung handelt, kann der Rechtshandlung des Beliehenen die Wirkung einer Zuordnungevertretung nach Maßgabe der Stellvertretung nicht zukommen³⁾.

Es wäre nun unrichtig, die Fremdzuordnung für die Beleihung allein schon deshalb zu verneinen, weil die Tätigkeit des Beliehenen nicht die Merkmale der offenen Stellvertretung aufweist. Pür die unmittelbare Vertretungewirkung kommt es nicht schlechthin entscheidend darauf an, ab der Vertreter in eigenem oder fremdem Namen aufgetreten ist, findet sie doch kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung auch statt bei bestimmten Tetbeständen der Hußerlich verdeckten Vertretung. Es handelt sich dabei um die Fälle der dringlichen Surroge-

¹⁾ Abgesehen von der Frage der Eurechnung oder Euordnung liegt des hauptmächlich deran, deß sowohl Beleihung wie auch Bevollmächtigung in der Regel ein Rechtsverhältnis zwischen zwei Person e n schaffen, während es bei dem Organschaftsverhältnis an der Existens zweier - einander selbständig gegenüberstebender - Personen feblt. Diese wichtige Voraussetzung der Organschaft haben einige Autoren verneint, s.B. SCHLOSSMANN, JheringsJ Bd 44 S. 315 ff. Er behandelt die organschaftliche Vertretung und die Stellvertretung einheitlich i.S. der Stellvertretung, weil auch die Organe für die Interessen der Organisation handels und in einem entsprechenden Rechtaverhältnis stehen. Der Gleichbehandlung ist entgegen zu halten, daß einem Organ die Personqualität Sehlt.

¹⁾ Nach § 164 BGB genigt es, des sich die Vertretungesbeicht aus den gesamten Sußeren Umständen ergibt. - Die Sinrichtung des "Geschäftes wen es angeht" ist keine Ausnahme. Es setzt vorsus, das der Handelnde es offen läßt, ob er im eigenen oder fremden Namen abschließt und daß dem Geschäftsgegner dies gleichgültig ist. Der Geschäftsführer darf demnach nicht im eigenen Namen handeln. Vgl. statt vieler BÖHLE-STANM-SCHRADER in ERMAN. Handkommentar § 164 Anm. 13.

²⁾ Entgegen der Ansicht von WINGBERMUHLE, Dies.
S. 9. kann mit einer Vertretungszuschiebung nicht die für den Beliehenen typische öffentlichrechtliche Kompetens (im eigenen Namen) singerichtet werden.

⁵⁾ Dabei ist hier noch ganz davon abgesehen, ob im Bereich der Organisation der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen eine Stellvertretung nach sivilrechtlicher Art überhaupt zulässig ist.

tion¹⁾ und der sogenannten "Rechtsverwaltung"²⁾. Sei es, daß das Gesetz die Fremdzuordnung an die Zugehörigkeit der mit der Geschäftsführung verwendeten Vermögensmittel³⁾ oder ausnahmsweise an die Willensrichtung des Geschäftsführers⁴⁾knüpft, sie geschieht, obwohl nicht im Namen derjenigen Person gehandelt wird, der die Rechtswirkungen der Geschäftsführung unmittelbar zukommen.⁵⁾⁶

1) 2,B. BGB: §§ 1646; 2019; 2111; 966 II.3; 979 II; 1219 II; 1247; 1133; 1003; 1075; 1287; 1370; 1381 alt; 1382 alt; 1525 alt; 1550 alt; HGB: § 392; ZVG: §§ 52, 92; Baulandbeschaffungsgeaetz v. 3.8.1953 - BGB1 I/720 - § 13; ErbbaurechtsVO v. 15.1.1919 - RGB1 S. 72 - § 29; Flurbereinigungsgeaetz v. 14.7.1953 - BGB1 I/591 - § 68.

 Die Bezeichnung stammt von WOLFF, Vetretung
 206, und erfaßt z.B. die Fälle der Konkursverwaltung, Wachlaßverwaltung, Zwangsverwaltung, Testamentsvollstreckung.

3) Es finden sich im Gesets zwei verachiedene Pormulierungen. Einmal wird ausschließlich auf die Mittel eines bestimmten Vermögens abgestellt - z.B. § 2019 BCB - während in anderen Fällen das Geschäft zu der Vermögensmasse in Beziehung stehen muß - z.B. § 2041 BGB. Hinsichtlich dieser "Beziehung" werden objektive Merkmale verlangt. Es wird als susreichend angesehen, daß das Rechtsgeschäft mit Mitteln der Vermögensmasse susgeführt wird. So OLG München, Urteil vom 7.12.1955 =NJW 56/1880 mit ausführlichem Literaturhinweis. Demit erweist sich die Unterschiedlichkeit der gesetzlichen Formulierung im Ergebnis als bedeutungslos.

4) z.B. § 1646 BGB 5) He darf nicht einmal in fremdem Namen gehandelt werden, da anderenfalls der Tatbestand und die Vertretungswirkung nach Maßgabe der offenen Stellvertretung vorliegen.

die Rechtsverwaltung von "Saldo-Zuordnung".

Worunter er versteht, das die Träger des verwalteten Vermögens durch die Verwaltung im ganzen oder im Ergebnis berechtigt oder verpflichtet werden, so daß "nach Erledigung der Verwaltung das Vermögen in dem vom Verwalter gestalteten Zustand übergeht". Gemeint ist damit,
daß der Vetretens während der Verwaltung keinen
rechtlichen Einfluß auf seine bestehenden und
entstehenden Berechtigungen und Verpflichtungen

Die dingliche Surrogation ist eine Einrichtung zum Schutz von Vermögenamassen. Sie ermöglicht die Erhaltung der Substanz eines Vermögens. Wenn die Rechtsverwaltung auch nicht den so verstandenen Schutz von Vermögen bewirkt, so dient sie doch einem Zweck, der an den Bestand eines Vermögens gebunden ist, nämlich dem Ausgleich und der Befriedigung von Interessen an einer bestehenden Vermögensmasse (z.B. Konkursmasse, Gemeinschuldner, Konkursgläubiger).

Der dinglichen Surrogation und der Rechteverwaltung liegen andere Zwecke zugrunde als der Beleihung. Bei der Funktion des Beliehenen geht es nicht um einen Vermögensschutz oder ein Vermögensinteresse zugunsten des Staates. Da aber die Vertretungswirkung bei der dinglichen Surrogation und der Rechtsverwaltung nur aus der Zweckrichtung zu verstehen ist, läßt sich diese Vertetungsmodalität nicht auf die Beleihung übertragen¹⁾.

Es ware allenfalls zu überlegen, ob die Beleihung nicht als ein weiterer (Sonder-) Fell der verdeckten Vertretung mit unmittelbarer Vertretungewirkung (Premdzuordnung) anzusehen ist. Vom Standpunkt der beteiligten Interessen besteht jedoch für diese Sonderbehandlung keine Notwendigkeit.

t) Eine Erbrterung der Spezifikation als weiterer Rechtsvorgang mit Fremdwirkung erübrigt eich, da er mit der Beleihung nichte gemein hat. Die Vertretungewirkung beruht auf rein tateschlicher, willensunabhängiger Rechtshandlung.

Der Beliehene ist Funktionseinheit des Etastes, nicht aber dessen Organ oder unmittelbarer Vertreter. Werden aber die Rechtshandlungen des Beliehenen dem Staat weder als solche zugerechnet noch deren Rechtserfolg zugeordnet, so handelt der Beliehene nicht in Verkörperung des Staates. Auch innerhalb der ihm sukommenden öffentlich-rechtlichen Kompetenzen stellt der Beliehene nicht den Staat dar 1). Seine Rechtshandlungen eind nicht Staatshandlungen.

Als rechtsfähiges Subjekt, das im e i g e n e n Namen mit eigener Zurechnunge- und Zuordnungssubjektivität öffentlich-rechtliche Kompetensen wahrnimmt, die ihm vom Stast zur Eigen- oder Wahrnehmungezuständigkeit eingeräumt sind, ist der Beliehene 0 1 i e d der Stasteorgenisation²⁾.

Es liegt nahe, Wesensübereinstimmungen zwischen der Gliedschaft und der mittelberen (indirekten) Vertretung zu suchen, weil beide Vertretung bedeuten, obwohl im eigenen Namen gehandelt wird. In der Tet finden sich einige Übereinstimmungen. Beider Rechtserscheinungen ziehen weder Zurechnung der Rechtsfolgen zugunsten des Vertretenen nach sich. Die Rechtswirkungen der Vertreterhandlungen können nur im Wege gesonderter Zuordnungsgeschäfte dem Vertretenen zugewiesen werden. Aber indem auf Grund interner Beziehungen für das Handeln die Interessen eines an der en Subjektes maßgeblich sind, wird dieses Subjekt vertreten, findet (Interessen-) Vertretung statt. Der Inhalt eines von dem Vertreter abgeschlossenen Geschäftes bestimmt sich nicht nach seines eigenen Interesse, sondern nach dem Interesse des Vertretenen.

Das Ausmaß der Berücksichtigung der Interessen des Vertretenen differiert bei der mittelberen Vertretung und der Gliedschaft¹⁾. Die internen Verhältnisse, die für dieses Ausmaß den Ausschlag geben, sind inhaltlich zu unterschiedlich, als deß sie in dieser Hinsicht zu gleichen Ergebnissen führen könnten. Schon aus diesem Gesichtspunkt verbietet sich eine völlige Identifizierung von Gliedschaft und mittelbarer Vertretung.

Die Rechtsfiguren unterscheiden sich weiterbin in den Rechtsformen ihrer Begründung. Die Einschaltung eines Rechtssubjektes als Glied der Staatsorganisation erfolgt durch organisatorischen

vgl. G. JELLINEK, System S. 224, der bezüglich der Derstellung des Staates durch Organe schreibt - entsprechend dem von ihm vertretenen personellen Organbegriff - "Staatsorgane als solche sind nicht Persönlichkeiten, sondern physische Individuen, welche innerhalb der ihnen zukommenden Kompatens den Staat selbat darstellen". Vgl. SCHLOSSMANN, Jheringsd Band 44 S. 292.

Diese Bezeichnung verwendet WCLFF, Vertretung S. 252, für die rechtsfähigen Einheiten in der Stautsorganisation und verweist auf einen gelegentlich anzutreffenden Sprachgebrauch.

Es ist auch nicht für alle Fälle der Gliedschaft einheitlich. Bei der von rechtsfähigen Einheiten der Stastsorgenisation betriebenen Selbstverwaltung ist es z.B. geringer als bei der Wahrnehmung staatlicher Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen.

Rechtsests oder auf der Grundlage eines solchen Rechtsestses¹⁾. Demgegenüber geschieht die Bestellung eines mittelbaren Vertreters zwar auch auf der Grundlage eines Rechtsestzes, nicht aber eines organisatorischen Rechtsestzes, sondern im Wege rechtsgeschäftlicher Beauftragung.

Die Rechtsgrundlagen der Kompetenzsuweisung unterscheiden sich bei der Gliedschaft und mittelbaren Vertretung aber nicht nur ihrem Inhelte nach als organisatorische oder nicht-organisatorische Rechtssätze. Während die mittelbare Vertretung auf der Privatautonomie und zivilrechtlichen Rechtsmatten besiert, erfordert die Zuweisung einer gliedschaftlichen, öffentlich-rechtlichen Kompetenz einen öffentlich-rechtlichen Rechtssatz bzw. ein - diesen öffentlich-rechtlichen Rechtssets konkretisierendes - Rechtsgeschäft2). Die Sonderrechtsqualität der Kompetenz bedingt den besonderen Rechtssatz. Privatrechtliche Rechtssätze können bei der Schaffung dieser Bonderrechtssätze zwar die Richtlinien, nicht aber selbst die rechtliche Grundlage bilden. Die Einräumung öffentlichrechtlicher Kompetenzen vom Steat auf andere Rechtssubjekte setst demnach einen 8 ffentlich - rechtlichen Rechtseats voraus, durch den oder auf dessen Grundlage dieser Rechts-

1) Dher den Begriff des organisatorischen

vorgang erfolgt 1).

Außer dieser Differenz im Inhalt und Cherekter der Rechtsgrundlagen unterscheiden sich Gliedschaft und mittelbare Vertretung in Besug auf das Rechtsverhaltnis zwischen Vertreter und Vertretenem. Die mittelbare Vertretung ist gekennzeichnet durch eine (interne) schuldrechtliche Verpflichtung des Vertreters gegenüber dem Vertretenen auf Ubertragung der - als Folge der Vertreterhandlung - entstandenen Hechtswirkung. Indem der mittelbare Vertreter die tatbestandlichen Voraussetzungen dafür schafft, daß der von ihm erzielte Rechtserfolg auf den Vertretenen übergeht, wird er von seiner Verpflichtung befreit. Eine Verbindlichkeit dieses Inhalts gibt es in gliedechaftlichen Verhältnissen grundestslich nicht, So ist such der Beliehene nicht verpflichtet, die durch seine (Fremd-) Funktion thm (als Zurechnungs- und Zuordnungssubjekt) erwschsenen Rechtsfolgen auf den Staat zu übertragen.

Diève strukturelle Verschiedenheit beider Rechtsfiguren macht eine begriffliche Trennung notwendig.

Der Beliehene ist Glied der Staatsorganisation.

Hachtssatzes vgl. oben S. 46 f.
2) BURCKHARDT, Organisation S. 10 f; HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht 1 S. 527; OBERMAYER,
Verwaltungsakt S. 61; v.WICE, Dies. S. 45 Anm.
71 mit Lit. Hinweisen.

¹⁾ Wenn SPAHN, Einschaltung S. 16, erklärt, die Ubertregung von Aufgeben der gesteltenden Verweltung auf Private bedürfe keiner besonderen gesetzlichen Grundlage, so gibt er damit zu erkennen, das er die der gesteltenden Verwaltung zugrunde liegenden Kompetenzen als privetrechtlich ansieht. Des ist zumindest in dieser Verellgemeinerung unrichtig.

5 11: Beleihung als Erweiterung der Rechtsstellung.

Viele Autoren vertreten die Ansicht, die öffentliche Funktion habe für den Beliebenen lediglich eine zusätzliche Bedeutung, primär sei er mit der Wehrnehmung seiner Eigenzuständigkeiten beschäftigt. So schreibt beispielsweise O. MAYER²); "Die Verleihung bringt dem Beliebenen das öffentliche Unternehmen ale eine <u>Susserliche Zutat</u>, die sein eigenes Wesen nicht berührt". Er kenn "ein einzelner Frivstmann sein und bleiben oder eine Aktlengesellschaft".

Man setst den Beliehenen im Einblick auf diese "Sutat" in Gegensatz zu den anderen Selbstverweltungskörpern, deren öffentliche Funktionen zu ihren notwendigen Zwecken gehören 3).

Mit dieser Charekterisierung der Beleihung ist eine unwesentliche - nur gelegentlich in Einselfallen vorhandene - Eigenschaft zum Kriterium erhoben worden. Das quantitative Verhältnis der privatrechtlichen Eigensuständigkeiten und öffentlich-rechtlichen Kompetensen ist unbeschtlich. Die Tätigkeit des Beliehenen kann sich gegebenenfalls in der Hauptsache im Bereich der ihm übertragenen Zuständigkeit entfalten. Das wird z.B. oft dann

Dt. Verweltungsrecht II S. 243.
 HUBER, DVBL. 1952 S. 456 und in Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 533; SCHMELLER, Diss. S. 137.

der Fell sein, wenn ein Privatrechtssubjekt ad hoc gescheffen wird (z.B. eine BGB-Gesellschaft, eine AG) zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlich-recht-licher Staatskompetenzen. Eben weil dieses Subjekt vorher nicht bestand und kaum Eigenzwecke zu verfolgen hat, wird seine Tätigkeit vornehmlich auf öffentlichem Gebiet liegen. Es wäre übertriebener Pormelismus, diese Rechtsfigur aus diesem Grund nicht zu den "Beliehenen" zu zählen.

Eine sbweichende Ansicht vertritt HURRH mit seinem Begriff der "öffentlichen Anstalten in privater Rechtsform"²⁾. Darunter versteht er: "Wirtschaftsverbände, vornehmlich solche des Kreditwesens, die offensichtlich mit bedeutenden öffent-

¹⁾ z.E. JERUSALEM, Grundrias S. St; MAYER, Dt. Verwaltungsrecht II S. 243; W.JELLINEK, Verwaltungsrecht S. 526; NEBINGER, Verweltungsrecht, S. 15 und S. 137 f.; HUBER, Wirtscheftsverwaltungsrecht I S. 121 f.; POTSCHTER, Diss. S. 17; HEARD, Diss. S. 53; SIMONS, Kohlenwirtscheft S. 34 f. - Demgegenüber weist VOGEL, Wirtscheftseinheiten, S. 98 auf die unzulängliche Handhabung dieses Unterscheidungsmerkmales him. Es sei nur "eine Umschreibung dessen", daß der Beliehene eben keine öffentliche Rechtsparsönlichkeit erlangt."

¹⁾ SCHMELLER, Diss. S. 137, führt als Beispiele die Zündwarenmonopolgesellschaft und die Beichs-Maisstelle GabH an. Diese Beispiele sind m.E. - wie später noch eingehend erörtert wird - unrichtig gewählt, handelt es sich bei der Funktion dieser Unternehmen doch nicht um die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompetensen. Richtigerweise muß 2.B. auf die technischen Überwachungsvereine oder die ARBEG GmbH (= Arbeitagemeinschaft zur Prüfung der elektrischen Installationsammgen auf dem Lande) verwiesen werden.

²⁾ HUHER, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 121 ff .-PLEINER, Institutionen S. 125, spricht ebenfalls von der "öffentlichen Anstalt in Privatrechtsform", VOGEL, Wirtschaftseinheiten 3. 101, erklart, daß FIEINER das nur "rein soziologisch beschreibend" gemeint habe im Hinblick auf die Parallele zu den öffentlichen Anstalten. KOTT-GEN in VVDStrl Hert 6 S. 109 f. beurteilt die Ausserung von FIEINER jedoch anders. - Mit den öffentlichen Anstalten in privater Rechtsform sind nicht zu verwechseln die öffentlichen Einrichtungen in privater Rechtsform. Binrichtungen z.B. einer Gemeinde bleiben auch dann offentliche, wenn sie in Privatrechteform, also z.B. els AG, GmbH usw., betrieben werden. Vgl. HURST, Earl in PETERS Handbuch II S. B44.

lichen Funktionen susgestattet, trotzdem aber in der Form einer Gesellschaft des privaten Rechts errichtet sind." Es handelt sich dabei um Rechtsinstitute der öffentlichen Wirtschaftsverwaltung. die lediglich öffentliche Aufgeben und hoheitliche Befugnisse wahrzunehmen haben und dennoch in der Rechtsform der privaten juristischen Person errichtet sind. Gerade auf dem öffentlichen Verwaltungssektor des Währungs- und Kreditwesens besitzt eine Angahl von Banken die Rechtsform der normalen Aktiengesellschaft1). RUSSEL2) ist der Meinung. daß in derartigen Fällen in der "gesellschaftsrechtlichen Form lediglich die Bussere Einkleidung einer tataächlich anetaltlichen Verwaltung" zu erblicken ist3). Wenn HUHER von Anstelten in privater Rechtsform spricht, so bat er sich dieser Ansicht offensichtlich angeschlossen, zumal er selbst auf die Auffeesung und Konstruktion von RUSSEL verwelst.

Es mag zugegeben werden, deß viele Institute des öffentlichen und privaten Rechts ansteltsstrukturelle Merkmale zeigen, sofern man den unzureichenden Anstaltsbegriff zugrunde legt, demzufolge es sich (nur) handelt um einen Bestand von personlichen und sachlichen Mitteln.

Die Besonderheit des Rechtebegriffs "Anstelt" liegt jedoch darin, daß sie als Subjekt öffentlich-rechtlicher Rechtesstze ein öffentlich-rechtliches Institut derstellt¹⁾.

Selbst wenn eine Aktlengesellschaft oder eine Gesellschaft mit beschrünkter Haftung ausschließlich öffentliche Funktionen ausüben, werden eie dadurch nicht su einer öffentlichen Anstalt?).
Pür die Rechtserscheinung der öffentlichen Anstalt gibt es im Bereich des Privatrechts keins unmittelbar entsprechende Institution³⁾. WEBER äussert sich dazu mit der Feststellung: "Private Rechtsform und ... (öffentlicher) Anstaltscharekter schliessen sich aufs strengste aus⁴⁾.

1) Die von KORMANN, Binführung S. 45, propagierte Unterscheidung von öffentlichen und öffentlichrechtlichen Anstelten hat keine Nachfolge gefunden. Vel. FORSTHOFF. Lehrbuch S. 435 Apr. 1

Uber die Giesbezügliche Problematik bei der früheren Reichsbank vgl. SCHMELLER, Dies. 3.139.

²⁾ RUSSEL in EStW Band 96 S. 184.

3) In diesem Sinne Bussert sich MAYER, ANN Band 1, S. 717 zu der damaligen Gestalt der Reichsbank: Sie ist "eine Staatsanstalt, welche einer besonders gestalteten, sber immer noch dem Privatrecht angehörigen Aktiengesellschaft zur Ausbeute überlassen ist unter starker Beeinflussung des Betriebes durch den Staat." Vgl. dazu KORMADN, Einführung S. 42.

fundan. Vgl. FORSTHOFF, Lehrbuch 3. 435 Anm. 1.
2) Das gilt insbesondere für die gewerblichen Unternehmen, an denen die "öffentliche Hand" beteiligt ist. - Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind hauptsächlich körperschaftlicher Struktur. Sie zeigen jedoch such in sterkem Maße anstaltliche Merkmals.

³⁾ Damit wird nicht bestritten, daß es privatrechtlich betriebene Anstalten gibt. Insoweit ist W. JELLINEK, Verwaltungsrecht S. 513, beizustimmen. Er spricht jedoch terminologisch ungeneu von "Privatanstalten" (S. 514).

⁴⁾ WEHER, Körperschaften S. 69. - Vgl. auch WOLFF in ADR 76 S. 216 Anm. 16: "Die Organisationsformen des Bürgerlichen, des Handels- und Verwaltungsrechte sind je besondere Rechtsformen, die einander streng ausschließen." Im Ergebnis auch KÖTTGEN, VVDSTrL Heft 6 E. 110 f.; KAUF-MANN in WDStaVR III 3, 708 ff., Artikel "Verwaltung, Verwaltungsrecht"; W. BÜHLER, Diss. S. 100; FLEINER, Institutionen S. 323.

Uberdies besteht keine Notwendigkeit, diese
- nach Privatrechtsformen gebildeten - Verbände
mit ihren ausschliesslich oder vorwiegend öffentlichen Funktionen nicht unter den Beliehenen einzureihen, vorausgesetzt, daß ihnen öffentlichrechtliche Kompetenzen zugewiesen sind. Die Verwendung einer anderen - zudem nur entsprechenden - Bezeichnung geschieht auf Kosten der begrifflichen Klerheit und Übereicht¹⁾.

§ 12: Funktionen des Beliehenen.

Was den materiellen Gehalt der von Privatrechtssubjekten wahrzunehmenden öffentlich-rechtlichen Kompetenzen betrifft, so handelt es sich dabei in erster Linie um Verwelt ungsnngelegenheiten.

Om demit genaue Vorstellungen verbinden zu können, muß man Wesen und Inhalt der staatlichen Verwaltungskompetenzen definieren.

Im Gegenmats zu der im Schrifttum vorherrschenden Begriffshastimmung der Steatsverwaltung durch negative Abgrenzung gegenüber den anderen Steats-

2) Vgl. BRAND, Diss. S. 44 ff.

funktionen 1) verstehen wir im Anschluß an WOLPF derunter die mannigfaltige, zweckbestimmte, nur teilplanende, selbstbeteiligt durchführende und gestaltende Wahrnehmung der Angelegenheiten des Staates und seiner (Staats-) Bürger als solcher durch die dafür bestellten Organe des Staates²⁾,

Diese Verwaltungsfunktionen haben ihre Rechtsgrundlage in diesbesüglichen, inhaltlich entsprechenden Kompetenzen. Auf Grund der derin enthaltenen Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen zur Wahrnehmung (gerede) dieser Angelegenheiten sind sie als Verwaltung kompetenzen su bezeichnen. Die Kompetenzen sind nach der jeweiligen Stellung ihres Subjektes öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich³⁾.

Die Mehrzehl der Beleihungsfälle betrifft - wis erwähnt - die Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen Verwaltungskompstenzen des Staates,

Im Schrifttum findet man wiederholt die Feststellung, daß der Beliehene im Bereich der "schlichten Verwaltung" tätig werde⁴⁾.

WOLFF, Verwaltungsrecht I 55 16-20.

2) WOLFF, Verwaltungsrecht I 5 2 II c, der in der dort gegebenen Begriffsbestimmung sich nicht auf die Stastsverwaltung beschränkt, sondern generell die öffentliche Verwaltung definiert. Insoweit ist seine Definition nicht genau im Wortlaut wiedergegeben.

3) Vgl. oben S. 33. 4) Z.B. HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S.539; HRAND, Diss. S. 44; SFAHN, Einschaltung S. 18.

¹⁾ VOGEL, Wirtschaftseinheiten E. 102 erklärt, das dieser Begriff der "öffentlichen Anstelt in Privatrechteform" völlig unergiebig ist. Sofern diese sogenamten "Anstalten" tatsächlich dem Frivatrecht unterstehen (s.B. als AG) können für sie keine anderen Rechtesstre gelten els für Gebilde gleicher Art, die nicht die Funktionen der öffentlichen Anstalt ausüben. Derin ist VOGEL in vollem Umfang beisustimmen.

¹⁾ Diese Abgrenzung geht auf MAYER zurück, der - und im Anschluß en ihn die h.L. - die Verwaltung begriff als die Tätigkeit des Staates zur Verwirklichung seiner Ewecke unter seiner Rechtsordnung, insofern sie weder Gesetzgebung noch Bechtsprechung ist. Siehe MAYER, Dt. Verwaltungsrecht Ed 1 S. 7 und 13. Auf die Versuche einer positiven Umschreibung in Anknüpfung an Eltere Charakterisierungen der Verwaltung durch R.v.MOHL, L.v.STEIR, G.JELLINEK und KAUFMANN verweist WOLFF, Verwaltungsrecht I § 2 I. Über die Trennung und Zusammenhänge der Gesetzgebung, Regierung, Rechtsprechung und Verwaltung vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht 1 § 5 16-20.

Diese Erklärung ist leichthin mißverständlich, insbesondere wenn man sie in Zusemmenhang bringt mit dem Rechtscherakter der von den Beliehenen wehrgenommenen Kompetensen. Während auf der einen Seite Rechtsqualität und Wesensgehalt der Kompetenzen gemeint sind, geht es bei der "schlichten Verwaltung" lediglich um die für die Tätigkeit gewählte Rechts f c r m 1).

Nach der Bezeichnung könnte man zunächst den Eindruck gewinnen, daß mit "schlichter Verwaltung" die Wahrnehmung privatrechtlicher Verwaltungskompetenzen gemeint ist. Schlichte Verwaltung bedeutet jedoch die mit den nicht-obrigkeitlichen Maßnahmen der koordinierenden, beratenden, hinweisenden, fördernden oder abmahnanden Einflußnahme operierende Verwaltungstätigkeit²⁾. Diese Modalität der Verwaltung hat mit dem Rechtscharskter der wahrgenommenen Kompetens mur insofern etwas zu tun, als von schlichter Verwaltung (vornehmlich) bei der Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher (Verwaltungs-) Kompetenzen die Rede ist, da privatrechtliche Kompetenzen ohnehin nur privatrechtliche Rechtsformen zulassen.

 Das wird zuweilen wenig beachtet und führt zu mißverständlichen Formulierungen, s.B. bei SPAHN, Einschaltung S. 18. Wit der schlichten Verweltung des Beliehenen kann demnach nur die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Verwaltungskompetenzen des Staates unter Verzicht auf obrigkeitliche Rechtsmittel gemeint sein.

Die Beleihung ist nicht ausschließlich ein Institut des Verwaltungsrechts, auch wenn es - rechtsgeschichtlich gesehen - anfangs auf das Verwaltungsrecht beschränkt war. Im Wege der Baleihung können Privatrechtssubjekte hinsichtlich drei - der insgesamt fünf - staatlichen Funktionsbereiche Kompetensen erhalten 1/2).

Mit dem Recht zur Wahrnehmung der Verfessunggebung können Privatrenbissubjekte nicht beliehen werden. Diese Aufgabe obliegt nach gegenwärtigem

²⁾ Vgl. HUBER in DVB1 1952 S. 459. Er verweist darauf, daß gerade auf dem Sektor der privaten Wirtschaft die schlichten Einwirkungen der Verwaltung auf des Wirtschaftsgeschehen, Verhandlungen, Informationen, Ratschläge, Mahnungen und informelle Zusicherungen als Methoden schlicht-obrigkeitlicher Verwaltung sehr an Bedeutung zugenommen haben. - Bei dieser Modalität der Verwaltungstätigkeit wird zuweilen statt von "schlichter" auch von "pflegender Verwaltung" gesprochen, E.B. WOLFF, Verwaltungsrecht I 5 7 II c. Dieser Terminus ist irreführend, de man dabei zunächst an einen bestimmten Gebalt der verwaltenden Tätigkeit, nicht aber an eine Tätigkeitsform denkt.

¹⁾ Vgl. HUELB, Wirtschaftsverwaltungerecht Bd 1 8, 538.

²⁾ Die Unterscheidung der fünf Steatsfunktionen -Verfassunggebung, Gesetzgebung, Regierung, Verweltung und Rechtsprechung - beruht auf der Theorie von WOLFF, Verweltungsrecht I & 16 II und MUCHERNOFF, Steatslehre S. 100 ff., die die herkömmliche Dreiteilung in Legislative, Exekutive und Judiketive präzisiert haben, da Verfassungsgebung und Gesetzgebung sowie Regisrung und Verweltung als Steatsfunktionen materiell so differioren, des eie auch begrifflich zu trennen sind. WOLFF behauptet zutreffend, das men bei dem dreitelligen Strukturprinsip der Verfassunggebende Gewalt (des Volkes) wie auch die eigenständige Gewalt der Regisrung zu übersehen pflege.

Staatsrecht einem unmittelbaren, staatlichen Organ¹⁾. Gleiches gilt für die Staatsfunktion der Regierung. Auch sie ist durch unmittelbare, staatliche Organe, nicht also durch Subjekte des Privatrechts auszuüben.

MENGER²⁾ beseichnet die politischen Parteien als mit verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten Beliehene, de sie als Privatpersonen Aufgeben auf dem Gebiet des materiellen Verfassungsrechts erfüllen. Dieser Ansicht ist nicht beizustimmen, de es sich bei der Tätigkeit der Parteien nicht um die Wahrnehmung staat 1 ich er Kompetensen handelt³⁾. Nach Art. 21 GG wirken sie mit bei der politischen Willensbildung des Volkes.

Als Beispiele für Funktionen von Beliehenen im Behmen der G e s e t z g e b u n g sind die öffentlich-rechtlichen, rechtsetzenden Vereinbarungen, debei insbesondere die einfachen und allgemeinverbindlichen Verträge der Tarifvertragspart-

1) Die Genese einer Verfassung vollsieht sich freilich nicht durch die Tätigkeit von Stastteorganen, da der Verfassungsgeber noch keinem Stest angehört. Wenn hier dennoch von einer Verfassunggebung durch Stastsorgane die Rede ist, so sind damit ihre Erhaltung, Erweiterung und Veränderung gemeint. - Vgl. WOLFF, Stastsperson S. 454 ff.

2) MENGER in ASR 78.8d 5. 149 ff. (161).

3) MENGER in ASR 78.8d 5. 161 sobreibt, deß es sich um Kompetenzen handelt, "welche nach der Konstruktion des überkommenen Steatsrechts in der parlamentarischen Demokratie entweder dem Staatsvolk oder der Volksvertretung ... zustanden". - Den Parteies fehlt es jedoch an einem Recht zur Ausübung hoheitlicher Gewalt. Die ihnen eigene Macht stellt sich (lediglich) als nicht-herrschende Verbandsgewalt der.

ner zu nennen 1)2). Diese Charakterisierung der Tarifpartner setzt jedoch voraus, daß man den Tarifvertrag in seines normativen Teil als objektives Recht und die Tarifvertragsparteien insoweit als zur Wahrnehmung der staatlichen Rechtsetzungskompetens befugt ansieht.

Ober den Rechtscherakter des Tarifvertrages und die Rechtsstellung der Tarifvertragsparteien ist im Schrifttum lebheft gestritten worden. KLEIN³) verneint eine Autonomie der Tarifvertragsparteien mit der Begründung, "der Steat erkenne zwar die von den privaten Verbänden geschaffenen Normen als rechtswirksem an. Übertrage den Parteien des Tarifvertrages aber nicht die ihm zustehende Rechtsetzungsbefugnis, so daß die Tarifvertragsparteien gewissermaßen als seine Organe eine Bechtsverordnung erließen", Die Richtigkeit dieser Ansicht⁴) und der anderen Theorian Über die Bechtsstellung der Tarifvertragsparteien kann dehingestellt bleiben. Sie im einzelnen derzustellen und zu erörtern ist hier nicht notwendig.

Uber die grundsätzlichen - insbes.steatspolitischen Bedenken - gegen die Delegation der Kompetenz zur Gesetzgebung vgl. TRIEFEL, Delegation 3. 115.

²⁾ In diesem Zusemmenhang sind ebenfalls die Betriebaversinbarungen mit normativer Wirkung su sensen. Vgl. HUEOK in RdA 1952 S. 370 f.

⁵⁾ Siehe Priedrich KLEIN, Übertragung S. 112 f.
4) Sie wird von HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht, Bd 2 S. 428, mit dem Minweis bekämpft, daß die Terifvertragsparteien eine einseitige Rechtsetzungsbefugnis besitzen mißten, wenn sie mit Rechtsverordnungsgewalt ausgestattet wären. Die Argumentation seiner Ablehnung läßt erkennen, daß er die Nöglichkeit diesbezüglichen Zusammenwirkens der Terifvertragsparteien - und damit deren einseitige Anordnung - außer ocht läßt.

telen4) zu Beliebenen.

Im Bereich der Staatsfunktion R e c h t s p r e c h u n g und R e c h t e p f l e g e
findet sich ein Beispiel für die Beleihung in dem
Institut des Schiedsmannes. Gemäß § 4 1. Halbs. der
Geschäftsenweigung für Schiedemänner⁵⁾ sind diese

Organe der Rechtapflege¹⁾. In materieller und funktioneller Sicht gehört ihre Tätigkeit sur Rechtsprechung. Rechtspflege und Rechtsprechung werden grundsätzlich durch Staatsorgans ausgeübt. Mit der Einsetzung als Schiedemann wird einem Frivatrechtsaubjekt eine Zuständigkeit zur Wahrnehmung einer öffentlich-rechtlichen Kompetens des Staates eingeräumt. - Der Schiedemann zählt zu den Beliehenen²⁾.

Es handelt sich jedoch nicht um Beleihung, wenn eine andere Person als der Gerichtsvollzieher mit der Versteigerung einer gepfändeten Sache durch das Vollstreckungsgericht gem. § 825 MFO be - auf tragt wird. Ewer ist die dem Gerichtsvollzieher suferlegte Punktion obrigkeitlicher Art. Dennoch handelt as sich nicht um einen Beliehenen. Be fehlt en den Voreussetzungen der Gliedschaft. Die Beauftragung erfolgt nicht durch organisatorischen Rechtssetz oder durch konkretisierenden Rechtsakt auf der Grundlege einem solchen Bechtssatzes.

SCHEUNER in Day 52 8. 514 weist suf den Vorschlag hin, den Bereich der Tätigkeit der Sosialpertner in der Form einer Selbstverwaltung einzurichten und diese Dinge zu eigenverantwortlicher Gestaltung zu überlassen.

BRAND, Diss. S. 49.
 Wir können auf Grund disser Unselbständigkeit der dem einzelnen Tarifpartner zugewissenen Kompetenz dis Feststellung treffen, daß Frivatrechtsaubjekte much die Rechtsstellung eines (stautlichen) Glied to i 1 s einnehmen.

⁴⁾ BRAND, Diss. S. 49: Three Rechtsform mach sind die Gewerkschaften und Arbeitgebervereinigungen nach geltendem deutschen Recht zweifellos privatrechtliche Organisationen. - SCHEUNER in DöV 52 S. 614, unterstützt die im Schrifttum vereinzelt gesußerte Ansicht, derzufolge die Gewerkschaften einen begrenzten öffentlichen Status haben. Siehe dort weitere Literaturhin-weise.

⁵⁾ Geschäftsanweisung vom 13.1.1925 (prJM 1 63).

Der Begriff der Rechtspflege kann der Rechtsprechung im materiellen Sinne nicht gleichgesetzt werden, sofern men derunter - mit WOLFF,
Verwaltungsrecht I § 19 I - versteht "die Verwirklichung von Staats- und sonstigen öffentlichen Zwecken seitene der damit betreuten
Staatsorgane durch das Mittel der Rechtsanwendung". - Damit gewinnt die Rechtspflege gleiche
Bigenschaften wie die materielle Verwaltungstätigkeit, während demzegenüber die Rechtsprechung die spezifische Bedeutung einer über die
Rechtsanwendung hinausgehenden Rechtsstreitentscheidung sufweist.

²⁾ Vgl. HRAND Diss. S. 50 mit weit.Literaturangaben 3) Vgl. LUKE in NJW 54 S. 254 ff. = DGVZ 1954

^{3. 50} ff.

Nach der Feststellung der Punktionen und der Rechtsstellung des Beliehenen sowie seines Rechtsverhältnisses zum Staet läßt sich die suvor gegebene Definition¹⁾ wie folgt ergänzen:

Der Belehene ist ein Privetrechtsaubjekt
(natürliche oder Verbands-Person), dem durch orgenisatorischen Rechtsastz öffentlich-rechtliche
Kompetenzen und in Verbindung damit das Recht sur
Ausübung hoheitlicher Gewelt eingeräumt worden
sind. Sofern das Privatrechtsaubjekt Verbandsperson ist, kann es auf diese Weise hinzichtlich der
Verbandsangelegenheiten zum Selbstverweltungsträger werden. Demzegenüber können natürliche Personen nur die (öffentlich-rechtliche) Kompetens zur
Wahrnehmung von öffentlich-rechtlichen Kompetensen
des Staates erlangen. Privatrechtsaubjekte können
als Beliehene in den Funktionen der Gesetzgebung,
Verwaltung und Rechtspflage tätig werden. Sie
sind dann Glieder der Steetsorganisetion.

4. Keritel: Folgerungen aus der Konstruktion der Beleihung.

4 13: Beliehener und Organwelter.

Wie unterscheidet sich nach dieser Begriffsbestimmung die beliehene natürliche Person¹⁾ von den Privatrechtssubjekten, die als (staatliche) Besmte (oder Angestallte) in öffentlich-rechtlichen Kompetenzen des Staates tütig werden?

Sowohl die beliehene Individuslperson als auch der staatliche Beamte fungieren als natürliche Personen für den Staat²⁾⁵⁾. Ihre Rechtsatellung

¹⁾ Siehe oben S. 83.

Destinstär der Beleihung kann grundastzlich jedes Privatrechtssubjekt sein, elso auch eine Verbandsperson. Die hier gestellte Frage nach der Unterscheidung kommt jedoch bei natürlichen.

Personen auf.

2) Der Stest kann nur durch natürliche Personen handeln. Das berüht auf der Tatasche, daß die Wirkung eines Rechtsgeschüftes Folge eines Perteiwillens ist, slac nur eintritt, weil sie gewollt ist. Nur paychophysischen Wesen, dennach natürlichen Personen, ist die Fühigkeit zur Willen schen Personen auf Vernunft und damit an einer Willensfähigkeit mangelt, müssen sie sich der Vernünftigkeit und Willensfähigkeit natürlicher Fersonen bedisnan. - Vgl. statt vieler IEHMANN, allg. Teil § 24 1.

³⁾ Diese Tetesche bewegt GENHER, AdR Bend 18 nF, 3. 1 ff., zu der Behauptung, des man zwischen dem Staat und den Heamten nicht unterscheiden durfe wie zwischen einem Dienstherrn und einem Dienstvernflichteten. Vielmehr ach der Beamte gerste weil und solenge er sich im Dienstverhalt nie befinde, melbat der Staat. Eine Personifizierung des Stauten mei zumindest auf diesem Gebiet unzulässig. - WOLFF, Vertretung S. 231 anm. 2, hat dem zutreffend widersprochen mit dem Hinwein auf die unbestrittene Rechtenubjektivität des Stauten (auch) "nach innen", deren Konstruierbarkeit allerdings gewisse Schwierigkeiten muche.

zum Stant ist jedoch grundverschieden 1).

Unter organisationarechtlichen Gesic'tupunktist der Beante in der Regel Organuslter. Die Einrichtung des Organvalters ist notwendige Folge des Organbegriffs. Organs sind Institutionalisierte. apersonale Subjekte von Wohrnehmungegustindigkeiten. Sie eind - wie die juristischen Personen lediglich gedechte, rechtstechnische Subjekte2). denen kein sozieles Substrat zugrunde liegt37, Mit der Willens- und Handlungsfähigkeit der Organs ist es gleicherweise bestellt, wie bei der juristischen Person selbst. Demit ein Organ aktuell wirksem werden konn, sind naturliche Personen erforderlich, die die (Vehrnehmungs-) Kommetensen dieses institutionellen Subjektes susiben4). Tofern elec von Organhandeln die Rede ist, ist damit begriffen das Handeln der Menachen, die für des Orgen wollen

 De hier nur die organisationsrechtliche stellung der genannten Rechtsfiguren in Frage steht, kann die dienstrechtliche Differenz unberücksichtigt bleiben.

3) Die Organwalter bilden nicht - wie men naheliegend vermuten könnte - des soziale Substrat eines Organs. Sie sind vielmehr zum Zwecke der Waltung (lediglich) organisationsrechtlich an das Organ gebunden.

4) Das beruht auf den suvor genmenten gradeungen. Siehe Anm. 2 S. 111. und handeln¹⁾. Diese Menschen, welche die Organkompetensen namens des Organs zustündig waarnehmen, sind die sogenannten Organwalter²⁾.

Oftmals werden im Schrifttum diese Menschen selbst als Organe bezeichnet³⁾. Richtigerweise aber unterscheidet man zwischen dem Organ - als des durch organisationsrechtliche Normen gebildeten Kompetenzkomplex - und dem Organwalter - als derjenigen natürlichen Person, die jene organschaftlichen Kompetenzen wahrnimmt⁴⁾.

Begriffaverwendung in der Elteren Literatur gibt LUKAS, Rechtliche Stellung S. 17 ff. - Vgl. WOLFF, Verweltungerscht II § 74 III b. Auch apricht man hinsichtlich der Organwelter von Grgenpersonen und Organträgern. Vgl. G. und S. KOCIENHOFF, Staatslehre S. 70; G. JELLINEK, Bystem S. 224; KELSEK, Staatslehre S. 270; CANTNER, Dies. S. 27, beseichnet den Besmien els Organ.

4) Ther die gegenwartige Verwendung beider Degriffe vgl. WOLFF, Vertretung 3. 229 Ann. 3.

²⁾ Vgl. WÖLFF, Verweltungerecht II § 74 III; die Notwendigkeit der Trennung des Organs von den es tragenden Menschen wird von vielen autoren mehr oder minder susdrücklich betont. Z.B. G. JELLINEK, Stantelehre S. 559; G. und E. FÖGUND-MOFF, Etastelehre S. 70. - Die bemiglich § 31 BGB segenannte "Haftung für Organe" lässt die Unterscheidung unberücksichtigt. Zutreffend imt demgegenüber die Verwendung des Organbegriffs in § 45 II BGB.

¹⁾ Vgl. WOLFF, Verweltungsrecht II § 74 IV B. 2) Vgl. WOLFF, Verweltungsrecht II § 74 III si "Ein Organ kann daher nur aktuell wirksam werden, wenn es Monschen gibt, welche die im Organ als einem institutionellen Subjekt zusammengefassten Zuständigkeiten versehen. ... - KEISEN, Hauptproblems S. 523 ff., hat die Unterscheidung von Organ und Organwalter abgelehnt. Die Charakterisierungen des Organs innerhalb der Lehrmeinungen - en behauptet er - könnten sich nur auf die "Organträger" (sc. Organwalter) bezieben, nicht eber auf eine abstrakte Institution. Seine Abweichung besteht darin, daß er den hier sogenannten Organwalter als "Organ" bezeichnet und das, was hier unter Organ verstenden wird, dem Verband gleichsetzt, - Eines Organwalters bedarf es auch night in System von PETERS, Nach seiner Auffessung (Lehrbuch S. 109) handelt es sich bei "Organen" um natürliche, willens- und handlungefühige Personen.

Die Berechtigung und Verpflichtung den Organwelters verbindet ihn mit dem Organ derert, daß er das in der organschaftlichen Wahrnehmungszustündigkeit zusemmengefesste Können, Dürfen und Bollen zu besorgen hat. Entsprechend handelt eine natürliche Ferson nur dann als Organwalter, wenn sie die dem Organ zugewiesenen Kompetenzen ausubt¹⁾.

Diese tetsächliche Geschäftsbesorgung beruht - sbgenehen von den Fällen unzuständigen Hendelns - suf einer Wehrnehmungskompetenz des Organwalters. Es ist die Kompetenz zur Wehrnehmung der organsonaftlichen Kompetenz und damit die Berechtigung und (oder Verpflichtung) zur Wehrnehmung der Zuständigkeit zur Wahrnehmung der Eigenzuständigkeit.

Dieser S t u f e n b a u der organisationsrechtlichen Zuständigkeiten erweist mich als notwendig, um den rechtlichen Fortbestend der Organkompetenz von der Ferson des jeweiligen Organwaltera unabhängig zu machen²⁾. Wenn der Organwalter
u n m i t t e l b s r die Eigenzuständigkeit wahrsunahmen hätte, wurde mit meinem Ausscheiden des
Subjekt der Jahrnehmungskompetenz und demit diese
selbst entfallen. Ein Wechsel des jeweiligen Orgenwalters hat jedoch wegen dem institutioneilen
Charakters eines Organs auf die Existenz der or-

ganschaftlichen Wahrnehmungskompetens keinerlei Auswirkung¹⁾.

Die Rechtshandlungen des Organwalters werden primar dem Organ, endgültig dem Organtrager sugerechnet. Das Organ vermittelt demnsch die Zurechnung, ist transitorischer Eurechnungspunkt2), Wenn ein Organwalter eine organschaftliche Kompetens wahrnimmt, so wirkt sich des rechtlich wegen der Zurechnung der gesetzten Tatbestandshandlung durch des Organ zur organisetorischen Einheit auf die organschaftliche Wahrnehmungszuständigkeit und die Eigenzuständigkeit rechtlich aus. Die in beiden Zuständigkeiten begriffenen Berechtigungen und Verpflichtungen finden durch die Rechtsbandlungen des Organwalters ihre rechtliche Verwirklichung, ihre Erfüllung. Auch trotz dieser Rechtswirkungen ist as unrightig, von einer direkten Wahrnehmung der Eigenzuständigkeiten des Organträgers durch den Organwalter zu sprechen, de sich die Zurechnung der Rechtehandlungen ebenfalls in Stufen vollzieht.

Wicht also, wenn sie eigene Angelegenheiten wahrnehmen, s.B. ein Besmter oder ingestellter kauft sich ein Klavier.

²⁾ Vgl. WCLFF, Staatsperson S. 192. - Der in diesem Zusammenhang von KUTTING, Dins. S. 37 Anm. 3, zitierte RELSON, System E. 174, behandelt diese Frage weniger unter dem aspekt der Fortdauer der Organkompetenz als vielmehr wegen der Sefährdung des Gemeinscheftszwecks durch des Belieben der in der Gemeilscheft vereinigten Einzelnen.

¹⁾ Über die Notwendigkeit der Erhaltung der Suständigkeitsordnung über die Lebensdauer einer einselnen Person hinaus vgl. MELICHAR, Zuständigkeitsordnung S. 214. - KORMANE, Ann.d.DtR. 1911 S. 865: Organe "sind Einrichtungen, nicht identisch mit den Personen, durch die sie gebildet werden, vielmehr losgelöst von diesen, daher sich selbst gleichbleibend trotz des Wechsels der sie bildenden Personen, objektiviert."

²⁾ Man spricht von dem Organ els dem Durchgengssubjekt der Zurschnung. Nur in seltenen Pällen sind die Organs Zurschnungsendsubjekte, s.B. für Tetbestände, die Organs gegeneinander setzen Vgl. WOLPF, Vertretung S. 289.

Mit der Berechtigung und Verpflichtung des Orgenwalters zur Wahrnehmung der Organkompetenz sind nicht zu verwechseln seine Rechte und Pflichten. die dadurch entstehen, das die rechtstechnisch den juristischen Personen sugewiesenen Berechtigungen und Verpflichtungen auf Grund der rechtselementaren Untauglichkeit dieses Adresseten durch die Organisation in "numbehr echte Rechte und Fflichten der Organwalter umgesetzt" werden 1). 30 schreibt Hans J. WOLFF2 | "Die rechtselementare Berechtigung dagegen verläuft gerade umgekehrt (so, der normativen subjektiven Zurechnung) von der Organisation über das Organ zu den Organwaltern: Sie eind es, die durch Vermittlung der Drgenication die gewährenden und bindenden Befenle der Rechtsordnung treffen und die verantwortlich mind."

Wichtig ist hier also der Unterschied zwischen rechtselementarer und rechtstechnischer Bubjektivität. Bei der Konstruktion und Organisation der juristischen Person treten sowahl rechtselementare (Organisation) wie auch rechtstechnische Burechnungszubjekte (die juristische Person und deren Drgane) auf. Die Wahrnehmungszuständigkeit des Or-

2) WOLFF, Vertretung 3. 261.

ganwalters ist bedeutungsvoll im Hinblick auf die nur rechtstechnische Subjektivität des Organs und Organträgers. Sie ist aber auch erforderlich für die Wahrnehmung der den Titulären zugewiesenen Kompetenzen.

So ergibt sich die Wahrnehmungszuständigkeit des Organwalters als notwendiges Resultat der rechtstechnischen Konstruktion der sozialen Einheitswesen¹. Das unabhängige Webeneinander von rechtselementeren und rechtstechnischen Elementen führt zu einer doppelten Subjektstellung des Organwalters². Rechtselementar ist er - wie zuvor erwähnt-Rechts- und Pflichtsubjekt in bezug auf die der juristischen Person rechtstechnisch zustehenden Kompetenzen. Im Wege der Organisstion wird ihm zum Zweck der Wahrnehmung der Kompetenzen des Organträgers - völlig unabhängig von der rechtselementaren Subjektivität - eine Wahrnehmungsmuständigkeit eingeräumt.

Man kann also nicht die Wahrnehmungszustandigkeit des Organwalters verneinen mit dem Hinweis

2) In Wirklichkeit ist der Organwalter vielfältiges Rechtssubjekt. Er ist insbesondere Rechtsund Pflichtsubjekt, unebhängig von seiner Stellung als Organwalter. Hier interessiert jedoch seine oben engegebene Subjektivität. - Über den Organwalter als Rechtsperson vgl. WOLFF, Ver-

tretung S. 230 f.

¹⁾ WOLFF, Vertretung S. 261. - BURUKHAHDT, Organisation S. 329: "Denn in Wirklichkeit will sich
das Gesetz nicht an andere als an physische
Personen wenden, auch wenn es eins "Gesamtheit",
eine Körperschaft als verpflichtet erklärt." Unter Zugrundelegung anderer als der 'ior verwendeten Hegriffe erklärt er: "An das gesetzliche Gebot sollen sich die Mitglieder der Körperschaft halten, welche dessen organmaßige Tätigkeit beherrschen und leiten."

ters ist wie die Organiuständigkeit des unmitters ist wie die Organiuständigkeit des unmittelbare oder mittelbare Ergebnis eines organisatorischen Bechtssatzes. Sie unterscheidet sich darin von der gewöhnlichen Wahrnehmungszuständigkeit. - Ess stellt hereus auch ELUBER, Verw Arch. Band 40 S. 113 ff. (S. 120): "Die Organstellung des Beamten im Begensatz zu dem auf privatrechtlichem Dienstvertrag beruhenden Arbeitnehmerverhältnis." Vgl. such HEYLAND, Berufsbesmtentum S. 44.

auf meine rechtselementare Inhaberschaft der vermittels des Organs durch ihn wahrzunehmenden Kompetenzen. Beide Zustandigzeiten sind streng voneinander zu trennen. Man kann sie nicht zueinander
in Beziehung setzen, insbesondere nicht unter dem
Gesichtspunkt des Mehr oder Weniger an Zustandigzeit betrachten. Sie stehen jeweils auf völlig anderer Ebene. Die mystematischen Ausgangspunkte
weichen voneinander ab¹⁾.

Im Ergebnis labt sich demnach über die Rechtsstellung und Funktion des Organwalters folgendes
feststellen: Die Organe bedürfen als transitive,
apersonale Zurechnungssubjekte natürlicher Personen zur Wahrnehmung ihrer Kompetensen. Menschen,
die diese organschaftlichen Kompetenzen zuständig
wahrnehmen, sind die sogenannten Organwalter. Wenn
auch die Rechtshandlungen der Organwalter durch
deren Zurechnung zum Organträger Rechtswirkungen
für dessen Eigenkompetenzen hervorrufen, so beinhaltet dennech die Zustandigkeit des Organwalters
lediglich die Berechtigung und (oder) Verpflichtung zur Tahrnehmung der (Jahrnehmungs-) Zustandig-

keit des Organs¹⁾. Die Richtigkeit dieses zweistufigen Systems findet ihren sinnfalligen Ausdruck in der apersonalen, institutionellen Zusammenfassung der Wahrnehmungszustandigkeit in der Rechtsfigur des Organs.

Die beliehene (natürliche) Privatperson unterscheidet sich vom Organwalter des Staates somit sowohl in der Qualität der ihm eingeräumten Zuständigkeit wie auch in der Art der (Staats-) Vertretung. Sie sind beide Subjekte von Wahrnehmungszuständigkeiten, jedoch wird das Privatrechtssubjekt²) unmittelbar zur Wahrnehmung von öffentlichrechtlichen Staatskompetenzen berechtigt und (oder) verpflichtet, wahrend der Organwalter nur die Zuständigkeit zur Wahrnehmung der (organschaftlichen) Zuständigkeit zur Wahrnehmung der öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Staatskompetenz erlangt.

Die Differens in der Vertretungsmodalität besteht darin, daß der Organwalter des Staates 32 Zurechnungsvertretung für den Staat fungiert.

2) Das trifft - wie eingangs dieser Erörterung über Organwalter und Beliehene ausgeführt - generell nur für natürliche Personen zu. Bei Verbandspersonen braucht es nicht lediglich eine Wahrnehmungszustandigkeit zu sein. Es kann dann auch öffentlich-rechtliche Eigenzustandigkeit

sein.

¹⁾ Ean konnte nun eingehend die gesauten Berechtigungen und Verpflichtungen des Organwalters
dersufhin untersuchen, ob sie ihn nicht zu der
Eigenzustandigkeit des Organtrugers in unmittelbare Rechtsbeziehung setzen, so a.B. die Kompetenzen aus dem sogenannten Amstellungsverhältnis oder des Recht auf des Amt, usw. Das aber
wurde zu weit führen, zumal es bei allen Rechtsverhaltnissen öffensichtlich nicht um die Eigenzustandigkeit des Organtragers geht.

¹⁾ Ohns diesen Stufenbau verschiedener (organschaftlicher) Wahrnehmungszuständigkeiten ließe sich die - insbesondere von SCHLOSMANN, JheringsJ Band 64 S. 289 ff., vertretane - Stellvertretung des Staates durch seine Beamten viel schwerer widerlegen. Würde namlich der Organwalter Rechtseubjekt der Organkompetensen sein, so wären in der Tat die für die Stellvertretung erforderlichen zwei Personen vorhanden und das innerhalb eines Rechtsverhaltnisses, das den gesetzlichen Anforderungen der Stellvertretung genügt.

dem Beliebenen findet demgegenüber weder Zurechnung der Tatbestandshandlung noch Zuordnung der Hechtefolge zum Staat statt.

14: Beliehener als Subjekt öffentlicher Verwaltung.

Der Rechtsbegriff der "öffentlichen Verwaltung" ist in der Wissenschaft lebhaft umstritten 1. Entsprechend dem Ausmaß der Streitbefangenheit macht es Schwierigkeiten, die Voraussetzungen zu ermitteln, unter denen die Tatigkeit von Privatpersonen oder privaten Unternehmungen den Rechtscharskter öffent 1 cher Verwaltung gewinnt.

Hans J. WOLPF²⁾ definiert die öffentliche Verwaltung als die "mannigfaltige, tweckbestimmte, nur teilplanende, selbstbeteiligt durchführende und gestaltende Wahrnehmung der Angelegenheiten von Gemeinwesen und ihrer Witglieder als solcher durch die dafür bestellten Organe des Gemeinwesens."

Zufolge dieser Begriffsbestimmung ist die öffentliche Verwaltung eine Synthese von materie eriellen und organisatori-

s c h s n Elementen¹⁾. Es handelt sich demnech nicht schon dann um öffentliche verwaltung, wenn eine Tatigkeit öffentliche angelegenheiten²⁾ zum Gegenstand hat. Zusatzlich ist erforderlich, daß die öffentlichen Angelegenheiten durch Gemeinwesen - versittels ihrer Organe³⁾ - wahrgenommen werden.

Da diese auch als "öffentliche Subjekte" beseichnet werden, definiert man die öffentliche Verwaltung als die verwaltende Tatigkeit öffentlicher Subjekte, sofern sie die Wahrnehmung öffentlicher Angelegenheiten petrifft⁴⁾.

Für die Rechtserscheinung der öffentlichen

Binen weitgehenden Einblick in die Vielfalt diesbezüglicher Theorien gibt KÖTFING, Diss. S. 34.

²⁾ WOLFF, Verwaltungerecht I § 2 II c.
5) Dieser Definition entspricht in groben Zügen die Begriffsbestimmung von KÖTTING. Dise.
8. 74: "Offentliche Verwaltung ist anhaltende Geschaftsbesorgung durch alle Subjekte, die als Institutionen durch Staatsakt bestimmt sind und die eine Kompetenz innehaben, die für eine über individuelle Beziehungen hinausreichende Personenvislheit wahrgenommen werden soll."

¹⁾ In diesem Sinne haben viele Autoren den Begriff der öffentlichen Verwaltung gefaßt: MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht 1. Bd. S.15; FLEINER, Institutionen S. 7; NEBINGER, Verwaltungsrecht S. 1; MAUNZ, Verwaltungsrecht S. 11; LOENING, Verwaltungsrecht S. 2; v. KÖHLER, Deutsches Verwaltungsrecht S. 7; HOLLING, Verwaltungsrecht 1. Bd. S. 4; KOELIREUTTER, Grundfragen des Verwaltungsrechts S. 18; HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd. 1 S. 109.

²⁾ Uber den Begriff der öffentlichen Angelegenheit vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht I § 2 II b 1; FORSTHOFF, Die öffentliche Körperschaft S. 13 und oben S. 34 ff.

⁵⁾ Der Organbegriff ist hier technisch verstunden und bedeutet soviel wie Funktionseinneit,

⁴⁾ Z.B. KOTTING, Diss. S. 75. - FORSTHOFF, Lehrbuch S. 59, beschränkt sich auf das materielle Element der öffentlichen Verwaltung und kommt damit zu umrichtigen Ergebnissen, denen zufolge z.B. die Tatigkeit von privatrechtlichen Unternehmen mit kommunaler Kapitalbeteiligung öffentliche Verwaltung sein kann.

Verwaltung ist also das öffentliche Subjekt1) von zentraler Bedeutung.

Verwaltende Tätigkeit eines Privatrechtssubjektes kann nur dann ale öffentliche Verwaltung angesehen werden, wenn das Privatrechtssubjekt in dieser seiner (Verwaltungs-) Funktion die Stellung eines öffentlichen Subjektes einnimmt.

Öffentliche Subjekte sind entweder originäröffentlich oder leiten ihre Öffentlichkeit (von originär-öffentlichen Subjekten) eb²).

Als or iginar biffentliche Subjekte werden alle Gezeinwesen angesehen. In ihnen ist eine über individuelle Beziehungen hinausreichende Personenvielheit einheitlich zusammengefaßt, wobei durch die den Mitgliedern gemeinssmen Interessen ein eigener Aufgaben- und Geschäftskreis entsteht. Gegenständlich setzt sich dieser Komplex zusammen aus den (öffentlichen) Angelegenheiten des Gemeinwesens und seiner Mitglieder. Mit der normativen Erfassung der öffentlichen Angelegenheiten wird für des Gemeinwesen ein eigener Kompetenzbereich begründet.

2) Vgl. KOTTING, Diss. S. 36 f.

Die Wahrnehmung dieser Kompetenzen obliegt den Subjekten diesbezüglicher (Wahrnehmungs-) Zustandigkeiten. Subjekte, die durch organisatorischen Rechtssatz oder auf der Grundlage eines solchen Rechtssatzes berechtigt und (oder) verpflichtet sind, die Kompetenzen originär öffentlicher Subjekte wahrzunehmen, bezeichnet man als abgeleitet öffentliche Subjekte, 1)2)

Demnach handelt es eich um öffentliche Verwaltung, wenn Subjekte öffentlicher Angelegenheiten oder deren wahrnebmungszuständige Funktionseinheiten eine verwaltende Tätigkeit entfalten. Dabei gewinnen die abgeleitet öffentlichen Subjekte für den Begriff der öffentlichen Verwaltung maßgebliche Bedeutung, da die originär öffentlichen Subjekte als Gemeinwesen und juristische Personen selbst

2) Darin erschöpft sich jedoch die Reihe der öffentlichen Subjekte nicht. Dazu zählen weiterhin die Subjekte, die mit des Steat in Mandets- oder Delegationszusammenhang stehen. Die juristisch personifizierten öffentlichen Subjekte werden auch als "Träger öffentlicher Ver-

waltung" bezeichnet.

¹⁾ Die Bezeichnung "öffentliche Subjekte" ist nicht treffend gewählt. Das mit dem Wort "offentlich" sum Ausdruck gebrachte überindividuelle, mehrheitliche Moment laßt sich mit der einheitlichen Struktur des Subjektes begrifflich schlecht - sumindest nur mißverstandlich kombinieren. WOLFF, Verwaltungsrecht I \$ 4 II. spricht von den "Subjekten öffentlicher Verwaltung". Schließt man sich dem an, so bewegt man sich mit der Definition der öffentlichen Verwaltung im Zirkelschluß. Offentliche Verwaltung ist dann die Wahrnehmung offentlicher Angelegenheiten durch Subjekte der öffentlichen Verwaltung. Sofern aber von Subjekten der öffentlichen Verwaltung die Rede ist, muß zuvor geklart sein, was unter öffentlicher Verwaltung zu verstehen ist. - Demnach ist es angebrachter, von der Rechtsfigur des "öffentlichen Subjekts" auszugehen.

¹⁾ Dieses Kennseichen der Verpflichtung gegenüber dem Gemeinwesen zur Wahrnehmung deren Angelegenheiten stellen ROSIN und im Anschluß an ihn MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht 2. Bd S. 331 in den Vordergrund. ROSIN, Genossenschaft S. 18; schreibt: "Offentliche Genossenschaft ist diejenige Genossenschaft, welche kraft öffentlichen Rechts dem Staat zur Erfüllung ihres Zwekkes verpflichtet ist." - Diese am Beispiel der Genossenschaft angewendte Theorie von der Pflichtsubjextivitat der abgeleitet öffentlichen Subjekte wird von zahlreichen Autoren vertreten. Einen umfassenden Überblick gibt KOT-TING, Diss. S. 38 Anm. 1; vgl. auch WOLFF, Verwaltungsrecht I § 4 II b ... "soweit sie zur Verwaltung berufen sind".

nicht (verwaltungs-) tatig werden können.

Der Beliehene ist möglicherweise als Verbandsperson selbst Subjekt öffentlicher Angelegenheiten oder aber - und das ist die Regel - als Individualperson kompetent zur Wahrnehmung fremder öffentlicher Angelegenheiten. In Ausübung dieser (Eigen- oder Wahrnehmungs-) Kompetenzen handelt der Beliehene¹⁾ folglich als öffentliches Subjekt.

Daraus ergibt sich wiederum, daß der Beliehene innerhalb seiner Verwaltungsfunktionen öffentliche Verwaltung im eigenen Namen betreibt. 2) In der Begriffsbestimmung des Beliehenen kann diese Funktionsqualität jedoch aus zwei Gründen nicht in Erscheinung treten.

Wenn der Seliehene begriffsnotwendig in öffentlich-rechtlichen Kompetenzen tatig wird, ist zur

 Sofern er natürliche Person ist, handelt er selbst. Ist der Beliehene Verbandsperson, so handeln seine Organe - Organwelter für ihn. Dadurch verliert er selbst aber nicht die Stellung eines öffentlichen Subjekts. Charakterisierung seiner Punktion das Werkmal der öffentlichen Verwaltung zu weit, da auch die Wahrnehmung privatre chtliche Verwaltung tensen eines Gemeinwesens öffentliche Verwaltung darstellt¹⁾. So ist zwar jede Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen eines Gemeinwesens in gleicher Weise öffentliche Verwaltung, nicht aber bedeutet umgekehrt jede öffentliche Verwaltung die Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen.

Außerdem könnte, sofern in der Begriffsbestimmung des Beliehenen generell von einer öffentlichen Verwaltungstätigkeit die Rede wäre, allzu leicht der Eindruck entstehen, daß die funktionale Einschaltung von Privetrechtssubjekten auf (öffentlich-rechtliche) Verwaltungskompetenzen des Stastes beschränkt ist. Dieses Vorstellungsbild würde der Wirklichkeit nicht antsprechen, da die Beleihung zwar in der Bauptsache derauf abzielt, Privatrechtssubjekte für Verwaltungskompetenzen des Stastes heransuziehen, die Konstruktion und das System dieser Rechtsfigur soer die Einschaltung von Privatrechtssubjekten auch für andere Stastefunktionen zulassen²).

2) vgl. oben S. 105 ff.

²⁾ Vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht I § 4 II b. -Die Konstruktion von HUSER, Wirtschaftsverwaltungsrecht 3d 1 S. 56, derzufolge der Beliehene nicht Organ der Staatsverwaltung sei, sondern selbstandiger Verwaltungstrager, bestätigt die nier vertretene Auffassung. Eine typische Darstellung in diesem Sinne gibt z.B. W. JELLINEX, Verwaltungsrecht S. 526: "Unter dem beliehenen öffentlichen Unternehmer versteht man eine Person, juristische oder natürliche, die kraft steatlicher Übertragung öffentliche Verwaltung im eigenen Namen führt, ohne daß diese Verwaltungstätigkeit zu ihren notwendigen Zwecken gahort." - Weitere Literaturhinweise hinsichtlich dieser Definitionsversuche, die von der Art der wahrgenommenen Punktionen ausgeben, oben S. 68 ff.

So handelt es sich z.B. auch bei der Bedarfsverwaltung, d.h. der "Bereitstellung der für die Erfüllung der öffentlichen Zwecke erforderlichen persönlichen und sachlichen Mittel" - WOLPF, Verwaltungsrecht I § 3 II b - demnach in der Hauptsache privatrechtliche Kompetensen, um öffentliche Verwaltung.

9 15: Beleihung und Regalien.

In einer systematischen Darstellung der Zuständigkeit von Privatrechtasubjekten zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Staatskompetenzen ist eine Rechtserscheinung zu erwähnen, die mit diesem Problemkreis im engen Zusammenhang steht: des Hecht zur Ausübung (staatlicher) Regale.

Im neueren Schrifttum wird dieses Ausübungerecht nicht selten unter dem Institut der Beleihung erfaßt und dargestellt¹⁾. Diese Einordnung ist aus mehrfachen Gründen bedenklich.

Nach der zuvor entwickelten Definition der Beleihung würde die "Privilegierung" - als die Berechtigung zur Ausübung eines (staatlichen) Regale²⁾ - nur dann als ein Fall der Beleihung anzusehen sein, wenn das Regal eine öffentlich-rechtliche Kompetenz des Steates derstellt¹⁾. Um diesen Rechtscharakter nachsuweisen, bedarf es einer Analyse der Konstruktion des Regels. Die Ergebnisse im bisherigen Schrifttum beruhen teilweise auf überelteten teitgeistig-staatepolitischen Vorstellungen.

Die heute gebräuchliche Begriffsbestimmung der Regelien hat sich vom ursprünglichen Sinngehelt weitgehend entfernt²), wie denn überhaupt die moderne Verwaltungs- und Stastarechtslehre das aus dem deutschen Stastawesen des Mittelalters überkommene Institut der Regelien systematisch erfassen und den Rechtserkenntnissen der Zeit entsprechend einordnen mußte und dabei den durch die Entwicklung veränderten Umständen Rechnung zu tragen hatte³).

Die Einrichtung der Regalien hat in der Vergangenheit eine weitaus bedeutendere Rolle gespielt als heute⁴) und vermittelt gerade aus den Zeiten ihrer Blüte und vielfältigen praktischen Ubung ein

¹⁾ Uber die rechtlichen Zusammenhänge von Beleibung und Regalien vgl. LIST, Verwaltungsrecht technischer Betriebe S. 68; HUBER, Wirtschaftsverwaltungerecht I S. 488 ff. und 550 ff.; BRAND, Diss. S. 13 ff. - Die sivil-machenrechtliche Problematik der Regalien ist dagegen im aktuellen Schrifttum in den Hintergrund getraten.

^{2) &}quot;Privilegium" bedeutet zunächst nichts anderen als eine Bevorrechtigung, die dem Begünstigten eine besondere Stellung vermittelt. Des Wort wird jedoch vornehmlich in jener speziellen Bedeutung verwendet. Vgl. CANTNER, Diss. S. 40, und VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 72 mit Literaturbinweisen in Anm. 71. - HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht 1. Bd. S. 548, definiert das Privilegium such als Recht zur Ausübung eines staatlichen Regals, wenngleich seine Begriffsbestimmung nur verständlich wird, wenn man von seiner Definition der Regalien ausgeht, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd 1 S. 480.

Die endere Möglichkeit der Beleihung mit einer öffentlich-rechtlichen Eigenkompetenz an Verbendspersonen bleibt hier außer Betracht, da Privatrechtsaubjekte für (steatliche) Regale lediglich ein Ausübungsrecht, nicht also eine Eigenkompetenz erhalten.

Vgl. HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd 1
 480. - Einen detaillierten Überblick historischer Regalerscheinungen gibt STOLZ, Regalien
 152 ff.

³⁾ Diesen Gedenken bringt - allerdings in anderem Sinnsusammenhang - THIEME, Regalien 3. 64, zum Ausdruck, wenn er die für den (früheren) Rechtscharakter der Regalien maßgebliche "Grundfrage des mittelalterlichen Königtums" sufwirft. Pür dieses Problem sei die Erörterung des (dameligen) Staatswesens und der Staatsfunktionen von Bedeutung.

⁴⁾ Diese größere Bedeutung erklärt sich aus der verfassungsgeschichtlichen Situation der damsligen Zeit. Es würde zu weit führen, diese Fragen im einzelnen zu erörtern.

politisch-gesellschaftlich aufschlußreiches Bild 1). Echon eine oberflächliche Betrachtung läßt erkennen, wie sehr der Staat oder zuvor die Landesherren vermöge ihrer Regalrechte eine wirtschaftliche Machtposition bezogen 2). Dieses Wirtschaftspotential gab ihnen die Möglichkeit zu ziemlich umfessenden volkswirtschaftlichen Direktiven und Kontrollen. So waren die staatlichen Regalien eine hochgeschätzte Quelle der Herrschaft und Macht im Staate 3), und es ist verständlich, daß während des Mittelsliters bis in die Neuseit häufig um die Innehabung und Verteilung der Regalien gestritten wurde. Nicht selten erhandelte man politische Kompromisse gegen den Verzicht oder die Einräumung der Beobte zur Ausübung von Regalien.

Die Ausübung der Regalien durch Privatpersonen ist rechtsgeschichtlich schon sehr früh zu beobachten. Mangels eines organisierten Staatsapparates waren die Landesherren geradezu darauf angewiesen,

 Vgl. MITTELS, Lehenrecht S. 424 ff.; v.BELOW, Steat des Mittelalters S. 148 ff. die Nutzung und Verwertung ihrer regalisierten Rechte durch Privatpersonen zu bewirken ()2). Dieser Zustand hat sich mit fortschreitender Einrichtung von stastlichen Institutionen und Organes in der Weise geändert, daß die Verwaltung einzelner – in der Regel ganz bestimmter – Regalien forten stastlichen Stellen oblag⁵⁾. Zudem erfolgte in dieser Zeit der strafferen Systematisierung und Strukturierung der Organisation des Stastes und seiner Rechte eine begriffliche Klärung, Erfassung und Sonderung der Regelien. Den regelie majestetis seu regiminis wurden die regelie minore seu socidentalie gegenübergestellt⁴⁾.

1) Des war vornehmlich bei den grundrechtlichen Regelien der Fall, die auf Grund der räumlichen Entfernung nicht von der (eigenen) Organisation des Königs genutst werden konnten. In dieser Sicht handelte es sich um ein Erfordernis technisch-organisatorischer Arbeitsteilung.

2) Der Steat ist war auch heute - und wird es bei der von der Rechtsordnung gewählten Konstruktion der juristischen Person Staat auch zukünftig sein - auf die Wahrnehmung staatlicher Rechte durch natürliche Personen angewiesen. Der Unterschied zur rechtsgeschichtlichen Vergangenheit liegt (nur) in der systematisierten, organisationsrechtlichen Bindung der (wahrnehmenden) Privatpersonen an den Steat.

 Den vorhergehendenZustand würde man nach heutiger Terminologis, so schreibt THIEME, Begalien 5. 66, treffend sle "Desentralisation der Ver-

waltung" kennzelchnen. | Bach der Begriffsdefin:

²⁾ Vgl. THIEME, Regalien S. 63 f.: ... "vorzugaweise als Pinanzquelle für König und territoriale Herren angesehen ... wurde die rücksichtslose Ausbeutung, Vermehrung und Erweiterung der Regalien zu einem wirksamen Mittel der Territorialherren, ihre gewachsenen Staatsausgaben zu decken." - Vgl. STOLZ, Regelien S. 157. - Im Gegensatz dazu het GIERKE, Dt. Privatrecht Bd 2 S. 397 f., darauf verwiesen, das "der Ausbau alter und die Erfindung neuer Regelien auch der Durchsetzung von Anforderungen des Gemeinwohle" förderlich war.

THIEME, Regelien S. 68, weist auf eine andere, nämlich stattspolitische Bedeutung der Regalien im Staat des Mittelalters hin, wo sie als Mittel auf Begründung von Pflichtrechten funktionierten, nämlich als Ersatz für eine fürsorgliche Gesetzgebungstätigkeit zum Zwecke der Bewältigung von gemeinschaftswichtigen Aufgaben.

⁴⁾ Hach der Begriffedefinition von v. RELOW, Steat im Mittelelter S. 149, galt "regalia" als Bynonymon von iura temporalis oder secularia und als Gegensatz su den iura apiritualia. Er geht dabei aber wohl von den weltlichen Berechtigungen der Kirche aus. - Vgl. auch STOLZ, Regalian. S. 152. - POTSCHTEH, Diss. E. 6: Regalia majore, in quibus potissimum supreme potestas reculat und regalia minora, quee potius ad fiscalius at proventus, quam ad ipsam supremam potestatem spectant.

Will man diese Differenzierung gedanklich nachvollziehen, so empfiehlt es sich, zuvor über die heiden Begriffsgruppen gemeinsame Materia Klarheit zu gewinnen.

Die regalia oder iura regia oder iura regalia sind nach der wörtlichen Übersetzung königliche Rechte, bzw. Rechte des Könige¹⁾. Dieses Institut findet seine erste offizielle Verwendung im Wormser Konkordat (1122) als technischer Ausdruck für die vom König den gelatlichen Pürsten verliehenen Rechte. In der auf dem Ronkalischen Reichatag (1158) erlassenen Constitutio de regalibus werden mit dem Wort "regalia" alle dem König Priedrich I. in Oberitalien gebührenden Rechte bezeichnet²⁾³⁾. Entsprechend der Vielsabl der Regalien - vorüber-

gehend wurden über 400 gezählt 1 - unterschied eich der sachliche Gehalt der Rechte. Wie sehr man auch im Rahmen der patrimonialstaatlichen Theorie bemüht war, alle Regalien als Einzelfälle einer komplexen, einheitlichen Rechtsposition des Königs zu systemstisieren, es blieb grundsätzlich jene Zweiteilung in höhere und niedere Regalien.

Während bis dahin gegen die vermögensrechtliche Nutzung aller Regalien²⁾ durch Verkauf, Verpfandung und Verleihung keinerlei Bedenken bestanden³⁾, machte man in dieser Beziehung fortan Unterschiede zwischen den Stastshoheitsrechten im eigentlichen Sinne und den rein vermögensrechtlichen Befugnissen des Königs⁴⁾. Kongruent mit der Trennung von höheren und niederen Regalien wurden diese eingeteilt in wesentliche und zufällige, direkte und indirekte, allgemeine und besondere, innere und äußere, verleihbare und unverleihbare, eingeschränkte und uneingeschränkte, nicht nutsbringende und nutzbringende⁵⁾, Alle diese Gegentüberstellungen waren Ausdruck für ein primär sachliches, sekundär terminologisches Anliegen. Es

¹⁾ Demgegenüber betont STCLZ, Regalien S. 152, daß es sich bei den Regalien ursprünglich um die den Bischöfen vom Kaiser verliehenen Rechte gehandelt habe, so daß man nicht eindeutig von Rechten dem Königs sprechen könne; v.BELOW, Staat im Mittelalter S. 149, betont ebenso die ursprüngliche Sinnbedeutung des Wortes, dersufolge darunter die weltlichen Rechte der Kirche, einschließlich des Grundbesitzes, wenigstens soweit sie vom Reiche stammen, verstanden werden. - In diesem Sinne auch MiTTEIS, Lehenrecht S. 424. - Vgl. die Derstellung von CANTNER, Diss, S. 19.

²⁾ Die ronkelischen Konstitutionen (Conet.II,56; Liber feudorum) enthalten eine Aufzählung. – Sie wird weitgehend wiedergegeben bei O.v.GIER-KE, Deutsches Privatrecht Bd 2 S. 396 Anm. 3; v.HELOW. Steat im Mittelelter S. 148.

v. BELOW. Stast im Mittelelter S. 148.

3) Zeitweilig wurden sowohl dem König suatehende, wie auch vom König verliehene Rechte als "regelie" erfesst. Später setzte es sich jedoch durch diese Bezeichnung nur für die dem König als dem Träger der obersten Gewalt zukommenden Hoheitsrechte zu verwenden. Vgl. dazu HURNER, Grundzüge des dt. Privetrechts 3. 287.

¹⁾ Vgl. POTSCHTER, Diss. S. 6.

²⁾ Zur "Kommerzialisierung von Hoheitarechten" als planmäßige Politik des Mittelelters vgl. THIB-WE, Regalien S. 67. - Über die Veräußerung der Lehen vgl. MITTEIS, Lehenrecht S. 629 ff.

v.BELOW, Steat im Mittelalter S. 244 und 275 f., gibt einen dogmengeschichtlichen Einblick in die Übertragung (und deren Rechtsformen) der Hoheitsrechte.

⁴⁾ In diesem Sinne erfaßt THIEME, Regalien B. 61 f. den maßgeblichen Unterschied zwischen höheren und niederen Regalien darin, ob der Inhaber der Staatsgewalt sie allein zu handhaben vermag, oder ob er sich ihrer ohne Einbuße an seiner Würde entäußern kann augunsten seiner Lehnaträger und Untertanen.

⁵⁾ Vgl. K.H. KIEIN, Shertragung S. 12 mit Lit. Hinw.

galt eben, die Verschiedenartigkeit der eigentlichen Staatehoheiterschte und der gewissen zufälligen, nutsbaren und weiter übertragbaren "Pinanz-rechte" nachzuweisen und begrifflich erkennbar zu machen. Diesem Bestreben war mit der Trennung von regelie majora und regalia minora noch nicht Genüge getan. Um die Differenz zu verdeutlichen, wurden die regalia majora in (ataatliche) Hoheiterschte und die regalia minora in Regalien umbenannt.

Die Gruppe der bis dahin sog. "höheren Regalien" wurde nicht mehr als "Regalien" bezeichnet. Dieser Name diente weiterhin ausschließlich für niedere Rechte des Könige²).

Diese Veränderung war zunächst in der Hauptssche ein begrifflich-terminologischer Erfolg. In der sachlichen Differenzierung fund men nur weniger präsise Ergebnisse. So stellt beispielsweise HUBWER³⁾ fest, daß diese Unterscheidung eines scherfen Frinzips entbehre, gleichwohl aber herrscheide Lehre geworden und z.B. in das preußische

1) Vgl. GIERKE, Dt. Frivatrecht Bd 2 S. 396 ff.; CANTHER, Diam. S. 19.

 HUBNER, Grundzüge des dt. Frivatrechts 3. 286; POTSCHTER, Dies. S. 7. Landrecht übergegangen sei¹⁾. Auch GIERKE²⁾ bestätigt die Unsicherheit und Unvollkommenheit dieser Unterscheidung.

Die formalen und inhaltlichen Eigenschaften des Regals sind meßgeblich dafür, ob as als öffentlich-rechtliche oder als privatrechtliche Kompetenz einzuordnen ist.

Regals sind gekennzeichnet durch die Ausschließlichkeit staatlicher Zuständigkeit.

Die Ausschließlichkeit der Zuordnung von Rechten suf Subjekte hoheitlicher Gewalt kann Ausdruck einer besonderen Qualität der Rechte sein³). Ein Recht wird durch die Sonderstellung seines Subjektes zum Sonderrecht. Weil aber das Subjekt hoheitlicher Gewalt einen Doppelatatus besitzt, nämlich sich neben seiner hoheitlichen auch in einer privatrechtlichen (= "gewöhnlichen") Stellung befinden kann, wird das Merkmal der "Ausschließlichkeit" fragwürdig. Es eröffnen sich zwei Möglichkeiten: entweder betrifft die Ausschließlichkeit die Rechtszuständigkeit des Hoheitsträgers ohne Rückeicht auf seine Doppelatellung. In diesem Fal-

²⁾ Vgl. DIERKE, Dt. Privatrecht Bd 2 S. 398 f. -FLEIMER, Institutionen (4. Aufl.) S. 317 Anm. 2, unterscheidet unter Beibeheltung des gemeinsamen Namens "Regelien" zwei Kategorien. Die jura regelie sind entweder "in dem allgemeinen Herrschaftsrecht des modernen Staates aufgegengen und ihre moderne Portsetsung bildet die Kompetenz des Staates" oder ihnen ist "in modifizierter Gestelt des Leben gefristet worden". Als Beispiele der zweiten Kategorie führt er die Rechte des Staates auf bestimmte Nutzungen an.

¹⁾ THIEME, Regalien S. 62, erklärt, deß die "Behandlung der Regalität in Verfassungegeschichte und Privatrecht ... vielfach jene Befangenheit, in welcher eich die Lehre befand hinsichtlich des Verhältnisses von öffentlichem und privatem Recht im Mittelalter", gezeigt habe.

²⁾ GIERKE, Dt. Privatrecht Bd 2 S. 398.
3) PLEINER, Institutionen (4. Aufl.) S. 317 Anm. 2, bezeichnet die Regelien als Quelle aller späteren staatlichen Ausschlußrechte.

le wurde die Ausschließlichkeit den öffentlichrechtlichen Rechtscharakter der Regalkompetenz bedingen. In der Alternative ist trotz der Ausschließlichkeit der Zuständigkeit die materielle
Festatellung zu treffen, ob es sich um eine Kompetenz des Staates handelt, die ihm als Hoheitsaubjekt oder als Privatrechtssubjekt sugeordnet ist.

Dis Richtigkeit dieser zweiten Betrachtungsweine ergibt sich aus dem Grundsstz der Rechtssetztheorie. Diese Lehrmeinung zur Grenzziehung zwischen öffentlichem und privatem Recht¹⁾ fordert
für ein öffentliches Recht, daß es nicht jedermann, sondern notwendig einem Subjekt hoheitlicher
Gewalt zugeordnet sei²⁾.

Die notwendige, weil sachlich gebotene Zuordnung su einem Subjekt hoheitlicher Gewalt ist vielseitig problematisch. Wann ein Rachtssubjekt diese (Sonder-) Stellung notwendig einnimmt. list sich schwerlich sligemeingültig feststellen¹⁾. In der Regel ist eine Rechtszuordnung zu einem bestimmten Subjekt immer dann notwendig, wenn sie vom Gesetz gefordert wird.

Es würde den Rahmen dieser Arbeit sprengen, wollte men der Frage nach der notwendig hoheitlichen Rechtsstellung des Staates nachgehen²⁾. Da sich nur aus den essentiellen Wesensmerkmalen des Gemeinwesens und seiner öffentlichen Angelegenheiten die Entstehung öffentlicher Gewalt und damit die Sonderstellung ihrer Träger erklären läßt, mußten die Betrachtungen und Überlegungen dort ihren Ausgang nehmen.

Vgl. oben S. 31 ff. 2) Sieha WOLPP, Verwaltungerecht I & 22 II, -Auf diese "Notwendigkeit" der Zuordnung zu einem Subjekt hobeitlicher Gewalt verweisen - gerade in der Interpretation der Reontssatztheorie von WOLFF - BACHOF in ASR 83 228 ff.; MENGER in Verwaltungsarchiv 1958 S. 276. - Auch BETTER-MANN in DVB1 1958 S. 867 f, hat in seiner Kri-tik an der Theorie von WOLFF darauf verwiesen, daß man es nicht allein auf das formelle der Ausschließlichkeit abstellen dürfe (siehe oben 3. 32 f). WOLFF hat in seiner Brwiderung in der 3. Aufl. seines Verwaltungsrechts I mit dem Hinweis auf die Sonderstellung der Subjekte hoheitlicher Gewalt gerade im Hinblick auf bestimmte Rechts- oder Pflichtinhalte zu verstehen gegoben, das es ihm nicht allein auf das Formelle, sondern auch suf das Materielle ankommt.

¹⁾ Auf die Notwendigkeit objektiver Kriterien unter Ablehnung aller subjektiven anschauungen in
dieser Problematik verweist KOTTGEN in VVDSTRL
Heft 6 S. 122 f. und im Anschluß an ihn GERHER
in VVDSTRL Heft 6 S. 154. - KOTTGEN hat demit
wohl die von ihm in: Erwerbswirtschaftliche
Betätigung S. 7 f. vertretene Meinung aufgegeben, nach der der subjektiven Beurteilung der
Verschiedenheit des Rechtsinhalts maßgebliche
Bedeutung zukommt.

²⁾ Inabesondere würde es zu weit führen, wollte man - beimpielsweise - mit der von LABAND, Stasterecht Bd 3 S. 48 ff., anhand des Postregala vertretenen Theorie auseinandersetzen. dersufolge es für den Rechtscharakter einer (regalistertan) Kompetens madgeblich ist. ob die gur Wahrnehmung erforderliche Funktion ihrem Rechtsgehalt nach auch von einem Privaten erfullt werden kann. - KELSEN in ASR 31 S. 243. het dem gutreffend widersprochen, indem er das Funktionelle in diesem Zusammenhang für bedeutungalos erachtet. "Ber Stast kann von vornherein keine Hendlungen setzen, die ihrer inneren Natur nach auch nicht ein Privater setzen könnte." - Dem ist im besonderen Hinblick auf die Organwaltung durch natürliche Personen in vollem Umfang beizustimmen.

Für die Beurteilung der rechtlichen Bedeutung der Ausschließlichkeit der Regale zuguneten des Stantes sind materielle Gesichtspunkte in dem Maße heranguziehen, wie bie bei der Abgrengung von bffentlichem und privatem Recht Berücksichtigung finden. Wurde man nur nach formellen Merkmalen urteilen, so ware jene - von RETTERMANN unbegründet gegen die Rechtssatztheorie angemerkte Feststellung1) - berechtigt, daß es eine Vielzahl ausschließlicher Fiskusrechte gibt. Eine anchgerechte Charakteristerung eines Rechtes als öffentlichrachtlich oder privatrachtlich läßt sich ohne Früfung des (jeweiligen) Rechtsinhalts nicht erbringen. Nur wenn der Rechteinhalt eine ausschließliche Subjektivität dem Stantes (oder eines anderen Hoheitsaubjektes) gebietet, kann diese Ausschließlichkeit als Indiz für den öffentlich-rechtlichen Charakter des Rechtes angesehen werden.

Wenn nun bestimmte Rechts - wie beispielsweise die Regale - nach der bestehenden Rechtsordnung Privatrechtssubjekten nicht zugeordnet werden, sondern susschließlich dem Staat, so bleibt, ehe man aus dieser Tateache rechtliche Schlußfolgerungen im Hinblick auf den Rechtscharakter der Regale sieht, zu prüfen, ob diese Rechte wegen ihres Inhalts Privatrechtssubjekten schlechthin unzugänglich sind²⁾. Das ware jedoch nur dann ansunehmen, wenn

1) Sieha BETTERMANN in DVB1 58 3. 867; Ann. gum Urteil des BVerwG vom 7.11.57 in DVB1 58 3. 864 ff. - Vel im Ubrison ober 2 32 und 34 es sich insoweit um Rechte handelt, die auf Grund ihrer Bedeutung für die Öffentlichkeit notwendig dem Staat zustehen müssen.

Der susdrückliche gesetsliche Vorbehelt der Regale zugunsten des Stastes kann mlso - sofern er nicht materiell geboten ist - für die Sonderrechtsqualität nicht hinreichende Begründung sein. VOGEL¹⁾ nußert sich dasu mit der Erklärung: "Wenn aber die Regalien Rechte sind, die ohne den ausdrücklichen gemetzlichen Vorbehalt auch jedem Privetmann zugunglich sein würden, so sind sie reine Privetrechte."

In der Privatrechtsliteratur herrscht die Auffassung von GIERKE, nach der die Regalien als Df-fantlich-rechtlich begründets, inhaltlich privatrechtliche Befugnisse aufzufassen sind.

Betrachtet man die Regalien allgemein unter dem Gesichtspunkt ihres (Rechts-) Inhalts, so steht im Vordergrund - wie bereits hervorgehoben - ihre Nutsberkeit, Verwertbarkeit. Dabei kann diese wirtschaftliche Bedeutung mehr oder weniger gewichtig sein²⁾. Die Nutsberkeit als Kriterium von privaten oder öffentlichen Rechten anzusehen, erweist sich als bedenklich. Ebanso wie im Bereich des öffentlichen Rechte (z.B. Steuerrecht, Zoll-

^{3. 864} ff. - Vgl. im übrigen oben S.32 und 34.

2) Unter diesem Gesichtspunkt ist auch wohl die Frage der Veräußerlichkeit der Regalien aufgekommen. Die Feststellung, daß ein Regal unveräußerlich sei, kann nur darauf beruhen, daß der Rechtsinhalt einer Aufgabe und Ubertragung seitens des Hoheitsträgers zugunsten einer Privatperson entgegensteht. - In rechtshistorischer Betrachtung hat man die - entgegen den Grundsätzen der Unveräußerlichkeit - vorgenommenen Delegationen von Regalien als einen Verfallsprozeß zum Schaden der hoheitlichen Gewalt des Königs angesehen. - Vgl. dasu THIEME, Regalien S. 66 ff.

VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 71. Er behauptet mit umfangreichem Literaturhinweis, daß diese Ansicht - von HUBER abgesehen - in der Wissenschaft gans einhellige Meinung sei.
 Beispielsweise bei den Berg- und Münsregal.

Beispielsweise bei den Berg- und Münsregal. Aus der Münsprägung sieht der Bund bekanntlich einen beschtlichen Gewinn, nämlich den Unterschied zwischen Metall- und Münswert.

recht) 1) gibt es im Bereich des Frivatrechts eine Vielzahl von nutzberen Hechten (z.B. Eigentum, Pfandrecht). Überdies ist zweifelhaft, ob nicht alle Rechte einen Nutzwert besitzen, zumml sie als normativ erfaßte und geschützte Interessen für ihren Träger von Nutzen eind.

Nutrherkeit eines Rechts stellt mindestens im besonderen Hinblick auf seine Zugehörigkeit sum bffentlichen oder privaten Recht keine maßgebliche Richtlinie dar²⁾.

Unter dem Aspekt der gegenständlichen Bezogenbeit lassen sich grundherrschaftliche und gewerbliche Regalien unterscheiden³).

Die "grundherrschaftlichen" Regalien gewähren dem Staat das ausschließliche Recht auf gewisse

1) GIERKE, Dt. Privatrecht Band II S. 598. In diesem Zusammenhang führt er beispielhaft an: das Besteuerungsrecht und die Zoligerschtigkeit – Für die historische Übersicht vgl. statt vieler BÜCKENFORDE, Gesetz S. 53 f. - THIEME, Regelien S. 62, betont diesen finanziellen Aspekt, indem er darauf hinweist, das – sufolge einiger Ansichten – ein Teil dieser Rechte vom fränkischen König als Nachfolger des römischen Fiskus in Anspruch genommen wurde.

2) Rechte, die für den Steat Erwerbequellen derstellen, finden sich in Theorie und Praxis sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Recht, z.B. Steuerrecht, Zollrecht auf der einen Seite, Vermögensbesitz mit fortdauernden Erträgen, z.B. steatliche Domänen, Brauereien, Produktlonsstatten schlechthin auf der anderen Seite.

 Vgl. GIERKE, Dt. Privatrecht Ed 2 S. 400. -Diese Unterscheidung wird auch von POTSCHTER, Diss. S. 8 getroffen. - ursprünglich im Grundeigentum enthaltene - Sutsungen 1). Regalien dieses Inhalts weren die früheren Salz-, Jagd-, Pischerei-, Bernstein-, Bergund Wasserregale, letztere in Form der Flößerei-,
Fähr-, und Mühlenregale 2). Aktuelle Geltung und
Bedeutung hat vornehmlich das Bergregal 3).

Unter "gewerblichen" Regalien sind zu verstehen die ausschließlichen Rechte des Staates zu bestimmter Erwerbstätigkeit. Als derartige Rechtserscheinungen sind anzusehen das Post- und Telegraphenregal⁴), das Tabakaregal und Branntweinregal, sowie nach früherem Recht das Regal des Handelns mit Salz und Spielkarten. Ferner gehört zu den gewerblichen Regalien das Zündwarenmonopol.

2) Vgl. such die Aufsählungen bei HUMER, Grundzüge des deutschen Privatrechte S. 287 und

POTSCHTER, Diss. S. 6.

3) Vgl. über den Umfang und die Entwicklung des Bergregels in den ehemals preußischen Ländern HUHER, Wirtscheftsverweltungsrecht Bd 1 5.

488. - Die früheren standesherrlichen Bergregels sind nach dem Gesetz vom 19.10.1922 (GS 441) auf den Staat überführt worden . - Jüngeren Datums ist des Monopolrecht des Staates zur Gewinnung von Erdöl, Erdgas, Erdwachs, Asphalt und bitumenhaltiger Gesteine. Vgl. dezu auch HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd 1 5.489.

4) Es wurde hier zu weit führen, im besonderen den Rechtscharekter des Postregels zu untersuchen. Entgegen der Ansicht von GIERKE, Dt. Privat-recht Ed 2 S. 401, durfte es sich debei - wenigstens teilweise - um eine öffentlich-rechtliche Zuständigkeit des Stastes handeln. - Die privatrechtliche Qualität des Post- und Telegraphieregels betont insbesondere LABAND, Stantsrecht Ed 3 S. 48, 50. - Vgl. euch WAITZ, Regalien, der in geiner Schrift gerade dem Postregel besondere Aufmerksamkeit widmet.

¹⁾ Vgl. THIEME, Regalien S. 63 im Hinweis auf GIERKE, Dt. Privatrecht Bd 2 S. 396: "Aus dem ursprünglichen Inhelte des Grundeigentums sind vermögenswerte Bestandteile hersusgehoben und unter die Regalien versetzt."

Prift man nun diese Regale im Hinblick darauf, ob sie wegen ihres spezifischen Inhelts Privatrechtssubjekten zugänglich oder unzugänglich sind, so wird man - insbesondere bei liberaler Steatssuffassung - zu der Einsicht kommen, daß sis weder aus steatspolitischen noch aus volkswirtschaftlichen Gründen notwendig alle dem Staat vorbehalten sein müssen.

Diese Auffassung ist von sahlreichen Autoren vertreten worden¹⁾. So hat beispielsweise O.v. GIERKE²⁾ zu den gewerblichen Regelien erklärt, daß sie "an sich geeignet wären, den Gegenstand eines privaten Gewerbebetriebes zu bilden." Ebeneo epricht er den grundherrschaftlichen Regelien privatrechtlichen Charakter zu²⁾.

Ob diese Beurteilung schlechthin für elle aufgezählten Regele nutrifft, ist zu bezweifeln. Wir konnen jedoch dieses Problem auf eich beruhen lassen, geht es uns doch lediglich um die Feststellung des nicht jedes regelisierte Rocht den Staates eine öffentlich-rechtliche Kompetenz derstellt.

1) 2.8. GIERE, Bt. Privatrecht Hd 2 S. 399; HUSNEB, Grundzüge des dt. Privatrechts 1. 288 f. HEUGER, Institutionen 3. 368; FOTSCHTER, Diss. S. 8; vgl. die historische Betrochtung bei THIBME, Hegalien 5. 62. Die Theorie vom (möglicherweise) privatrechtlichen Regal erfährt Wideranruch durch eine Lehrmeinung, derzufolge der Rechtecharakter maßgeblich
durch den öffentlich-rechtlichen Begründungsakt
bestimmt wird¹⁾. Die Entstehunge form eines
Rechtes kann für seine Qualität jedoch nicht ausschlaggebend sein²⁾. Maßgeblich ist die (jeweilige) Rechtsstellung seines Subjekte im Hinblick
auf (gerade) dieses Recht.

Im Ergebnis stellt sich demnach heraus, daß für die Charekterisierung eines regalizierten Rechtes als fiskalisches oder als Sonderrecht der Rechtsinhalt Berücksichtigung finden muß. Ist der Inhalt eines Bachts ac geartet, daß es - nach dem Maß der damit verbundenen sozialen, insbesondere

²⁾ SIRRE. Dt. Privatrecht Bd 2 S. 599.

5) Es muß ellerdings darauf hingewissen werden, daß DIERER die Regelien schlechthin erfeßt als autzbare Rechte privatrechtlichen Innelts, die kraft eines Satzen des öffentlichen Rechte ausschließlich dem Statt zustehen. - Thimbe. Regelien S. 58, erklärt autreffend, das Glande auf Grund seiner gesenten Statkonzention den öffentlichen Rocht im Nittelslier bestenfalls nur ein geringes Mell an Entwicklung zubilligen wollte.

t) Dieser Bffentlich-rechtliche Begründungsekt findet z.B. bei der Binteilung von CARTNER Diss. S. 19, maßgebliche Berücksichtigung. Er unterscheidet swischen (niederen) Regalien. (reinen) Hoheitsrechten und fiskelischen Bechten des Staates. Regalien und fiskelische Bechte unterscheiden sich in der Art ihrer Entstehung.

²⁾ Bei gegenteiliger Ansicht müßte man generell alle durch Staatsakt begründeten Befügnisse, Rechte und Rechtsverhältnisse als dem öffentlichen Recht zugehörig betrachten. Richtigerweise kann aber der Charakter eines Rechtserbiltnisses nur nach materiellen Gesichtspunkten bestimmt werden, wobei zugestanden werden miß, daß die Mehrzahl der vom Staat begründeten Rechte öffentlich-rechtliche Kompetensen bilden.

öffentlichen Bedeutung) - auch einem Privaten überlassen sein könnte, jedoch (ledigliob) aus der historischen Entwicklung heraus - gleichsem als Relikt - dem Steat vorbehalten ist, so hat die Ausschließlichkeit der Zuordnung nicht die Sonderrechtsqualität zur Folge.

Unter diesem Gesichtspunkt kenn es sowohl privatrechtliche als auch öffentlich-rechtliche Regelien geben.

Hier bietet eich terminologisch ein klares Konzept an, das GIERKE - und im Anschluß en ihn auch andere Autoren - bereits gewonnen haben. Wenn men schon früher die Regalien von den hoheitlichen Rechten absondern wollte, so verfolgte man damit den Zweck, die ausschließlichen Rechte des Staates in solche einfacher und besonderer (nach gegenwärtiger Terminologie: privatrechtlicher und öffentlich-rechtlicher) Art aufsuteilen und begrifflich voneinander abzusetzen. Als Regelien bezeichnet man nur die einfachen, übertragberen, unwesentlichen Rechte. Entsprechand sollte man heute unter

dem Begriff der Regalien die <u>ausschließlichen</u> Privatre chte dem Staates verstehen¹⁾.

Den begrifflichen Gegensstz zu den Regalien bilden - sofern man die hier vertretene terminologische Auffassung von dem privatrechtlichen Charakter der Regalien mitvollzieht - die öffent-

i) Es lessen sich - wie in allen bisherigen Abgrenzungstheorien (vgl. oben S. 27 ff) - eine Vielzehl von Maßstäben aufzählen. - Allein mit einem überwiegenden öffentlichen Interesse dürfte ein ausreichendes Merkmal nicht gegeben sein. Zudem wäre bei dieser Ausrichtung einer staatspolitisch gesteuerten Interpretation des Begriffs des "öffentlichen Interesses" und der darsus resultierenden Charakterisierung von Rechtserscheinungen zu große Freiheit eingeräumt. - Auf der Suche nach den (letztlich) maßgeblichen materiellen Kriterien werden staatspolitische Erwägungen jedoch immer eine mehr oder weniger gewichtige holle spielen.

¹⁾ Von dieser Begriffsbestimmung setzt sich HUBER, Wirtschaftsverwaltungsrecht Bd 2 S. 480, in zwei wesentlichen Funkten ab. Nach ihm ist das Regel "eine im öffentlichen Recht begründete Befugnis eines verwaltungseigenen oder eines beliehenen Unternehmers, eine wirtschaftliche Tätigkeit ausschließlich auszuüben". Destinatar dieses von HUBER sogenannten "gesetzlichen Monopols" kann also susser dem Staat auch ein anderer Verwaltungsträger oder ein Frivatrechtsaubjekt sein. - Die dem König oder den Landesherren mit den Regelien zukommenden Rechte ermöglichten ihren Inhabern eine weitaus großere Vielfelt an Nutzungshandlungen als sie ihnen HUBER mit seiner "ausschließlichen wirtschaftlichen Tätigkeit" zubilligt, - Aus der Gesamtderstellung von HUBER ergibt sich, daß er gerade jene besonders geeigneten Verwertungs (rechts-) formen wie z.B. Nutzungsverleihung und Verpachtung mit meiner Definition der regalisierten Tätigkeit ausklammert. Demit bleiben bedeutsame Eigenschaften der Regalien unberücksichtigt, unausgewertet, nämlich maßgebliche Bestandteile des Rechtsinhalts, derade die rechtsgeschäftliche Verwertung steht wegen der damit verbundenen Gestaltungsmbglichkeiten bei den Regalien - wie schlechthin bei der Mehrzahl der mubjektiven Rechte im Vordergrund. -Wenn such rechtshistorisch sine Vielzahl von Inhabern regalisierter Rechte festgustellen ist - vgl. dazu THIEME, Regalien S. 66 ff und STOLZ, Regalien S. 153 ff. - so ist doch die von HUBER gehusserte Ansicht, Trager der Regale seien susser dem Staat andere Verwaltungstrager. offentlich-rechtliche Köperschaften und private beliehene Unternehmer, misverständlich. Es ist su vermuten, des HUBER debei an swei Tragerachaften verschiedener Bedeutung dankt,

lich-rechtlichen Kompetenzen des Staetes . Darunter sind die (Staats-) Rechte begriffen, deren (Zuständigkeits-) Trager er ist in seiner spesiellen Stellung als Hoheitsaubjekt2), Da der Staat seinem Wesen nuch und mis Folge dessen auch in Berug auf seine Kompetenzen zumeist diese hoheitliche, übergeordnete (Sonder-) Stellung einnimmt, erachmint es gerechtfertigt, hinsichtlich der staatlichen Ausschlußrechte die Regalien negativ von den hoheitlichen Kompetenzen abzugrenzen. Demnsch ist ein dem Staat vorbehaltenes Recht nur dann Regal, wenn es sich nicht um ein hoheitliches Recht handelt, In dieser Formulierung kommt zum Ausdruck, daß die privatrechtlichen Vorbehaltsrechte - gemesaen an der Vielsahl staatlicher Hoheitskompetenzen - eine nebengeordnete Rolle spielen.

2) In einem funktionell zugeschnittenen Sinn aussert sich G. JELLINEK, Steatslehre S. 598, 605 f: "Von praktischer Bedeutung ist der Begriff der materiellen Hoheitarechte heute nur noch insoweit, als er in konkreten Pällen die Richtung der Staatsgewelt auf ein bestimmtes

Gebiet bezeichnen soll". -

Im Sinne (hoheitlicher =) öffentlich-rechtliober Staatskompetenzen spricht man z.B. von Münz-, Noten-, Kredit-, Steuerhoheit 1)2), Diese Rechte betreffen öffentliche Angelegenheiten und die Ordnung des (stastlichen) Soziallebens innerhalb des Gemeinwesens. Sie gewähren dem Staat Befugniese, die zu ihrer Durchsetzung und Verwirklichung hoheitliche Gewalt erfordern. In diesen Berechtigungen besieht der Staat seine Sonderstellung, un sich notfalls gegen den Willen seiner Untergebenen einseitig befehlend und anordnend durchzusetzen. Diese Rechte verlangen notwendig als ihr Subjekt einen Hoheitsträger.

Schwierig wird die Einordnung staatlicher Reobte als Regalien oder öffentliche Rechte bei vielfültigem Rechteinhalt. Beispielhaft lässt sich das am Muneregal demonstrieren. Hier sind zu unterscheiden des Recht zur Münzprägung und des Münzsugaberecht). Bei der Ausprägung von Scheidemunzen handelt es sich lediglich um die Herstellung der (Bundes-) Minzen sus dem vorgeschriebenen Minzmetall. Den Ausgaberscht betrifft die Emission von

 Hier von einem Rechtsmonopol zu sprechen, ist nicht ganz unbedenklich, da der Begriff in seiner Ublichen Verwendung nicht die besondere Qualitat eines Rechtes und seines Inhalts betrifft, sondern vielmehr die Tetsächlichkeit einer ausschlieselichen Berechtigung. 3) Vgl. das Gesetz vom 8.7.1950 - BGE1 5. 323.

¹⁾ v.GERHER, Grundzüge S. 26 Anm. 1, hebt den Unterschied zwischen den öffentlich-rechtlichen Staatskompetenzen und den Hoheitsrechten Jadurch hervor, des er die Hoheitsrechte definiert als Tätigkeits form en der Stasts-gewelt. Jede klassifizierende Verbindung mit den Regalien sei völlig überflünsig, da diese "weder etwas Gleichartiges noch etwas Gegenshtzliches sind, indem sie gegenüber jenen Begriffen (soil, Hoheitsrechten) ausser allem logischen Zusammenhang stehen. - CANTWER, Diss. S. 40, formuliert dem Sinne nach richtig, terminologisch allerdings ungeschickt: "Die höhe-ren Regalien sind in der Staategewalt aufgegangen". Er verwechselt - in dieser Ausdrucksweise - Rechtsinhalt und Rechtsform.

¹⁾ In diesem Sinne ist von Finanzrechten die Rede. -POTSCHTER, Dies. S. 9 f, verweist - unter Be-zugnahme suf GERBER - auf die Möglichkeit einer öffentlich-rechtlichen Charakterisierung der atsatlichen Financrechte unter dem Gesichtspunkt der Verstaatlichung einzelner Gewerbezweige. Diese Ansicht erscheint bei ihm weniger rechtlich fundiort, als vielmehr zeitgeistig bedingt, politisch erwünscht.

Münzen und damit die Geldverwaltung, also die "konkrete Durchführung des durch die Geldverfassung konstituierten Geldsysteme").

Demit steben sich zwei völlig verschiedene, nachbesogen selbständige Inhalte gegenüber, obwohl sis sinheitlich in einem einzigen Regal, nämlich dem Münzregal, erfasst sind²⁾.

Das Recht, Geldstücke aus Metall auszuprägen, ist nicht notwendig ein Recht eines Hoheitsträgers, wohl aber die stastliche Berechtigung, diesem Metallstück einen amtlichen Wert beizumessen und es als (amtliches) Zahlungsmittel mit eben diesem Wert in den Verkehr zu bringen.

Diemen Gedanken hat LABAND³ sufgegriffen und folgerichtig zwischen Münzmonopol und Münzhoheit unterschieden. Das Herstellungsmonopol der steat-lichen Münzstätten beinhaltet eine privatwirtschaftliche industrielle Funktion, ist demnach kein Hoheitsrecht. Jede beliebige Metallwarenfabrik kann zu dieser Herstellung berechtigt worden. Der Staat prägt die Münzen als "Pebrikant von Gold- und Silberwaren"⁴)

An dieser beispielhaften Untersuchung des Münzregels wird sichtbar, wie notwendig es ist, für jede rechtliche Cherakterisierung atestlicher Rechte deren Inhalt mit in die Betrechtung einzubesiehen. Ähnliche Differenzierungen wie innerhalb des Münzregels lassen sich treffen beim Fost- und Telegrafenregel sowie beim Eisenbahnregel¹⁾, beim Monopolsystem der Binfuhr- und Vorretsstellen, Kohlenverksufsmonopol usw..

Eusammenfassend lässt sich Blso Polgendes feststellen:

Regalien sind private Rechte des Stastes (ausschlieseliche Rechte, Ausschlußrechte). Sie unterscheiden sich von den gewöhnlichen fiskslischen Rechten nur in bezug auf die Art ihrer Entstehung. Diese Abweichung ist für ihren Rechtscharakter unerheblich.

Die Einräumung der Zuständigkeit zur Wahrnehmung regelisierter Rechte ist kein Fall der Beleihung², bezweckt sie doch nicht die Einräumung einer Wahrnehmungszuständigkeit in bezug auf <u>Sfentlich-rechtliche</u> Kompetensen des Staates.

¹⁾ HUBER, Wirtschaftsverweltungerecht I S. 490.
2) Dieses Nebeneimander verschiedener Rechteinhalte innerhalb eines einzigen Regals hat man bereite vor der Kodifizierung des Preuss. Alls. Landrechte in Theorie und Praxis erkannt und hervorgehoben. Man hatte im Begriff der Regalien das allgemeine polizeiliche Oberaufsichtsrecht von der nutzbaren Seite (die Regalhobeit, Regalherrlichkeit von der Regalnutzung) gesondert. Vgl. E. KAUFMANN in Hostave III S. 706 Art. Verwaltung, Verwaltungsrecht. Vgl. such HATSCHEK in Verwarch. Band 7 S. 455 f.

³⁾ LABAND, Stastsrecht III 3. 72.

⁴⁾ Siehe oben Anm. 3

¹⁾ VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 74 bestreitet, daß es sich bei der Eisenbahn überhaupt um ein Regal handelt, während er andererseits (S. 70) derauf verweisen muß, daß man in neuerer Zeit wieder auf das Eisenbahnregel zurückkomme. Zum Eisenbahnregal vgl. MUNER, Wirtschaftsverwaltungsrecht I S. 479 ff., 548 ff.; JERUSALEM, Verwächt S. 81 f.

²⁾ So such LIST, Verwaltungsrecht technischer Betriebe S. 68, wenn auch nicht so konsequent formuliert: "Wir stellen eber ausdrücklich fest, daß trotz dieser interessanten Verwandtschaft der tatsächlichen Vorsussetzungen der Rechtsinstitute der Verleihung und des Regals innerlich die Lehre von der Verleihung eines öffentlichen Unternehmens nicht mit der Lehre vom Regal verbunden ist".

Ausser den Regallen gibt as anders Staatskompstenzen, Rechte, die ausschliesslich dem Staat vorbehalten zind, die jedoch entscheidend von den Regalien abweichen im Hinblick auf ihren (Rechts-) Inhalt. Subjekt dieser zogenannten hoheitlichen Rechte (Kompetenzen) ist der Staat in seiner Sonderstellung als Subjekt hoheitlicher Gewalt.

Die zuständige Wehrnehmung dieser öffentlichrechtlichen Kompetenzen ist (möglicher) Gegenstand der von Privatrechtsaubjekten ausgeühten staatliohen Funktionen.

5 16: Beleihung und Konzession.

Die Ermittlung, ab es sich bei der Beleihung um eine "Konzession" handelt, führt in eine vornehmlich begrifflich-terminologische Problematik. Echwierigkeiten bereitet dabei weniger der Sinngebalt des Wortes Konzession als vislmehr die Bedeutung des Begriffes, zu dem des Wort geworden ist.

o. MAYER, HURER, JERUSALEM, v. TUREGG, STERN und oCHLUTIGS¹⁾ bezeichner die Beleihung - sinige pogsy unter Aussparung dieges Jortes²⁾ - als sine Konsession.

Wenn bler die Beleibung charakterisiert wird als die Einrüumung der Zustündigkeit zur Wehrnehmung offentlich-rechtlicher Kompetenzen des Stastes, so weicht die damit gegebene Begriffsbestimmung von den Definitionen der genannten Autoren
in einem Made ab, daß zun sich fragen muß, obbei
diesen Vesenamerkmalen die Bezeichnung "Konzessior
mutreffend ist.

Des Wort Konzession beseichnet - wis das Wort Beleihung - zunächst nur einen Vorgang, in der wörtlichen Übersetzung von lat. "concessio" (conoedere) = Einräumen, Zuwendung, Bewilligung (generatim), Zugestehen, Zugeständnis, Vergünstigung (speciatim), ohne das damit irgendeine Subjekt- oder Objektbeziehung sum Ausdruck gebracht wird.

Zuwendungen können grundsätzlich zwischen ellen Bechtseubjekten stattfinden. Im Sprachgebrauch des Bechte hat es eich jedoch so entwickelt, daß unter Konzessionen nur Zuwendungen von Seiten eines Hoheitseubjektes verstanden werden. Entsprechende Vorgänge zwischen Privatrechtsaubjekten werden dagen nicht als Konzessionen bezeichnet.

Pür muordnende Rechtshandlungen durch Hoheitssubjekte zu Gunsten von Eivilpersonen kommt eine Vielfalt verschiedener Objekte in Betracht. Nach dem Grad des jeweils damit verbundenen Rechtsschutzen spannt sich der Bogen von Auskünften, Bescheinigungen, wirtschaftlichen Vergünstigungen über Verstattungen, Gestattungen (Ausnahmebewilligungen) 1) bis zu subjektiven Bechten.

¹⁾ O. MAYEB, Dt. Verweltungerecht II S. 243; HUMER, Firtschaftsverweltungerecht I S. 548; JERUSALEM, Verweltungerecht S. 81; v. TURIGG, Lehrbuch S. 305; STERN in ADR Bend 84 S. 173; SCRIMTUS Dies 8. 32.

SCHLUTIUS, Dies. S. 32.
2) vgl. JERUSALEM, Verwaltungerecht G. 81;
JCHLUTIUS, Dies., in seiner ganzen Darstellung

Wegen der Unterscheidung der einzelnen Rechtserscheinungen vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht 1 § 48.

Sofern hoheitliche Rechtahandlungen zu Gunsten einer Zivilperson ein <u>subjektives</u> (öffentliches)

<u>Recht</u> begründen, bezeichnet man dieses wie such den Vorgang der Einräumung als Konzession. - In diesem Sinne definiert u.s. PIEINER die Konzession als ein Recht, das die Behörde "einem Privaten verleiht und das er bisher nicht besessen het", "Seine individuelle Rechtasphäre wird erweitert")

Nach der voraufgehenden Erörterung über den ursprünglichen Wortsinngehalt wird einsichtig, das diese Wortverwendung keineswege aus logischen Gründen geboten ist. Sie ist vielmehr das Ergebnis einer sprachlichen Übung und weitgehenden begrifflichen Übereinkunft²).

Andere Zinraumungen wie z.B. die bebördliche Erlaubnis (im engeren Sinn), auch Genehmigung genannt, oder Amanahmebewilligungen, zuweilen auch "Dispens" genennt, haben nicht den Rechtscharskter von Konzessionen, de sie für ihren Destinatär kein (musätzliches) volles subjektives R e c h t sur Entstehung bringen. Sie heben lediglich die durch den gesetzlichen Brisubnisvorbehalt angeordnete Freiheitsbeschränkung (wieder) auf¹⁾.

Konzession ist demnach des durch Verleihung begründete volle subjektive Recht einer Zivilperson².

Betrechtet man unter diesem Gesichtspunkt die Kriterien der Beleihung und der Konzession, ec wird wan zunächst keine Bedenken haben, die Beleihung als einem Fall der Konzession anzusehen, vermittelt doch auch sie einem Privatrechtssubjekt von

Wegen dieser Qualität der Rechtseinräumung sprechen einige Autoren zur Verdeutlichung von "echten" Konsessionen, um den Unterschied zur schlichten Erlaubnis zu betonen. - Vgl. SCUPIN in Peters Handbuch II S. 630; VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 90 mit Literaturhinweisen. KORMANN, Bystem S. 84: "Die Verleihung neuen Bechts", im Gegensatz zur von ihm sogenannten Autorisation. VON KOHLER, Grundlehren S. 145, unterscheidet sachlich ebenso, terminologisch jedoch unsureichend zwischen uneigentlichen Konzessionen (Polizeierlaubnis) und eigentlichen Konzessionen. STERN, AMR Band 84 S. 149.

Ones Achieselonen. STRAN, Adr Band B4 S. 149.

Viele Autoren zweifeln en einer übereinstimmenden Begriffsbestimmung innerhalb des Sprachgebrauchs. So schreibt z.B. VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 90, daß das Wort Konzession zu oft gebraucht werde, um noch eine klare Verständigung zu ermöglichen. Er verweist mit Recht auf die grosse Verwirrung in der Derstellung von STIER-SCMIO, in SWDEW III S. 715.

Artikel "Konzessionen". - E. KAUFMABN erklärt in WbStavR III S. 715, daß unsere "Konzession" sben überhaupt kein einheitliches Rechteinstitut sei. - STERN erklärt in AOR Band 84 S. 148, der Begriff der Konzession sei ohne einheitlichen juristischen Sprachgebrauch.

¹⁾ MAYER, Dt. Verweltungsrecht (2.Aufl.) I 3. 259:
"Die Erlaubnis bedeutet nur die Wiederherstellung der Freiheit, sie het keinen eigenen Inhelt. Sie gibt dem Empfänger nichts Neues hinzu zu dem, wes er ohnedies het. - Rine übersichtliche Darstellung der diesbezüglichen Lehrmeinungen gibt BRAND, Dies. S. 35 ff.

²⁾ Diese Auffessung wird nicht überell geteilt. Dabei ist der Widerspruch symptomatisch für die begriffliche Willkür, die das Wort Konzession ormöglicht. - KAUFMANN spricht in Wostava 111 S. 713 nur bei der poliseirechtlichen Genehmigung von Konzession. Ahnlich such FRANK-VOSS, Gliternahverkehr Erl. 2 mu § 81. die die Polizeierlaubnis als Konzession bezeichnen. - Diese Terminologie ist jedoch nur gelegentlich vertreten und steht im Gegenmats zur h.L. - Unrichtigerweise wird in diesem Sinne von Schauspiel- oder Gastatattenkonzession gesprochen .-HUBER, Wirtschaftsverwaltungerecht I S. 549. gibt dem mit der Konzession verliehenen subjektiven Effentlichen Recht einen sehr spesiellen Sinn. - Zur Uneinheitlichkeit des Konzessionsbegriffes vgl. RICHTER in VVDStrL Heft 5 S. 89 und SCHWELLER, Dies. S. 134.

Seiten eines Hoheitssubjektes ein ihm binder nicht sustanendes Recht. Die im Wege hoheitlicher Verleihung Zivilpermonen eingeräunten Rechte sind im Himblick suf ihren Inhalt so unterschiedlich, das man sie zweckmiligerweise auch in der Bezeichnung dementeprechend kenntlich macht. Subjektive offentliche Rechte betreffen - ausser den mit der Beleihung rugewiesenen Rechts - entweder den gesteigerten Sondergebrauch an öffentlichen Sachen oder den Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen, der durch gesetzliche Anordnung einer Hoheitsperpon vorbehalten ist 1)2).

Durch das aubjektive offentliche Recht sollen die Interessen der Zivilpersonen gesichert und geschützt werden3).

Das Recht auf gesteigerten Sondergebrauch an einer öffentlichen Sache begründet die Befugnis zu einer in ihre Substant eingreifenden Benutzung4)5)

2) Zur Betriebserloubnis vgl. WOLFF, Verwaltungsrecht II \$ 104 I d 2.

Der Inhalt einer derartigen Befugnis deckt eich nicht mit dem Inhalt der durch Beleibung eingerauten Uffentlich-rechtlichen Eigenkompetenz oder Berechtigung zur Wahrnehmung öffentlich-rechtlicher Kompetenzen des Staates. Bei der Einwirkung auf eine (öffentliche) Sache und der Wahrnehmung einer offentlich-rechtliches Kompetenz handelt es sich um meteriell verschiedene Tätigkeiten.

Im Interesse olner gelenkten und einheitlich organisierten leistungsfühigen Arbeitsweise hat der Stast den Betrieb bestimmter Anlagen und Einrichtungen, die für die soziele Wohlfahrt von Bedeutung sind, von einer Betriebegenehnigung abhängig gemacht 1. Motiv dieser Genehmigungspflicht ist die Anteilnahme der Offentlichkeit und die soziale Bedeutung, die den Unternehmen dieser Art uber thre privat-gewerbliche Funktion hinaus zukommen2). So begründet der Staat zum Zwecke der Forderung des Gemeinwohls seinen Vorbehalt mit der Notwendigkeit einer präventiven Kontrolle und fortdauernden Uberwachung dieser Betriebe. Unter diesem Gesichtspunkt stellt er die Eröffnung und Aufnahme bestimmter Betriebe unter den Vorbehalt eine

2) Zu dieser Problematik der hoheitlichen Gesteltung der Wirtschaftsentwicklung bestimmter Unternehmen vgl. FORSTHOFF. Lehrbuch S. 68.

¹⁾ Zum Sondergebrauch an öffentlichen Sachen vgl. WOLPF, Verwaltungsrecht I § 59; W.JELLINEK, Verwaltungsrecht S. 511; PETERS, Lehrbuch S. 212. - FORSTHOFF, Lehrbuch S. 346 - Nutzungsverleibung = Konzession.

³⁾ Daneben besteht des subjektive private Recht des Benutsers, das aus dem mit dem Eigentümer abgeschlossenen Mutzungsvertrag resultiert, Vgl. PORSTHOPP, Lehrbuch B. 346. 4) Vgl. WOLPF, Verwaltungarecht I § 59 II a.

⁵⁾ Beispielsweise handelt es sich um solche Sondernutzungerechte bei der Befugnis im Wasserrecht zur Ableitung von Wasser, Hebung oder Senkung des Wasserspiegels, im Wegerecht zur Verlegung von Schienen, Rohren und Kabeln in den Grund-besitz der öffentlichen Hand. Weitere Beispiele finden mich bei MAYER, Dt. Verweltungsrecht II S. 97: W. JELLINEK, Verwaltungsrecht S. 511 f.; WOLFF, Verwaltungsrecht I & 59 II e und PORET-HOPF, Lehrbuch B. 346.

¹⁾ Vgl. dazu beispielsweise die amtliche Begründung sum Energiewirtschaftsgesetz (veräffentlicht bei EISER-RIEDERER, Energiewirtschafts-recht I S. 11), worin auf die drei Grundfor-derungen der Volkswirtschaftspolitik verwiesen wird: 1. Möglichet wirtschaftliche Produktion. 2. möglichet soziale Verteilung des Produktionsertrages und 3. moglichate Sicheratellung der Energieversorgung.

verliebenen Betrieberechtes. Als Beispiele lassen sich gegenwärtig u.e. Personenbeförderungs-, Energievermorgungsunternehmen¹⁾, Apotheken²⁾, Börsen und Markacheider anführen³⁾. Mit der Genehmigung erlangen sie ein (subjektives öffentliches) Betrieberecht⁴⁾.

Dieses Recht beinhaltet nicht die Befugnis zur Wahrnehmung einer staatlichen Kompetenz, da der Staat nicht Subjekt einer Kompetenz zum Betrieb von Apotheken, Börsen, Personenbeförderungs- oder Energieversorgungsunternehmen ist. Vielmehr hat er nur die Kompetenz, interessierten Personen oder Gesellschaften das zum Betrieb erforderliche Recht zu erteilen oder - unter bestimmten Voraussetzungen - zu veresgen⁵.

Das mit der Beleihung sugewiesene Recht unter scheidet sich von dem Betrieberecht in seiner gegenständlichen Besiehung. Während die Beleihung berechtigt zur Währnehmung staatlicher Berechtigungen und (oder) Verpflichtungen, enthält des Btrieberecht die Befugnis zur Verfolgung von Interessen der eigenen Rechtssphäre¹⁾. Ubereinstimmunbesteht insofern, als beide Rechte auf Grund etwichen Rechtsaktes zugeordnet werden.

Disse geringfügige Gemeinsamkeit steht zu den materiellen Differenzen der zwei Rechtsarten in so erheblichem Mißverhaltnis, daß eine entsprechend unterschiedliche Bezeichnung geboten ist.

Wenn man diesem Anliegen Rechnung trägt, ist es sinnvoll, im Rahmen des Rechteinstituts der Beleibung des Wort "Konzession" aufzugeben²⁾.

¹⁾ Die Notwendigkeit einer Betriebserlaubnis für Blektrisitätsversorgungsunternehmen verneint STERN in ACR Band 64 S. 152. - Siehe dengegenüber § 5 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13.12.1935.

²⁾ Das OVG Rheinland-Pfalz in Dov 1958 S. 797 verwendet bei Apotheken statt der Bezeichnung "Konzession" den Ausdruck "Betriebserlaubnis".

³⁾ Einige Autoren zweifeln mit zum Tail beschtlichen Gründen en der Kompetenz des Staates zum Betrieb von Eisenbahnunternehmen und zählen die sogenennten Eisenbahnkonzessionen zu den Betriebsrechten. Vgl. z.B. VOGEL, Wirtschaftseinheiten S. 74. - Es ist hier nicht der Ort, diese Spezialfrage eingehend zu erörtern.

⁴⁾ Zu der Theorie des subjektiven Betrieberschts
- insbesondere bei der Konstruktion der Eisenbehnkonzession - vgl. VOGEL, Wirtscheftseinheiten S. 90 ff. und S. 206 ff. mit zehlreichen
Literaturhinweisen, Vgl. auch HUHER, Wirtschaftsverweltungsrecht I S. 549.

⁵⁾ Interessant und beschtlich ist in diesem Zusemmenhang die von VOGSL, Wirtschaftseinheiten
5. 211 ff. neuerdings vorgeschlagene Konstruktion der "Widmung eines Unternehmens für einen
öffentlichen Zweck". Das zwischen Hobeitsträgern und verpflichteten privaten Unternehmen
bestehende Verhältnis lasse sich durch die Konzessionierung nicht eusreichend erklären.

¹⁾ Es ist unrichtig, bei den Energieversorgungsunternehmen von der Erteilung sowohl einer Betriebserlaubnis als auch einer Berechtigung w (oder) Verpflichtung zur Wahrnehmung öffentlirechtlicher Kompetensen auszugehen. Dieser Pel ler wird guweilen gemecht und kommt darin zum Ausdruck, daß man s.B. von einer Enteignungsbi fugnie dieser Unternehmen epricht. Bine Entei nungsbefugnis ließe in der Tet auf eine Wahrnmungezuständigkeit hineichtlich öffentlichrechtlicher Kompetenzen schliessen. In Wirklin keit gibt die Verleibung des "Enteignungsrech" den Unternehmern jedoch nicht etwa die Befugn selber zu enteignen, sondern nur einen öffentlich-rechtlichen Anspruch gegenüber den sustër digen Behörden auf Durchführung des Enteignung verfahrens. Vgl. statt vieler BOYENS in HooGR I 8. 1010.

²⁾ Denselben Vorschlag - wenn such aus anderer Ferspektive - macht auch BRAND, Dies. S. 43. 1 Begriff der Konzession sei zu mehrdeutig, um einer juristischen, einwandfreien Abgrenzung (der Beleihung) dienlich zu sein und sollte di her besser vermieden werden. - Ähnlich Busser sich auch HUBER, Wirtschaftsverwaltungerecht (1.Aufl.) S. 54, wiewohl sich debei sein Angr gegen das Wort generell und nicht in dieser V wendung richtet. In der 2. Auflage hat ar die Ansicht nicht mehr gehussert.

Der Gebreuch des Wortes beschränkt sich demnach auf die Beseichnung der von einem Hoheitssubjekt einer Sivilparson verleihbaren Rechte zur gesteigerten Sondernutzung an öffentlichen Sachen oder zum Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen, der unter dem Vorbehalt staatlichen Verleihungerechts ateht. 1)

Pür die terminologische Differenzierung bieten sich zwei Bereichnungen an, die von einigen Autoren verwendet werden²⁾. Sie stellen der <u>Bel</u>eihung die <u>Ver</u>leihung gegenüber. Im Binblick auf die vorsufgehenden Überlegungen erfaßt man als V a releihung die Einräumung von Konzessionen, also gestelgerten Sondernutzungerechten und Betriebsrechten. Demgegenüber beinhaltet die Beleihung ausschließlich die im Rehmen der Stantsorgeniestion vorgenommene Einschaltung von Privatrechtssubjekten zur Wahrnehmung eigener oder staetlicher öffentlich-rechtlicher Kompetenzen.

Lebenslauf;

Ich wurde am 26. August 1933 in Rheine (West geboren als Sohn des Facharztes Dr. med. Josef Terrahe und seiner Shefrau Toni Terrahe, geb. T Ich bin deutscher Staatsangehörigkeit.

Nach Beauch der Volksschule in den Jahren 19 - 1943 bestand ich die Aufnahmeprüfung am Gymna Dionysianum in Rheine. Infolge der Kriegswirren de der Unterricht für ein Jahr unterbrochen. Im Februar 1953 absolvierte ich das Abitur der neusprachlichen Sparte.

Zum Vintersemester des gleichen Jahres begani das Studium der Rechts- und Staatswissenschaft : der Universität in Freiburg (Br.), wechselte nsc jeweils zwei Semestern zur Universität München : von dort zur Universität Münster. Nach insgesamt sieben Semestern meldete ich mich zur ersten juz tischen Staatsprüfung, die am 22. März 1958 vor Justisprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht in B stattfand. Seit dem 20. April 1958 bin ich im juristischen Vorbereitungsdienst.

¹⁾ Betrieberecht und Becht zur Absübung eines stantlichen Regals unterscheiden sich wiederum derin, dus des Betrieberecht nicht die Ausübung eines staatlichen Rechtes betrifft.

²⁾ Vgl. BIMD, Diss. S. At mit Literaturhinvelsen.